Actum
In aedibus, Inclyti Senatus D.ni Hahn,
Frankfurt, am Mayn,
Mercurii, den 15.ten Dec. 1718.

Da auf Inrubricirten Tag, und
Ort, in Directorio bestimmten, Testis
C., Hr. D.r Hahn, nach dem in Exhibito
de 9.ten Dec. 1718. gethanen Beruffen
des Producentis, in aedibus, wie
hier inde adacta geschehen,
Articulos probatoriales XXI.a,
XXI.b, XXII, XXIII, XXIV. & XXV.,
praemissis Interrogatoriis gene-
libus, legaliter von mir unterschrie-
benen Substituto Judicii ordent-
lich, und eigenen Zuspruch, in Gegenwart
des ex officio adhibirten Cursoris
Judicii Nicolai, des geschworenen Zeu-
gen Eyd, praevia monitione ad

perjurium vitandum abgenommen.

Wir von uns gebräuchlich aufgenommene Subscription sind Ihnen, denen Hiesigen Deponenten, wohlgemäß pflichtschuldigen Fügens verbunden; wollen, confirmatione facta, wie folget, gebeten haben:

Ihn-

Interrogatoria generalia.

Ad Interr. gener. 1.
Wie Er Zeuge heiße?
und: wie alt er sey?

P. T. C. Christian Nix
Main: alt 18. Jahr.

Ad Interr. gener. 2.
Ob er Zeuge mit
einem oder beyden Theilen
verwandt oder
zugethan sey?
und wie?

P. T. C. Main.

Ad Interr. gen. 3.
Ob er Zeuge Lust oder
Neigung etwas
zu geben,
oder nicht geben wolle?

P. T. C. Main.

Ad Interr. gen. 4.

Aus von denen Ver-
fassungen, oder sonst jemand,
unentgeldlich vorden,
vorbey es Landsgerichts
sorgen sollen.

Pr. T. C. Mein.

Ad Interr. gen. 5. Ob
es sich mit seinem Ver-
zeugen des Landsgerichts
selbes unterwinden sobe?

Pr. T. C. Mein.

Ad Interr. gen. 6. Ob
es über dem Ding des
Orts, von wegen seines
Zeugnis, einigen Nutzen
oder Vorteil zu schaffen,
oder zu bekommen sobe?

Pr. T. C. Mein.

Ad Interr. gen. 7.
Aus einem Legal
zeugens

[illegible]

P. T. C. Nun.

Sequuntur
Articuli probatoriales.

Ad art: prob: XXI^a

[illegible]

P. T. C. Nun [illegible]
[illegible]

[illegible]

Ad art: prob: xxj.

Ausgang von Lastau
gemeldet.

Die Producentin
oben benannte,
der Sein niedergelegt
in seinem Laden Thée
entnommen.

Assigt, der Zeit seines
Aufenthalts 1/4. Jahr
nach der Ausgabe Zoll
Ordnung Vor die
Producentin in Laden
genommen, und Ihm
entrichtet.

P. T. C. Der: nach
obenstehend, oben zeit
ausgestellt 1/4. Jahr nach
der Ausgabe Zoll
Ordnung Vor ge-

nommen.

vnsere.

Act. art: prob: XXII.

Frage, der Beweis
rechte eines jeden
Legatarii, so dieser
Wägen und Pferden
der Grundherrschaft
vorgespannt worden, mit
Korn Recht dessen ge-
schehen sey.

R. T. C. Verum
wie Bedenken.

Act. art: prob: XXIII.

Frage, der Beweis,
ob sey sich einlas ge-
funden, so werden sich
nachtheil für Produ-
centin gefunden seyen,
sie solle zu Beweis Ge-
burt und Taufz-

wendl zugen.

R. T. C. Vorgen wird
Zeug müssl.

Ad art: prob: XXIV.

Ursach, der Zeug weiter
nezöglet, wie sich etwas
zutragen sölle, so mag
in der Rechnung zu-
recht worden, worinnen
der Busch bedrigt
wären.

R. T. C. Zeug der gen
müssl.

Ad art: prob: XXV.

Ursach, der Hauptzeug
mit Haupt Nam
Gebrest und Haupt
Verzwendl: nebi: von
dinen Vorgenzeugen;
und verb. n. sollen

bey

Bey seinem gegebenen
Eyd- Pflichten nöthig-
ens, vor Gericht wie-
des von diesen Dingen
bewüst seyn.

P. T. Erfahrn wa-
s mit seinem, noch
seinen andern von die-
sen Dingen, derer sie
übrigens gar nicht be-
wüst seyn, zu sagen.

Commissio, silentio imposito,
finita.

Johann Adolph Ehrgott,
Substitutus Judicii.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rotulus Examinis

Testis VI.

in Causa

Josephum Wolfgangum Leonhardi,

publici Inquisitum, Productum,

vivus

Die Administratores des Dr Caudu-

bensischen Stiftungs Producti,

vom 15.ten Dec. 1778.

Hrn Abervenglische Anzeige &c.
der Dr: Printenbergischen Stifts
tungs Administratorum, &c. &c.
gnmo Entschemina Walldorffen
ist decretirt: p:

Brevia Communicatione
ponatur ad Acta.

Decr: in Sen: Scab:
d. 1. Mart: 1779.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

HHrn: Dr: Löschenkohl zahlte noie
Löbl: Landsberg: Stiftung d Admin:

Inv. 2 Mey 1819

19 Xr:

Nicolai
Gen. Sekt.
Münzhandl.
Lindlbauer

Hoch- und Hochwelgebohrne p. p.

Ew. p. p. Zeige ich Endesunterschriebener in tiefs-
tem Respect an: Wie dass ich, auf Ihr denen
breits Von mir producirt- auch abgehörten Zeu-
gen, und ehe und bevor Ihr hochfürstliche Aus-
spruch in meiner hinterlassener Sache erfolgt,
noch ein und den andern Zeugen nöthig abhören
zu lassen genöthiget werde.

Nachdem nun aber ich mich ermelten auch

Brandt

Stand bekindt, dieses so gleich bewerckstelligen zu können, massen Herr Doctor Herrnagen, welcher mir nun Zeitlang advocando beigestanden, nicht nur dienstlich verstorben, sondern ich auch von dessen hinterlassenen Frau Wittib die manual-Acten erst in 14. Tagen wiederum zurückerhalten werde, folgleichen ich, ohne dieselbe, nicht andern Herren Advocaten ohnmöglich umgehen - und ihnen selben den Proceß übertragen kann;

Als gelangt an Euer: f. f. mein unterthänig-stes Bitten: dieselbe geruhen mir, obwaltenden Umständen nach, zu Führung meines Processes, eine Frist von 14. Tagen gnädigst zu verstatten gnädigst geruhen wollen.

Hierüber p.

Hochwürden p. und in Vollkommenster Ergebung ohnausgesetzt Verharrende

Ew: p. p.

unterthänigste
Johanna Catharina
Waldorffin

Communicetur ad Notitiam, ni sindt aber das
Gesuch beim Statt.

Decr: in Sen: Scab: d. 3. Mart: 1779

Pres: d. 1. mart: 1779.
Insinuat. H. 4 Mart. 1779

Amplissimum Scabinatum

Gnädigste unterthänige Anzeige, mit gehorsamer Bitte,

Coll: 3. Xvi.

um
gnädigste Gestattung einer Frist
von 14. Tagen, und intuitu angeführter
Ursache
in Sachen
Mein
Cliens Gastgeberin Wallbottin,
wieder
die Herren Administratores der Doctor
Senckenbergischen Stiftung. vert.

Duplum.

Wohl- und Hochedelgebohrne &c.

Ohnen dero hochverehrliches Decret auf meine hochstens Exhibitum de praesentato den neunten dies laufenden Monath Martii a.c. worinnen mir eine gnädigste Verstattung meiner Frist von 14. Tagen, zu Führung meines Beweises, in geziemendem Respect nachgesucht und gebeten, und womit mir auf, zu meiner unterthänigsten Danksagung, willfahrt werden wird, abzuwarten, stelle ich anhero, zu Erbindung meiner Pflicht- Arbeit, ehe mir Vorbehaltenen Beweis in Gottes Nahmen antretten, und zu dem Ende die sub Lit: A: Beylage Beygebogene Beweis-Articul, mit Benennung der Zeugen, und Aeuseri-

ung

[illegible] der Articul, worauf die jetzo versammelte
werden solle, gehorsamst überreichen, mit unterthä-
nigster Bitte: dero Hrn: S. S. solche denen Herr-
en Gesandten, im Fall die Krieg-Rathe dazu
hier zu Frankfurt Willens wären, mitzutheilen;
sodann eine gnädige Frist zu Vorstellung, Erwäh-
gung und Abfassung der Zeugen auszubringen,
und die Herren Gesandten, um zu sehen, wie die
Zeugen schwören werden, vorzuladen; gehor-
samst bittend, diese Manifestation sind
gnädig gnehmen wollen, sie werden mit Ihren selbst
eigenen Zusätzen einkommen um sie zu lesen wie die Administratoren
schwören wollen. hier über p. und sub reservatione quorumvis
de Jure reservandorum, verharret in Vollkom-
mener Verehrung Ehrerbietigst

Hrn: S. S.

gehorsamster
H. L. Haldorfius.

Endlich / ein Lemmatum. Decr: in Sen: Scab:
d. 10. Mart: 1779.

Prät: h. 6. Mart: 1779.

Gnädigste unterthänigste Beweis- Antritt- und respective Überreichung der sub Lit: A. ver- globigten Beweis- Articul, cum Denominatione Testium et Directorio, und instehig- gehorsamste Bitte ut intus

Pctl. S. Xr.

Johannes Mein Gütgesinnter Wallendorfin,
Producentis,
unterthänigster

Vom 12 Mart 1779

Dupl. Die Herren Administratores der Doctor Senckenbergischen- Stiftung, Producti.

Mit Anlage sub Lit. A. Lit. B.

Communicetur ad Gutachtliche Vernehmung am 3 tes Rejici vorgetragenen Decreto

Endlich

Beylag sub Lit: A.
sive
Articuli probatoriales.

Artic: probat: 1.

Wahr, das Herr Zeug in Lezt Verflossner Herbst-Messe zu mir, der Producentin, in den Laden ge-kommen.

Art: prob: 2.

Wahr, das Herr Zeug damahlen, als ihm mich Verlanten lassen, wie das Er Von dem Herrn Administratoribus der Doctor Buchenbergischen Stiftung den Auftrag und die Ordre hab, mir Etwas guldin Zu bitten, wann ich Von dem Ho-ses abstrahiren wolte.

Art: prob: 3.

Wahr, das Herr Zeug mich damahlen noch dabey Versichern habe, das dise Etwas guldin in Zeit Zwey Stunden Bauch Verlangen wolten.

Art: prob: 4.

Wahr, das Herr Zeug, als ich, die Producentin,

über

über diesen Antrag meiner Verwandtin bezeigt, seine Macht zu Zeugnussen widerspricht.

Art: prob: 5.

Wahr, dass Herr Zeuge noch hinzugefügt, dass der Verstorbene Herr Schubart mir sehr guter Freund von Ihnen sey, und sie die Ordre habe dieses zu bitten.

Art: prob: 6.

Wahr, und Zeuge noch gar wohl erinnerlich, dass der bereits abgehörte Zeuge Kraftenhorn zu mir, der Producentin, in das Haus gekommen, und etwas bey mir abgeholet.

Art: prob: 7.

Wahr, dass ich, die Producentin, zu denselben damahlen die Frage gethan: Ob sie denn nichts vor den Doctor Frankenbergischen Grund Vorgeschuldtes hätte?

Art: prob: 8.

Wahr, dass gedachter Kraftenhorn in Gegenwart

ihrer

dritter Herrenn Zeuge solle sagen, wer dieser demselben Zeugen gute Herren wären, mit darauf geantwortet: Es habe sich noch etwas Vor das Gesinde Vorgefunden, welches noch in der Herren-Geste gemacht worden wäre, darinnen das Gesinde bedacht geworden.

Art: prob: 9.

Affirm, und Zeuge noch gar wohl bewust, dass der bereits abgehörte Zeuge Hofherrn auf die Von mir, der Producentin, an ihne gethane Frage: Ob sich denn nichts Vor das Gesinde Vorgefunden hätte? sich Vernehmen lassen: Es habe sich noch etwas Vor das Gesinde Vorgefunden, welches noch in der Herren-Geste gemacht worden, darinnen das Gesinde bedacht geworden.

Art: prob: 10.

Affirm, und Zeuge ebenfalls noch mehr als Zeuge wohl bekannt, dass mehrgedachter als Zeuge bereits abgehörte Hofherr der Frau Producentin auf ihre an ihne gethane Frage: Ob sich denn nichts Vor das Doctor Buchenbergische Gesinde Vorgefunden hätte? die Antwort dahin ertheilet: Es habe sich noch etwas Vor das Gesinde Vorgefunden, welches noch in der Herren-Geste gemacht worden wäre, darinnen das Gesinde bedacht geworden.

Namen der Zeugen, samt Anzeigung der Articul.

Testis 1. Herr Curatel-Schreiber [illegible], ad Artic: 1. 2. 3. 4. etc.
Testis 2. Johannes Stoller, Burger und Beschlagschneider ad Art: 6. 7. etc.
Testis 3. N. N. Zeugandt, Beschaffenheit, in arbeit bey dem Meister Bockenberg, ad Art: 9.
Testis 4. Anna Elisabetha Hofin, ad Art: 10.

Werde ich Sub Zeugin Meyin Ihr mir Ihr Producentin in
Leben zu kennen und mein Mann auch Ihro Zeuge und
zu sprechen Sub Ihr Mutterly Sub Fürstliche Instrumental Copist
wo auch Ihro Musik Instrumenten Bünden
Werde Sub Zeugin Meyin zu sprechen Sub Herr Schweinert
Ihrem Herrn Baron von Pruckenberg gelernten Meyn und zu
sprechen nit Habe hier noch ein Legal Vor die Verwaltete
Meyd zu finden ob er nit Selbe Ihro die andern Legen Schreiber
gemacht hat zu können Ihm wir er wolle
? Werde ich Sub Zeugin Meyin zu sprechen Sub sein Zeugin
mit Herrn Brunner zu sprechen und Ihm abgelegt
haben Ihm Verbrennen und die Verwalt Sache Ihro
Zu lassen sie möge Ihm ein Laden vor sie uns Ihre
Zeugen Sind sie Legen Ihm Producentin und Ich Mann
Deutsch Beschwören

Beylage Sub Lit: A.
Sive
Articuli probatoriales
ad causam
Mein
Johannem Carolum Waldorffium,
nutzgen
die Herren Administratores der Doctor
Pruckenbergischen - Stiftung.

Duplum.

Ehrngenthestiligen Einzigen Sohn zu Grund worden
Ihr Gloriam die Ehrgeiz nur will Ihr Leüt mit
Ihrem Vorgenommenen Bitten Inständen
nur Inständig gnädigst anerwarten, wird Ihro
Liebden Ihr mit einem andern Ihren Stiefsohn müßen
Thun Ehrgeiz nur Ihrer Inständen wollen
Ihr Sie innigst und höchst Ihro Hochfürstl gesandt
haben zuvorderst innigst und Ihnen Ihro Hochfürstl
Gnaden Ihr Vetters willen gesundheit und
alles nach Ihrer eigenen Wohlfahrt zu thun
Sie sollen bewogen worden und weiter
Sie die Zeit Lebten Mündt, die Ehr Ihr Vetters
Todt sich in Ihrer Ihnen Exfunden nicht nachthun
Legat auch Ihnen gefallen haben, welches Legat Sie selben
ungegeben in acten worinnen Inventarium Ihro
Ihr Ihro Mündt Ihr Vorlängst in Ihrem
Ihrnst und Ehrgeizen thun wo ich Ihrer
Ihro Ihro und mir von Gott und recht Zugefallt
welches nach Ihrem Legat mir 600 gulden
Ihro Ihro, und Ihren Letzteren Mündt unter jede
300 Gulden welche Sie Ihr nach nicht Ehrnen
sondern mir 400 gulden Vor Ihr Ihro Ihrige
300 Gulden Ehrnen Ihr, Sie andern 600 gulden
Ehrnen Vor Ihr 300 gulden Sie Ihr Ihro Ihro
wie Ihr andern Leüt dem Legat nach Ihrem
Inständigst Ihr Sie Ihr nach Ihro und Ihro Ihro
Ihr haben nach Ihrem Ihro Ihro Ihro Ihr und
Ihrige nach Ihr Vetters willen nach Ihr werden
Ihr Ihro sagen wollen insonders nicht mehr wie
600 Gulden Ihr müßen Ihro Ihro übersehen haben
wann sie nicht in acten Ihro finden Ihr 1700
gulden sind Ihr mir wissend Ihr Ihr mir in
Ihro nach Ihro Ihro ist und Ihr nach Ihr Ihro
Ihrem Ihr bitte Ihro Ihr Ihr den Ihrem
Ihrnen nach Ihrigen wollen Ihr Ihro Ihro Ihrnst
Ihro zu geben

62

L. B.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(Nu)

Schöffen Brief

Der Zeugen Protokoll in einer
verbrieften Sache ist eine mündliche,
öffentliche und in gewissen Gerichten, und
gelegener Zeit abgefaßte verzeichnüsse
Deposition der Zeugen, auf gethane
gewisse Exceptiones contra perso-
nas et dicta testium genommen,
genau. Und ist dessen ein Beyspiel
dessen Zeugen, welche einer Partey
zum Behuf eines Processes vorgebracht
haben, und verhört worden sind,
Depositiones, so zu Beybringung einer
Possession, so streitig seyn und
werden, mir selbst oder meinen Partey
genommen, welche ich dann Protocollum
Testificationis nenne, und
auch gelesen hiermit submittiren.
Item können mir ein Beyspiel
der neuen Ordnung ad art:
prob. XIX. dem Zeugen mit
Fragstücken vorlegen, als
welche die Zeugen, über
jede schriftliche Deputatio-
nen gefragt werden und
uns zu einer ordentlichen
Satisfaction, gegen einander
dienen mögen. Es gehet dieß
Leben manches Zeugen, der
nicht nur einen Schriftsteller
oder mehr Zeit gebraucht
damit und über jedes jedesmal der
Deponenten abgelesen werden

dem

mit bleiben Successionen
und völlig unterthänigen Gehorsams
übergeben wird. Und
da nach deren Ableben Herrn
Grafen Johann Ernsten
die Grafschaft Hanau bis auf 1700
gekommen wird. Als hat man
Ihro Excellenz in ihrer Imploration
Decrets vom 14ten Augusti 1716 wie,
dem, man übergangen wird,
dem, daß Sie in allem nach
richt, wie Sie Ihro Excellenz gebr.
Herrn Grafen Specialem purgatorium
Ihr einschlägige Manifestationes
lich zu machen, wird Denenselben
nun so minder der Fleiß beyge,
legt werden, die Legal Ab,
dication und Execution nicht
ihrer völlig Absolut und Un,
beschränkten ablehnet, dem,
dann auch die Ihro vorstehende
Frage Herrn Grafen und
in specie Ihro zu Lehen,
den kommen müssen. Dann,
auch wollen wir Gravamina pure
ad Sententiam sich mitbringen,
gnädig gnädigst bitten, Ihro Excel,
lenz auch gnädigst Ihro Excellenz
Klage nicht nur zu nehmen,
sondern auch die Ihro gnädigst
zu leidigen Satisfaction alles
ins mit der Leistung zu
machen, mündlich vorstehen Rest dem
nicht

exp: 19ten Martii 1779.

Exceptionum loco

Hoch- und Hochwohlgeborne &c.

Ohne dato hochwohlerlaß Decret auf mein letzthin
Exhibitum de praesentato den ersten dis laufenden
Monats Martii a.c. worinnen ich um gnädigster
Verstattung mein Fest Wort ich. tägne, zu führung wi-
dern Beweiß, in gebührendem Respect nachgesucht
und gebeten, und womit mir auch, zu meiner entlastigen
nigsten Verantwortung, willfahrt worden wird, abzuwarten,
will ich nunmehro, zu mehrerer Betreibung meiner Gerech-
tigkeit, den mir vorbehaltenen Beweiß in gottes Nah-
men antretten, und zu dem Ende die subLit: A. ein-
gebogene Beweiß- Articul, mit Beyfügung der Zeu-
gen, und Anweisung der Articul, worüber ein jeder
Zeuge vernommen werden solle, gehorsamst überreichen, mit un-
terthänigster Bitte: Dero &c: &c: gefällig dem gehor-
samen

wen Gegnern, in Sachen die Krieg-Rechte darüber zu festigen Willens wären, mitzutheilen; sodann zum grösten Theil zu Vorführung, Erledigung und Abthuung der Zeugen anzuberaumen, und die Gegner, um zu sehen, wie die Zeugen geschworen worden, Vorzuladen, Gnädigst gnädig gnädig wollen, Ihnen Administratoren sowohl in Manifestations- als Beweis-Sachen und sonsten alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen ist unser unterthänig Gebet, und Ihnen wir sie gnädig wollen, wir verbleiben E. und sub reservatione quo=

rum vis de Jure reservandorum, Verharren zu

Vollkommener Verehrung, gnädigster Gutheissung ergebenst: und Gnädigkeiten unsere Gnädigste Bitten uns zu ertheilen, wir bleiben, Ihro mit ergebenen Gnaden abstehen und Ihnen zu lassen, gnädigst Gute Gönner verbleiben

E. W. F. F.

Gnädigster

J. L. Schlosser.

und aber zu allenthalbigen Einbringung
der Probations- und Schluß-Schrifft sub
termino octidui.

Decr: in Sen: Scab:
d. 7. Apr: 1779.

Hl: Dr: Lehmann gezeichnet 20: X:
Nicolai
Gref: Coll

Demnächst Dr
Hinkelbein

Insin. d. 12 April 1779 Präs: d. 15. Marty 1779.

Ihro Hochfürstl. unterthänigste Beweis- Antritts- und re-
spective Übergebung der sub Lit: A. angebogenen
Beweis- Articul, cum Denominatione testium et di-
rectoris, und instehet- gehorsamster Bitte ut intuo

Mein

Collat. d. X.

Johannen Caspar Waldorffen, Procu-
rantin,
nitzogen
die Herren Administratores der Doctor
Melchiorischen- Stiftung, Productos.

Pupillum.

Mit Anlage
sub Lit: A.

Communicentur die beygebrachte
Exhibita de 15. et 22. Marty hier-
inde, und zwar das erstere mit
Anweisung auf die Decreta
de 3. et 10. Mart: ad Notitiam, hz.

Anlagr sub Lit: A.
sive
Articuli probatoriales.

Art: probat: 1.

Wahr, daß Herr Zeugr in Esst Umstossener Gerichts-Mayst zu mir, der Producentin, in die Lei= den gekommen.

Art: probat: 2.

Wahr, daß Herr Zeugr damahlen sich gegen mich Un= landen lassen, wie daß Er von denen Herrn Admi= nistratoribus der Doctor Buchenbergischen-Stift= ung den Auftrag und die Ordre habe, mir Ein= hundert Gulden zu bitten, wann ich von dem Proceß ab= strahiren wollte.

Art: probat: 3.

Wahr, daß Herr Zeugr den zwölften und dritten Tag darauf wiederum zu mir gekommen, um von mir, der Producentin, die Resolution zu hohlen, also zusammen dreymahl hintereinander bey mir gewe= sen.

Art: prob: 4.

Wahr, daß Herr Zeugr sich damahlen noch dahin Un=

ad 64

Annehmen lassen, dass dieser Tausend Gulden in
Zeit zwey Stunden blanck da liegen solten.

Art: probat: 5.

Item wahr, dass Herr Zeuge, als ich, die Pro-
ducentin, über diesen Antrag meine Verwunder-
ung bezeigt, seine Worte zu Zeugenmahlen
wiederholet.

Art: probat: 6.

Endlich auch wahr, dass Herr Zeuge noch dieses hin-
zugefügt, dass der Verstorbene Herr Schubart
ein sehr guter Freund von Ihme seye, und Er
die Ordre habe, dieses zu bitten.

Art: probat: 7.

Wahr, und Zeuge noch gar wohl erinnerlich, dass
der bereits abgestorbene Zeuge Kirchberger zu mir,
der Producentin, in das Hauß gekommen, und
etwas bey mir abgeholet.

Art: probat: 8.

Wahr, dass ich, die Producentin, an dem selben
Tage

damahlen die Zeugen gethan: ob sie dann Nichts Vor des Doctor Bruckenbergischen Gesinds Vorgestindnen hätten?

Art: probat: 9.

Actor, des gedachten Kirchenraths in Gegenwart dreyer Personen Zeugen sollen sagen, wan diese dreyen Zeugen gewesen Personen waren, wie darauf geantwortet: Es habe sie noch etwas Vor des Gesinds Vorgestindnen, welches noch in der Hagen-Gasse gemacht worden wäre, darinnen des Gesinds bedacht geworden.

Art: probat: 10.

Actor, und Zeuge noch gar wohl bewust, des der bereits abgehörte Zeuge Kirchenrath auf die Von mir, der Producentin an ihn gethane Frage, ob sie dann nichts Vor des Gesinds Vorgestindnen hätte? sie Antwort gegeben, das Es habe sie noch etwas Vor das Gesinde, welches noch in der Hagen-Gasse gemacht worden wäre, worinnen das Gesinde bedacht geworden.

Art: probat: 11.

Actor, und Zeuge ebenfalls noch mehr als wohl bekannt, des mehrgedachter als Zeuge bereits abgehörte Kirchenrath der Producentin auf ihre an ihn gethane Frage: ob sie dann nichts Vor des Doctor Bruckenbergischen Gesinds Vorgestindnen hätte? die Antwort dahin ertheilt: Es habe sie noch etwas Vor das Gesinde, welches noch in der Hagen-Gasse gemacht worden wäre, darinnen das Gesinde bedacht geworden.

Nahmen der Zeugen, samt Anweisung der Articul.

Testis 1. Herr Curatel-Schreiber Brack, ad Art: prob: 1.2.3.4.5. etc.
Testis 2. Johann Adam Stoller, Bürger und Schuhmachermeister, ad Art: prob: 7.8. et 9.
Testis 3. N.N. Reinhardt, Schuhknecht, in Arbeit bey dem Schuhmachermeister Lohrenberg, ad Art: probat: 10.
Testis 4. Maria Elisabetha Kurtzin, ad Art: probat: 11.

Anlage sub Lit. A.
sive
Articuli probatoriales
ad causam
Mein
Johannem Gottlieb Waldorffium, Pro=
ducentis,
nutrgna

Duplum. Die Herrn Administratores der Doctor
Fincklmbergischen-Stiftung, Productos?

Post und Hoff Ordnungs Sachen.

Ihro Kay: haben auf so rubricirte Exceptionum loco proponendarum Publicirung, Submission und Leistung Ihro Kay: Landvogteylichen Stiftungs Administratoren unterm 7. April, so wohl den 12 ejusdem mens: insinuirt worden gnädigst zu decretiren geruhet:

Communicentur die beyderseitige exhibita de 15: etlt Martii hinc inde, und gemeldten Curatoribus mit Gnädigster Verordnung auf die Decreta de 3. et 10 Martii ad Motitiam, hiermit aber zu allenfallsiger Einbringung der Probations- und Schluß-Schrifft sub termino octidui.

Wurde nun in unserer Abwesenheit gesetzt, so haben wir uns doch der Publicirung dieses, wie auch sonst Hohen vorgelegten Decrets, wovon Ihr Kay: Mayt allen Gnaden wohl eine genaue Wissenschaft zu tragen geruhen werden will.

Doch die bekannte Gerechtigkeits-Liebe Ihro Kay: Mayt. verspricht, wie wohl nicht allein Hochgedachte Ihro Kay: Majestät, sondern auch die Ihro Kay: Mayt. Dero Lieben und Getreuen gnädigst verordnen.

1/ haben wir bereits bekannt publicationem votuli, vom 3. Febr. curr: anni: von einem gewissen Ort, wo diese Anzeige geschehen, und den H. Canzel-Amts Schreiber Quack eigentlich benennt, auch die Gründe welche er dazu gehabt, und deutlich angegeben.

2/ Können auch nach vorgenommenen Zeugen-Verhören keine Zeugen beygebracht werden, zumalen wenn sie nicht über die Articul gehöret, sondern über andere Articul abgehöret worden, so obliegen die Beysitzere eine solche Zeugen Abhörung ab initio auf zu heben,

Lido-

65.

Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß. cap. 15. §. 21.

Beweis aber, wann, wie in vorgemeldtem Fall, die Abforderung eines ganz andern Actus nöthig seyn soll, darüber sind gesetzliche Verordnungen nöthig seine Zuflucht zu den Rechtsbeyspielen zu nehmen.

Arb. des Voc: 90. cap. 4. ut cognitis testimoniis quarta productioni testium locus non sit, wann die Ergänzung einer gesunden Ordnung vorhergehende soll, so muß diese gründlich angezeigt werden.

Ebendiesen Inhalt hat unser Beweis.

quod probationis facultas, tanquam favorabile, quidem, sit potius extendenda quam restringenda.

Carpzov. Jurisp: Lucr: comm: iurisprud:
Lib. IV. cap 86. axiom: 5.

ibique allegata.

Auch Bonacina ist wo ad unguem alle Umstände genau zu erwägen, damit sie zu Ausflüchten, Verzögerung der Gerechtigkeit die Zeugen sintemalen, &c. dieses ist von mir als Advocat schuldigst nicht zu unterlassen.

Ebenmäßig würde es ein Ordnungs-Fehler, ein iura ignorare lieet, contra probationem voluit et examen testium gar eine in integrum zu restitution seyn.

Schilteri exercitat. ad. D. exerc: 41. §. 9.

Auf das Gegentheilige Exhibitum judicatum ist mir also jetzo nicht beizubringen. Wir ist mir dem diesfalls das nöthige per expressum vorbehalten, beg will. Mit gemeinem Fleiß gehorsamst

Gegen Ew. Excellenz unterthänig Knechtschuldigst

Gehorsamst

Weßhalben wir in den Causam Hanauischen Waldhausen brevi manu in integrum zu restituiren, sodann aber die Beweis- und Klagen Puncta über die übergebene Libelli Articul separato inserire ordine vordersamst abzuthun zu lassen.

Sollten übrigens wir uns alles Gemüthens, unser klienantliches Bitten freundlich bleiben lassen ist unser jederzeit eventualiter geneigt, unsere das sonst Hochansehnliche Decr: Sen: Scab: de ins: 12 Oct: c. a. die remedium transmissionis actorum in via revisionis zu ergreifen.

Anbey muß ich unsere Kürzlich ausgewürkte das Sub Hasta Decret de 4 Mart: c. a. wie Meinungs ein Wegs stehet. Denn damalls Carta ist wie unser 14 tägiger Frist und wir diese uns abgelaufen.

Hierüber wuste ich das Hochmilde Gnädigste Gnade und wohlwogen in tiefster Respect.

Ew. Hochwohl- und Hochedelgebohren.

Dienstschuldigster:
Johann Casimir Waldhausen.

Sessum d. 9 23 April 1779 Resc: D. 19. april 1779.

Ad amplissimum Scabinatum.

Nochmaliges Entschädigungs Gesuch

Coll: b. d. wegen

meines

Johannes Lotzerwein Wirthes hier.

entgegen

die Herren Administratores der Dr Saudan,

bezüglich Stiftung.

Dupl.

Communicetur zur Erklärung sub termino octidui. Decr: in Sen. Scab d. 21. apr. 1779.

Ehe
Hochfürstl. Rath

Das gegenseitige Exhibitum des Implorantischen Bevollmächtigten vom 19ten vorigen Monats April ist uns zu unserer Erklärung binnen 8 Tagen hierher fortgegangen, mit gestellet worden.
Da der Sache von sich selbsten redet und die gegenseitige Gesuche auf Verweisung des gemeldten angestellten Processes gar zu sehr gründlich sind, so können und wollen wir uns ganz kurz fassen.

1) Hat Producentin selbsten unterm 27ten Jan: nächsthin um die Publication des gegen Rotuli ohne allen Verbescheid gebeten und eo ipso auf fernere Verweisung der Sache Verzicht gethan. Es war also ein ganz unerlaubtes Gesuch, nun sie in Exhibito vom 1ten Mart: nächsthin auf vollendete Publicationem Rotuli von Verweisung der Sache neue Zeugen schaft und zu dem Ende um eine 14tägige Frist bate,

2) Da dieses aber gegen alle Ordnung und Dispositionen der Rechte zuwiderlaufe, wurde das Gesuch per Decretum de 3ten Martii pure abgeschlagen. Dieses ist annoch in langst rechtskräftig, und die Gegenseitige Meinung hat dadurch nun so viel, als wenn ein ius quaesitum erlangt, als nur neuerlichen Decreto de 3ten Mart. nächsthin, auf welches die ferneren Decreta Interlocutoria vom 10ten Mart: und 7ten April: nächsthin erfolgt sind, die Rede sein kann,

3) dagegen relevirt das gegenseitige Exhibitum vom 31ten Jan: nächsthin nicht das mindeste,

in

66.

indem Producentin schon vorher eine Publication der Positale gebeten hatte, und das gemeinste Verstand ist, dass nachdem diese erfolgt war, kein Beweis durch Zeugen neuer statt finde, ja nicht einmal auf einen solchen in der Appellations Instanz reflectirt werden könne.

Speyerer Cent: 1. Obs: Al. in f.

A) Diese Verordnung der Polizey wird zu, nebst durch die allegirte Nov: 90. Cap 6 deutlich entkräftet, da selbige in den Worten:

Si deducens testes Editionem nondum acceperit, neque perlegerit testationes neque ipse, neque aliquis advocatorum ejus

nemlich die vorermangelnde Kenntniß von dem Inhalt der Zeugen Aussagen nicht nur supponirt, sondern auf nemlich die fünfte Reformation

l. ff: Tit: 36. §. 2 et 4.

in gleiches ohne Anbemessen bestättiget.

B) Zu einer Restitutione in integrum die zuletzt genommen werden gehört nicht wenniger hierher die Lehrsätze Beispiele. Wer processe führen will, muß entweder die Rechte verstehen oder sich deren Kenntniß seiner Bevollmächtigten bedienen können, wozu ihm der fünfzigen Überfluß an geschickten advocatis der Gegentheil gar nicht ermangeln kann. Ja

C) Wenn ceteris paribus auch in diesem Falle nicht eine Restitutione in integrum anzuhalten seyn sollte, so wird gleichwohl zu deren Begründung eine Laesion erfordert. Allein auch diese ist nicht anzutreffen. Denn wenn auch alle neu zu producirende Zeugen auf die sub Lit: A. oben gegebene Articulos probatoriales für die Producentin aussagen sollten,

so

so würde dadurch ohnfehlbar der Beklagte nicht gehalten
werden für ihn etwas rechtsbeständiges zu gewarten
zu sagen, indem selbiger nur indebt deutende Um-
stände finden könnte, das Thema probandum
dann nicht rescindiren und blos auf ein sein
gegen gewisse Fragen gerichtet sind auf unmöglich gegen
die eigene Hand des Beklagten Testirende in
seinen schon producirten Schedulis etwas
beweisen können.

7/ da das Decretum vom 7ten et instin: 12. appr: nupr:
nur ein Decretum interlocutorium ist, sich auf
das erstere vom 3ten Mart: nupr: gründet, die,
das jetzige Urtheil nicht kräftig gemacht
wird, so ist die summarische Interposition
remedii revisionis gegen jenes ganz am un-
rechten Orte angebracht. Wir widersetzen
uns derselben

8/ diesem unzeitigen Gesuch gehorsamst, und
bitten gehorsamst, Ew: H: gerechten nun,
mehro, nebst dessen Verwerfung, in
Causa principali, mit Vornehmung der
Zeugenverhör in die Acta absolutorie
gerechtest zu erkennen.

exp: 26ten aprilis 1719

Feuerbach.

Ad Decretum Venerandum Cabinatus de 21.
April 1779

Rechtliche gehorsamste Erklärung und Bitte
Unsers
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Administra-
toren
Contra
Johanna Catharina Waldorffin

Exhibl. d. 30 April. 1779.

Puncto praet. Legati

Wohl und Hochedelgebohrne p.

Euer p. haben unterm 19 April: c.a. in Amplissimo Senatu ringegangenes mehrfältiges rechtsfängiges Bittschreiben [illegible] ejusdem gehorsamst zu decretiren gebeten.

Communicatur zur Erklärung sub termino octidui.

Da nun aber die Herren Administratores der Dr. Senckenbergischen Stiftung diesem höchstrichterlichen Auflage respective nicht pflichtschuldige Folge geleistet.

Als wollen sie Herren sämtlich begangenen Ungehorsam in beständ und beständigster Form Rechtens angeklagt, zugleich aber rechtsfängig gebeten haben.

Denen Herren Administratoren der Dr. Senckenbergischen Stiftung zu Erklärung dieser Erklärung terminum praeindicialem gehorsamst anzuberaumen.

Die ist übrigens unter Anerbietung Ihro hochmögenden Gerichtsamt in schuldigstem Respecte sich unterthänigst empfehlen.

Euer Wohl und Hochedelgebohrne p.

Unterthänigst gehorsamste.
Johanna Catharina Melchiorin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

hat aber das Recht der Wallderffischen
beschehenen Einschaltung Verbindung
obsurgirendum, bey denen Decretis
de 3. et 10. marty wie auf 7. April ver-
wiesen sein Verbleiben, wannenhero
dieselbe die, in bestimmten ihr Vorstat-
tes Probations- und Schluß-Schrift
immerhin in termino octidui praeje-
dicialiter einzubringen hat.

Decr: in Sen: Scab: d. 3. may 1779.

H: C: Löhrmund gaffte. 20: Xr:

Nicolai

Jur: Dr.

Zwanzig Xr

Hindelang.

Brief d. 3. May 1779.

Rechtsfürsorgl. Contumacial-Anzeige

Poll. 3. Xr.

wegen

Johanna Catharina Wallderffin

contra

Die Herren Administratores

der St. Senckenbergischen

Stiftung

Insin. 7 May 1779

Dupl.

Communicentur utrinque Exhibita de
30. aprile et 3. hujus ad Noticiam n b
sat

Absolut und perfectibilia bona fama.

Cod. C. haben auch so rubricirte: Clausen, locata Loskündigung p. Ino Dr. Seidenbeu, hiesigen Stiftungs-Administratorem ratione 5. Maji c. a. zu decretirung gebracht.

Emanicentur utringue exhibita de 30. April et 3 hujus ad Notitiam, und hat aber Ihr von Ihro Hochedelgeboren, Herrn immediatlichen Vorbringen angefindet, bey Ihrem Decretis de 3. et 10. Mart: ein auf 7. April. nechstens sein Verbleiben, ermanen, sowie dieselben die in Extenso ihro gemachte Devolutions- und Appellationspuncta innerhalb in termino ordinario praejudiciali einzubringen sol.

Da ich mich nun durch diesen, meinem vorigen Schreiben, quod salvo debito respectu dominorum concipientium dictum sit: / beschwert zu finden vermeine und gemeint bin, daß

1/ die Herrschaft Decreta de 3. et 10 Mart. als abschlägige Decreta auf die disseits gebetene Mein Zeugen Verhöre nicht gelten wollen, und nicht einmahl

2/ auf die Absetzung meiner vorgeschlagenen neuen Zeugen decretiret, ohne allenfalsige aber darinnen der sich

3/ contra publicationem rotuli wissende, manche in meinigen Grund restituiret auf

(A Mei,

A/ Mainz interponiren eventuellen Ersatz
Verordnung mit seinem Worte gedacht
werden.

Absatz ist noch gerechtfertigt, intra adhuc currens
decendium der Remedium transmissionis actorum
in die revisionis zu negiren.

Es gelangt Einverstanden Erklärung unter,
Hinzufügung Dritten:

nominum formell eventualiter als
nunmehr pure rechtsbeständig Beschluß,
mittels der Acten-Absendung
in die revisionis den Landschulden,
dann und nur zu dem Ende ad de-
decendum gravamina nun binnen
14 Tagen a die insinuandi decreti
fallbringlich zu gestatten.

Hinübrep.

Ewl. Wohl und Hochedelgebohrne.

Ewl.

ergebenster

Johann Christian Senckenberg.

Communicetur und ist Ihr, ad deducendum pro defensa gravamina binnen Frist auf 14. Tage, sub Desertionis praejudicio, so innmit Rechtens.

Decr: in Sen: Scab: d. 15. may 1779

Praes. 14 May 1779.

Adven: Decr: Sen: Scab: de s. Majestät Instr. 7. ejusd. c. a.

Unterthänige Interpositio remedii transmissionis

Insin. 20 Maji 1779 actorum in viam revisionis cum petito humili: progratiose concedendo termino XIV. dierum ad deducendum gravamina.

Contl. 6x.

Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Regierender Fürstin

zu

Schaumburg Lippischen Vormundschaftlichen Regierung

Die Herren Administratores der Dr. Feudenburgischen Stiftung, Revisen.

Dupl.

verb:

Wohl und Hochedelgebohrne p.

Euer p. haben mir Interpositionem transmissionis actorum in Sachen meiner, wegen der Herren Administratores des Dr. Johann Ludwig Schlosserischen Stiftung unterm 15. Maji. c. a. an den 21. ejusdem insinuirt worden, zu decretiren gebeten:

Communicetur, und ist dieses ad deducendum pretensa gravamina binnen 14 Tägen, sub desertionis praejudicio, hiemit angesetzet.

Ob ich nun gleich so genöthigt bin, zu libell innerhalb der mir gnädig angesetzten 14. Tägigen Frist gehörig einzukommen zu trachten; So sind dieses doch, weder nach rechtlichen Gründen

Mein vormaliger Vormund, dann ich bin, in einer Zeit von 3. Jahren ziemlich unordentlich gewesen und in den Händen verschiedener Herrn, meiner gewesenen Vormünder, übergeben, welche sich und der

einigen Mangel unverzüglich anzeigen
und hier dessen ungeachtet Libellum
gravaminum nicht ehe und ansichtigen,
als bis dann gnädigst Original-
Acten-Stücke zur Einsicht erhalten.
Hiernächst dann verbleibe Euer Hochw. meine
gantz gehorsamste Bitten:

Meinen nunmehrigen Vorgesetzten
Einsicht in die Original-Acten in
Lübb. Consist.-Landtags Feldmarsch zu
gestatten und zu dem Ende die
bald zu finden Umstände Frist zu
Einreichung der Revisions-Libells
zu ertheilen, die ich ad
finiendi decreti Feldmarsch zu pro-
rogiren.

Hinnächst

Euer Hochw. und Hochedelgeb.

gantzgehorsamste
Johann Christian Wall,
Doctor.

Spectio Actorum, citata tamen altera parte
sinemit Vrsachen, solche abzuändern gestalt
zu bewerkstelligen, damit hierunter andere
weitere à lapsu der rechten bewilligten
Frist anzuhoffende 14. tägige Vorbe-
scheidliche Libellus pretens: gravam: so gu-
wie Beylagen beantwortet werden, als ansonsten
die anmaßl. Revision gestalt Vor ver-
lassen gemacht, und weiters, was Rechtens
Erkannt werden soll.

Decr: in Sen: Sc ab: d. 4 Jun: 1779

Präs: 8 2. Jun: 1779.

Abstractsanzeige Derogations-Gesuch
Casimir 7 Jun: 1779.
seine
Johanna Catharina Waldeyerin
Coll. C. Xv.
entgegen
die Herren Administratores der Dr=
Feudenbergischen Stiftung

wegen zugelassener Re-
vision in der Originalacten
Beylagen Abschrift
Mit Anl:
Lit: A.

Dupl. Communicetur und ist
die nächstkünftige In=
spectio

Daß ich bey Durchsehung deren Acten-
Bänden in Causa deren Herrlibergischen
@ die Herren Administratores des
Dr Senckenbergischen Stiftung, wieder
Verwendung, Mangel, deßen sie und der
einigen Kranckheit beschuldigen, auf deß
diesem Grunde den Libellum Revisori-
um 1772 innerhalb angesetzter 14 Tägigen
Frist schuldigst ausbringen können,
wiedurch hinzu einige Einsicht in
die Original-Acten schuldigst
nöthig habe; Ein solches wird endes
Gehorsamst bescheinigt. Urkundlich
meiner eigenen Hand-Unterschrift
und vorgedruckten Hoch-Fürstl.
Hand vorgedruckten Hoch-Fürstl.

Frankfurt d 1 Juny 1779.

L. S.) Advocatus causae.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anlage
Lit: A.
ad rauam
Frau Mallendorf
@
HH. Administratores des
Hr. Senckenberg. Stifft.

Rest und Schlußbeschwerde

Ueber die mir zugebrachte Revisions-Libell in Sachen der Herren Administratores der Dr. Sundelbergischen Stiftung ertheilte Fristen kommt, als die Subscription gestattete Einsicht in die Original Acten starke ist zu ermessen, das unverbindlichste Gutachten.

Nächst dem aber wollte ich nunmehro auf meine Weise anzeigen, das nöthige zu Haltung meiner seitherigen Observanz, und Aufnehmung meiner, in Interpositione remedii transmissionis actorum bereits unterthänigst geschehenen Vorstellung, in rechtlicher Ordnung nachzuholen. Meine

I. Erinnerung, quod salvo debito respectu et auctoritate dominorum iudicantium dictum sit: das in meinen, das die sogenannte Decreta de 3. et 10. Martii als abschlägige Decreta auf das Gesuch, zu keinen Beyurtheilen nicht angesehen werden wollen.

Die Ausführung dieser Erinnerung wird sich aber nach Beschaffenheit der übrigen als einer gemeinschaftlichen Folge, von selbsten ergeben.

Mahnen die Ausdrücke derselben beweist, so habe ich diese sogenannte Decreta niemalen, als abschlägige Decreta in der Hauptsache ansehen können. Anfänglich hatte ich nur eine 14 tägige Frist nach, um meinen Beytritt beyzubringen; Da sich aber mehr das sogenannte Decret de 3. Mart: ertheilet, das Gesuch

Gesuch

Gesuch ist unterlich die Frist binnen 14. Tagen
keine Antwort fände. Verstehen diesen ab,
zuwarten, wurde der Beweis würde
sich zugetragen.
Hierauf wurde widerum 10. eiusd: de-
cretirt: es habe bey dem vorigen
Decret sein Verbleiben.
Da das vorige aber nur auf die 14.
tägige Frist gienge, so konnte sich dieses
als ein inhaesivum nicht würde als
einen Klagen Irrthum ansehen.
Erst das sofortige Decret de 7. et
insi: 12. April habe nun einen andern
Ausschlus und erklärte nur, ein
eigentlich die verneinende Decreta
als überflüssige Decreta in der Hauptsache
angesehen werden sollten.
Ich kam zu dem Ende abzumüssen
mit einer Unterthänigen Vor-
stellung ein und anhectirte even-
tualiter die Transmission.
Diese sofortige Decreta de 3. et
10. Mart: konnten also bisher nicht als
peremptorische Decreta in der Haupt-
sache angesehen werden, weil die
Würdung einer rei iudicatae nicht
hatten.
Gesetzt aber, diese Decreta sollten würklich
als peremptorische Decreta angesehen
werden können; so hätte dieses nur
die mündliche Klage Advocatis causae
betreffen sollen. Im übrigen
kann mir nicht einkommen, wie sich
beyspielsweise werden, wie sich beispielsweise
ad Grav: 3. mus müsse erzeigen wird,
und

und einen in meiner Abwesenheit ab minorennen Pupillen Person contra rem iudicatam brevi manu in integrum zu restituiren.

II. Glaube ich mich vorzüglich dadurch beschwert, daß mir in Absicht meiner vorgeschlagenen Zeugen nicht decretirt worden wollen.

Es ist zwar wahr, daß unter dem 27. Jan: c. a. um die Publication der Zeugen Roduli gebeten -- die Eröffnung wurde auf den 22. Febr: festgesetzt -- es wurde auf meine Publication der Zeugen-Roduli ein Einwand dagegen von Archidiaconus eingebracht -- Ich will nicht gegen ihn streiten, daß sub restrictione meinen vorstehenden Zeugen-Rotulo ein neuer Einwand statt habe; Sie wollen doch alle diese Gründe nicht vorbeygehen.

Wurde gleichwohl Publication der Zeugen Roduli gebeten -- wurde gleich die Eröffnung auf den 22. Febr: festgesetzt, so wurde dadurch die Sache nicht publicirt und also keine Missursache der Aufschub vorgeschlossen. Nun kann ich aber schon unterm 3 Febr: mit meiner Anzeige in amplissimo Cabinetu eine und zwölf Zeugen in derselben an, durch den Curatul Amts beschriebenen Zeugen zu vernehmen und zu vernehmen, wie er von der

Dr.

54

Der Saalenburgische Stiftung zu Administration Ordre habe, wird 1000. fl. inliegen innerhalb 2. Stunden denen Zeugen sollen, abzuhalten, wann ihnen dann Frag und abstrahiren wollen. Das ist ein rest post rotuli publicationem den Zeugnis durch diesen Zeugen mit unterm, soll nicht zur Sache.

Metus et periculum subornationis ist der Grund, warum die Gesetze, [praesuppositis praesupponendis] die Abhörung unter Zeugen über die innerliche Articul machen.

Brunneman proceff: c. 20. n. 83.
Mevii decif: P. III. dec: 348.

Wann dieser Grund ungegründet, so ist auch der Producent post rotuli publicationem mit seinen Zeugen zu hören.

Mevius. l. cit:

Die Aussage der seinen Zeugen und der Curatel-Anklagschreiben Zeugen, ist also keinen Zweifel unterworfen, daß diese nicht abgehört werden können und müssen. Diese zu hören, abzusagen, und ihre Ordre zu einem Vergleich und zu Auszahlung derer 1000. fl. zu geben, damit die Inhaftirte an ihre Zeugen kommen.

Wie soll aber mit denen andern Zeugen Curatel- Klag- Aussage Aussagung dieser seinen Zeugen Verhörung Verstand gegründet sein?

Allerdings - Denn man gleich sterben einen, daß die Zeugen der Grund, welcher sein

beym St. Land obenallata, vorgelesen, indem die Gründe, worüber diese abgefaßt worden sollten, erst post reluli publicationem bekannt gemacht, so ist dessen im beyliegenden Anstellungsschrift

. quod, si publicae interesse veritatem eorum, quae sub lite sunt detegi, etiam post publicata et edicta allegata novae productioni et examini testium locus sit. Mevius P. III. d. 346.

Nun zur Anwendung. — Allein, wenn die vorhin vorgestellten Fragen vor mich zu beantworten sollten, würden erst die Herren Administratores der St. Laurenberg. Stiftung der schuldigen Pflichten mich erlassen können? Jedennoch, da man aber Ihnen daran gelegen, daß Verbescheidung erfolgen und beschleunigt werden, so ist doch kein Zweifel einzuwenden, daß in vorgedachten Fall, da ein Verbescheid ertheilt worden, diese vorgestellten Fragen post relatam publicationem nicht sollten abgefordert werden. Wenn es mir also frey ist, in der Revisions-Instanz die beigebrachten beneficia nondum deducta deducendi nondum probata probandi beizubringen. Denn daß man nicht in dieser Instanz über neue Beweis-Artikel zu produciren erlaubt sey, ist keinem Zweifel unterworfen.

c. 17. X. de testibus
Bochmer Jus eccles: protest: L. 2. T. 20. §. 20.
Corcejus jur. Civ: Controv: Lib: XXII. Tit. 3. qu. 7. pag: 100.

III. Hätte ich nunmehro in Ansehung der übrigen Fragen contra publicationem ro-

rotuli ungestörter Besitz selber in integrum restituirt werden sollen. Jedann in Ansehung des Herrn Grafen nur so viel nöthig.

a) bin ich nun in den Acten ohne anderweitige Weitläuftigkeit, und selbst auf blosses Ansuchen, wenn sie, besonders in judicialibus, laedirt worden, der Restitution in den vorigen Stand sich gar oft zu unterwerfen haben.

Schilter exercit: ad ff: ex: XI. s. 9.

b) starb zu allem Verdruß noch der dermalige Curator Dr. Herrenschneider, zu einer Zeit, da ich ihn zu meinen nöthigsten Sachen — nemlich damals als der Zeugen Rotulus noch nicht publicirt gewesen, — dringend nöthig gehabt, und ihn wirklich die meisten Zeugen producirt worden sollten. — Herr Stadtschreiber Dr. Schmidt, meine Curatel übernommen. Die unerhandelte Acten konnte ich ihm der Herren Dr. Herrenschneider hinterlassenen Acten nicht füglich entziehen. Mein Herr Curator unterließ also ohne vorherige Anzeige, und mir zu meinem praeiudicio gar meine Curatel — Ich bin also laedirt und die Herren Gegenpartheyen durch den Tod Ihres Curatoris meiner Curatel und Ihrer Vertretung beraubt worden.

Quotiescunque causa iusta mihi videtur in integrum restituam sagt Prae der Praetor

Casus inopinatus incidens ist ein solcher

Hellfeld Jurisprud. forens. §. 472.

Ja.

Gutwost darf die Einsetzung der Minder-
jährigen in den vorigen Stand nicht
nur in Ansehung der Zeugen absolvirung,
sondern auch in Betreff der ordinairen
Rechtskraft denen neugehörigen sol-
lemnen Decretis de 3. et 10. Mart:
c. a. um so mehr verstattet, als minor
laesion vorgleich erstlich ist.
Hat das contra lapsum fatalium die
Minderjährigkeit in den vorigen
Stand, sogar wenn auf gleich
den Impetrantem wieder Pflicht zur
Last gelegt werden kann: solches
doch seine richtigkeit ist:

Leyser Med: ad ff: Spec: CVII. med: 2. et
Spec: CXVIII. med: 7. corol: 1.

Da nun aber

IV.) Minderjährige interponirten eventuellen
Rechtsverordnung mit keinem Worte
erwähnet worden, gleichwie nur um des-
willen zu meiner Verfassung, weilen wenn
nun die Hochgräfliche Decreta de 3. et
10. Mart: c. a. unmittelbar in ihrer Rechtskraft
verbleiben würden, da mir Rechtsmittel
dawider eingewendet worden könnten
besonders da es noch zweifelhaft, ob
unterm verwendete Decreta immediate ab-
gefolgte Decreta in der Hauptsache wären.

Nam a sententiae declaratione appellatio
locum habet, etsi, quae declaratur, vires
rei iudicatae acceperit.
Mevius. l. c. P. 1. decis: 109.

Wie denn keinem zweifel, denen minder-
jährigen Verschiedenen werden wird

Rechts

Anstatt erbitten:

daß die sogenannte Decreta de 3. et 10. Mart. c. a. als unstatthaftige Decreta in der Haupsache keinen Zweifel mehr zu nehmen, sie aber allenfalls wieder ihre Anstatthaftigkeit vorgeht, als, als die Ergänzung der Zeugen-Aussage brevi manu in integrum zu restituiren, sodann Ihrer Curatel-Amts Pflichten Zeugen und selbst denen übrigen Zeugen über die bereits übergebene Artikul in rechtlicher Ordnung abzuhören, die Ihrem Gegentheil aber in die dadurch neue Instanz Kosten gerechtest zu verurtheilen gnädigst fügen.

Als gelanget mein gnädigstes an Euer [illegible] mein unterthänigstes Bitten

die rechtliche Verfügung der Acten vor sich gehen zu lassen und hierüber meine ihr Schuldigkeit, Pflicht und Obrigkeitliche Amt, mir vorbehalten, verbleibe in tiefstschuldigsten Respect

Euer [illegible]

unterthänigst gehorsamster
J. C. Kalckstein.

Communicetur ad excipiendum
sub termino octidui.
Decr: in Sen: Cab:
d. 19 Jun: 1779

Coll: 15 X

Pres: d. 16. Juny 1779

2 Actorstyungen Libellus-Revisorius
in Sachen
unin
Johannes Catharina Spaldorfin
Revidentin
an Simon d. 23 Juny 1779.
antworten
die Herren Administratores der
Dr. Sandenbergischen Stiftung
Revisum.

Duplicat verb.

Hochwohl- Wohl- und Hochweyse Rath.

Euch haben auf so rubricirt: Unterthänigen Libellum Revisorium unterthänigen respective die Herren Administratores der Dr. Frankenbergischen Stiftung bereits unterm 19. Jun. curr: an: gnäd: zu decretiren gebeten:

Communicetur ad excipiendum sub termino octidui.

Dieses Hochweyse Decret erkannt den 23 Jun. c.a. insinuirt. Meine Herren Gegner aber haben ihre Exceptions-Schrift respective bis hierher noch nicht eingereicht. Ich habe mich derowegen genöthigt diesen ihren stillschweigenden Ungehorsam Euch Hochweyse in bester und beständigster Form Rechtens anzuklagen- zugleich aber unterthänigst zu bitten:

Denen Hl. Administratoren der Dr. Frankenbergischen Stiftung terminum ad excipiendum praeiudicialem gnäd: anzuberaumen.

Hierüber so

Gnäd:

unterthänigster

J. C. Melldorffin

Coll. C. X

Gräf: D. 12. Jul: 1779.

Unterthänige Ehrforsamb: Beschuldigung
und Bitte ut inclus

contra
Joanna Catharina Walldorfin
Reidentin
ratione
die HH. Administratores der D.
Landenbergk. Stiftung
Revisos

Casselina 15 Julii 1779 Dupl.

Communicetur sub
alio termino ordo
dierum praejudicialis.
Decr: in Sen: Scab:
d. 14. July 1779.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad
Sessionem Maii.

Wenn wir uns bemühet an dem
Exemplarium im Druck, welches
ihr neulich selbe zu Carl Falb
müssend, zu machen sind, so wür-
den wir uns einfach finden, die
Druck Fehler durch unser Sud-
liche F Widerlegung ihres Ur-
theils revisorie Fehler
Diese Art der Censur
scheint zu angemessen zu
wollen wir jedoch, um mehr
zusammen, die Acta selbst,
und nur einfältig mit we-
nigen Anmerkungen, wenn uns
muss eine Communion der
Widerlegung zu machen
scheint.

Der ganze Innhalt Ihrer Re-
visions Handlung ist be-
steht in Einsicht der Erklärung
vom 30ten Sept. nup: Wir finden
uns zu dem gelegt, dass
uns diese wenige Mühe,
Ihre Bemühung betreffend.
Damit jedoch unsere Intention
nicht gehindert, so sind wir
Ihnen hiermit

F und viele Lügen einmischende

E Inmittelst unterfällt es doch Bedenklichkeit, wenn die Revidenten Fehler machen sollten, ihre Examina nicht so müssen Bekommen zu prüfen und zu mustern zu stellen.

1. Ist das Grundschreiben der Revidenten bestätigt in Exhibito de 3ten Febr. nup: und

und ist nun fürwahr.

Die Zeit, wann die Appellation eingelegt worden, ist
wohl zu bemerken, um zu sehen, ob die Appellation
binnen Jahr und Tag eingelegt worden.

3) Ist in dem Urtheil, wenn die gradweise Abänderung
der 11 Prozessual-Artikel beizubehalten
befunden wird, für die Revidenten nicht klar genug
angezeigt, in welchen Punkten sie eine Abänderung
verlangen, indem selbst das Thema probandum
unbestimmt gelassen, und wenn die alten
Akten nicht beigelegt werden.

4) Ist nun ein dringendes Interesse publici, diese
Sache zu verhandeln, und Synedrium muß den
Revisionen Anordnung thun, daß sie nochmals
gehört werden. Die Entscheidung eines
Falls mit allem Recht ein viel schon alten
Grund einzelner Personen Wohlgefallen zu setzen, aber
einen Mutwillen dieser gewissenlosen Advokaten
zu, darum selbigen wir zweifeln, wir sehen nicht
warum zu Abschneidung neuer Prozessen Kosten und
Verwirrung der Prozedur Satisfaction zu geben,
wenn zu zeigen

5) Die Entscheidung eines Revidenten werden denen
denn in obigen Revisions-Schreiben, sofern sie
schlecht, und ihnen nur wieder den Grund Recht
geben und die beneficia appellantium nehmen,
Act. Also diesen ist anbefohlen sich mit dem be-
neficio novorum deducta deducendi, novorum
probata probandi, mit allem diesem
Einzel Vorgange der Instanz sind zweifelsohne der appel-
und revisions Instanz, nur Sinn in letzterer
die qualificata gravamina nur ex priori
dem Acta zu Einrichtung neuen novorum
nehmbar ist.

Anmerk. zur Reform: IV. Instanz.

Tag 913.

Wd. C. 1755. p. 3. Act. 93. 94. Conc. III. 63. § 10. ubi judicatur revidendatel: nicht wenn Abänderungen.

Unter diesen so klar vorliegenden Umständen
da nun nicht gesetzlos Urtheil, wenn nun
im Akten verweisen zu Widerlegung vorliegen
Revisions Schrift zu verlangen. Allein dem
nun also die Abänderung der alten
jedoch Revidenten die nöthige Beschwerde
wird

Die Exceptiones p. Dn. Doctor Leonhardinischen Vormundschafts-Administratorum Revisen & Johannae Catharinae Walldorfin Revidentin, ist decretirt:

Communicetur ad Notitiam
Inducens mündlich
innerhalb 8. Tagen, widrigen
sub Desertionis praejudicio
anzuzeigen sind, dem der
Revidentin die beyde Trans-
missions-Fällen üblichen Präsen-
da in baarem Sämmlichen
praestirt werden, so sollen
alsdann die Acta, praevia
invotulatione et assignatione
an einen auswärtigen Lands-
Juristen Facultät in dem
revisionis, ohne Umstand
übersendet werden.

Decr: in Sen: Scab:
d. 30: Jul: 1779

Hochwohl- Woll und Hochedelgeb.t Rth.

Hiesige haben nach Klagbeschwerd Vorschützung
deren = ruhigen die Herren Administratores der
Hr. Brandenburgl. Rittl. unterm 14. Jul: d. J.
gehb. zu decretiren gebeten:

Communicetur sub alio termino octo
dierum praeiudiciali.

Allein, unterfertigt weiß, wie wenig unsern
Herren Gegnern ihre Sache zu trauen.
Sie haben so wie in vorstehend, also auch im
gestrigen angesetzten Termin ihre Exceptions-
Schrift respective nicht beygebracht.
Ich sehe mich also in die abermahlige
Nothwendigkeit versetzt, deren fürnehmen
abermahls beginnenden Klagbeschwerd in
bester und bescheidigster Form Rechtens
entgegen zu setzen, zugleich aber unterthänigst
zu bitten:

Hoch denen Herrn Administratoren
der Hr. Brandenburgischen Ritterschaft
zu Verbringung ihrer Exceptions-Schrift
nunmehro terminum praeclusivum einzu-
berahmen gehb. gefallen wollen.

Hierüber rufe ich Hochwohl- Woll- und
Hochedelgeb.t Rth.s Amt
respectvoll und stud. nostrorum lobens
längst in tiefschuldigstem Respect

verharre

Hochwohl- Woll und Hochedelgeb.t Rth.s

gehorsamer Diener
Johann Christian Kellerhein

Praes: d. 30. Jul: 1779.
Abermahlige Ungehorsams-Entschuldigung
und Bitte ad inclusa

Coll. 3x

Inst. J. 25 Aug. 1779 Johannem Balthasarum Mullerum

Die Herren Administratores
der Dr. Vandenbergischen Stiftung.

Duplica Communicetur mit Erinnerung
auf das Sub hesterno in hac
causa ergangene Decretum.
Decr: in Sen: Scab:
d. 31. Jul: 1779.

Hochwohl-Edelgeborner und Hochgelahrter Herr

Auf so rubricirte, hochgeneigte Exceptions-Schrift und Libell der Dn. Fundenburgk. Vormundschafts Administratoren, haben Euer Edelgeboren unterm 30. Julii /: huj. 2. Augusti /: c. a. gegen zu decretiren geruhet:

Communicetur ad noticiam, und innerhalb 8. Tagen, welche sub desertionis praejudicio angesetzt seind, von der Reverentin die begehrte Transmissions-Schrifften übrige praestanda in beyden Tagleistungen praestirt werden, so sollen alsdann die acta praevia involutione et obsignatione an einen dahiesigen Löbl. Juristen-Facultaet zum Ausspruch versendet werden.

Diese hochgeneigte Verfügung zu gebührlichen schuldigsten Respect zu befolgen würde ich nicht den geringsten Anstand genommen, wann nicht das gegenseitige Exhibitum /: mir und deßen resten Anblick zu ersehen /: einige annoch nothwendige Briefe zu beantworten und Sinnen entfielen.

Ich gelanget zu diesem Ende an Euer Hochedelgeboren gehorsamstes Libell:

Mir, resciss[ione] conclusione in causa, veniam replicandi

Euld,

Huldreichst zu verleihen.

Hierüber werde ich der Hochwohlgebornen
väterlichen Rath erforderlichen
Falls zu mir und verharre lebenslänglich in tiefschuldigstem
Respect

Ihro

Hochwohlgeboren

gehorsamster

P. L. Mallebrein.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2 Prof: D. 9. Aug: 1779.

Ehrbarsämigste Litthschrift

pro

resolutione conclusionis in causa

et venia replicandi

cum

Johanna Catharina Mallebrein

contra

Coll. 3. X

Die Herren Administratores

der Dr. Vandenbergh. Stift.

Lesimus 24 Augusti 1779. Duplik.

Communicetur, mediis dein ipsius-

met venia replicandi cum termino

ordinis. Non prolat. Decr: in Sen: Scab.

d. 16. aug: 1779.

Sit ad Scab:

Wer die neue gegl. rechtsfertigte Schuldklage repliciren zu können, glaube ich zu gewärtigen zu haben, schuldigster Gehorsamst den unterthänigsten Bericht.

Was nun die Gegenvorstellung neuerdings Exceptionen selbsten anlangt, so sind selbige dahingestellt von sehr geringer Erheblichkeit. Meine Herren Gegenvorschreiber dabey ja nimmer so gnädig sein, daß sie ihrer Billigkeit dienen dürfen sollte. Die endlich nicht widerlegen, gewinnen muß sie nicht können, wenigstens ihre Widerlegung sub Lüge ad calendas Graecas und bey Reichskammergericht.

Die beziehen sich zwar auf ihre Erklärung vom 30. Apr. c. a. sie soll meine Revisions-Schrift umständlich zu Boden gelegt haben. Ich finde aber nichts von allem dem, was in meiner Revisions-Schrift zu widerlegen gewesen wäre. Und ist also fürnehmlich ihre Exceptions-Schrift mit wenigen gestrichen als die Revisions-Schrift.

Ich kann demnach so denn so beschaffenen Gegenvorstellungen selbsten

Quo ad 1.) Nicht billig finden? Wo habe ich in meiner Revisions-Libell je behauptet, daß Bronitt in exhibito de 3. Febr. c. a. und also vor den 22. eiusd: gerichtlicher Abhörung meiner Zeugen provocirt worden? Dieß sind ja offenbare Lügen deren sich vor einer Moralische Facultät ein ganzes Collegium nicht kann Theil gemacht.

Es viel mir sehr wohl, daß ich Grav: 2. behauptet, daß ich ihnen unterm 3. Febr: in einer Zuschrift vorstellig gemacht, mir Hl. Curatel's Amts Beschreibung und mir zu Verfassung meiner Gegenbeschreibung und zur Revision gegeben, mir in Zeit 2 Stund 1000. Fl. zu bezahlen versprochen, ehe mir ich von dem Prozeß abstehen würde, dazu mich aber der Tod nicht

gewerfen und alss mehr metus et periculum
subornationis völlig ermangelt allen und jede Ab-
hörung dieser Zeugen müsse der gegenseitige An-
stand zu finden gewesen seye.
Allermassen aber sich ermelter Herr Gegner
mehrer dieserhalb beygebrachte Rechtsgründe,
dass annoch nach post votuli publicationem
unter gegenwärtigen Umständen, besonders da
die Zeugen zuerst über die annoch deducirende,
gegnerische einreden sollen, die Abhörung zu-
gelassen werden, mithin eine völlig beygebrachte
Gewissheit. und annoch stattfinden beygebrachte
solenne? sey ist zu allen vermuthen.
Ju C. 19. X. de test: et attestat: heisst es
zu mit mehrerer deutlichen Worten
publicatio et renunciatio testium
in certis capitulis non praeiudicat
volenti testes producere in aliis
Und. c. 25. X. eod: tit:
donec attestationes fuerint pub-
licatae et eis renunciatum, pro-
duci possunt testes. Postea vero non
super eodem capitulo sed super alio sic
(quo ad 2.) Gestalt ab allen vermehrte de-
creta als rechtskräftige Decreta
anzusehen seye, so bate ich ja seine Hinderung
setzung in den vorigen Rand sowohl wieder
die Abhörung der Zeugen Votuli als
allenfallsige Rechtskräftige Decreta.
der mir aber diese abgefasste vorth, ob ich
gleich durch blosse Zurücksetzung der Acten
und mündlich nebst mehrerlei
andern Gründen die restitution ver-
schiedene Comata, so konnte und müsste
ich freylich revisionem suchen.
Zu mehrerer Begründung meiner ob-
waltenden Action beygelegt mir ein
attestat des H. Dr. Schmidt [illegible] pto Sig: C. bey,
wovon erhellet, dass er damahls beim
Arzt in Hand hatte und also auch von
der

der Verunstaltung Länge der Zeit keine Entschädigung Kundschaft haben könnten.

Quo ad 3. et 4. wird für meiner Herren Gegner gar leicht einen Schein sich einbilden, als wenn Zeugen unsolle II. Instanz beigebracht sollten, dennoch nicht die geringste Notwendigkeit vor uns sich befinden könnte.

Allein gefehlt! Jure Civili wird gemeine Regel gegründet, so aus der Natur der Sache selbsten fließet, allermännigliche zu seinem Recht zu verhelfen, durch die Landesordnungen bis zum letzten der Manifestations- Eid abgeschworen muß wie es zum Supplet. gelassen worden.

Und unter solchen Umständen wäre es unbillig wenn ich Zeugen nicht sollte produciren können. Es wird also um so mehr die Absonderung dieser neuen Zeugen den Acten nachgehen, können Sie.

Si enim spes melioris probationis adest etiam ex officio conclusio recte rescinditur et probatio inita agitur.

Schöpf: proc. Dicast: Würtemb: c. VI. §. 16.

Index enim non properare debet ad sententiam sed potius probandi licentiam facere, imo aliquando necessitatem imponere, ne appellationibus occasio detur et deinde sententiae praeterita novarum probationum retractetur.

Mev: decis: P. II. dec: 97. n. 3.

Harpprecht Cons: Cons: 64. n. 3.

praesertim cum probationes in iure admodum sunt favorabiles et speciem defensionis in se contineant, idcoque in dubio magis concedendae quam restringendae sunt.

Mev: l. c. P. I. d. 81. n. 13.

dec: 78. n. 10.

Was demnach also den Herrn Beistand sonsten publicirten Zeugen Aussage unser Zeugen anbetrifft ist kein Zweifel in contrarium

nam quantum ad iudicem, de hoc nullum est dubium, quin possit, si publice interest veritatem eorum, quae sub lite, deteri, etiam post dicta testimonia novos assumere testes, cum iudici nunquam con-

concludatur, sed semper salva tibi ipsi melior veritatis inquisitio

Stryck de probat: post: term: prob: class: c. 3. n. 3. et 12.

Mir wird mehr also in der appellations-Instanz cum non solum super iisdem sed primae instantiae articulis, sed et directo contrariis s. connexis testes producere possit.

Stryck. l. cit: c. 3. n. 17.

Ad 4tum
quo ad 5.) meine Herren Gegner sich schuldigst beschweren, daß in der Revisions-Instanz das beneficium novorum deducta deducendi novorum probata probandi keine Statt habe, sind sie der falschen Meinung durch die Leges Ord: Ord: de ao 1555. zu vermeinen, so kann denselben ihr Irrthum durch die neuere Reichs-Gesetze nemlich d. R. Deputations-Abschied de ao 1600. §. wegen Abkürzung Civil-Processes §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. Stücken mit mehrerm benommen werden, indem selbige in dem 16. Stücken mit mehrerm dieses Inhalts:

„ut pactum omnis Irrthum, Verzögerung und Vorgebrung, dardurch sie gesucht werden können

Mehrmahls sowohl der N. R. A. mit billig zu verbitten

Hoffmann Reichs-Praxis P. 1. 43. §. 870. p. 339.

Zumalen der Gesetz Kunstbemittel mit der an andern Orten gebräuchlichen Leuterung für nichtig zu halten und in dieser die Ausschreibung neuer Umstände zulässig ist

Carpzov: P. 1. Const: 19. def: 2.
Richter P. II. d: 100. n. 124.
Fachsische teutsche Reichs-Prozeß c. 25. §. 6. 7.

Mehr

Wenn aber nun Aufschub neuer Umstände in der Revisions-Instanz verhoft wird, so ist solche nur nichtig auf den Fuß der Ver in seiner Form, Spruch beim recht sind in der Ordnung Acten mit Stempel Papier vorbringen sollte, zu ersehen.

Vid. doctissimus Leyserus Meditt. ad Pandect. Tom. 4. Specim. 615. Corol. 1. 2. 3.

Ich habe in dem allerunterthänigsten Vertrauen Eines Hochlöblichen Reichs-Hofraths allerunterthänigst vorgetragen, und bitte gehorsamst, mein vorhabendes Gesuch gnädigst gewähren, und mir die Gnade erweisen zu wollen, mich in meinen gerechten Forderungen gegen Ihro Excellenz Herrn Wolfgang Heinrich Grafen von Bentheim-Steinfurt, Hochgräfliche Gnaden, gnädigst und so baldig Verfügung thun zu lassen, damit ich Recht und Gerechtigkeit erlange.

Hierüber rufe ich den Beystand Eines Hochlöblichen Reichs-Hofraths und Euer Excellenz in tiefster Unterthänigkeit an.

Ich ersterbe

Euer Excellenz

meines gnädigsten Herrn

unterthänigst gehorsamster

J. C. Kallenbergius

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Præs: 9. 17. Sept: 1779.

Anstellige Replic-Schrifft

Cod. tit. X. 9 nun

Johann Casparin Walldorffin

pto. 29 Xbris 1779 Revidenten

nutzungen

die Herren Administratores der

Dr Paulenbergisch Stiftung

Revisen

Mit Anh. pto

Sign: C. Dupl.

Communicetur ad duplicandum

sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab:

d. 22. Sept: 1779.

Dass wir die Theologische Manual-
Acta einzusehen eingeständigst wor-
den; solche haben sämmtl. Doctor
meinen abgeständigen Verstand
Unterschrift, bestätigen wollen.
Frankfurt den 15. Juni 1779.

L. S. D. Schmidt.

ad 77.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sign: A.
Sign: B.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
den Buchhändler.

Ihnen beiliegt übersendete Briefe mögen denselben, wollen wir ab und die Gefälligkeit Replicas Rechnungs mit allgemeinem beiderseitigen Einkommen jenseits der alten Verbindung, und auf solche baldigst bezinsen, und mit nun einzige Anmerkung beifügen.

Der geschwinde Absatz Ihrer Schriftsteller bekommt in meinem diesjährigen Verhältnis sehr Fallsten, dass wir die Manuskripte nicht selten ansehen sehr. Dieses stehet ihnen in Hellas wenigen zu gebrauchen, da er unsere Geschäfte mit Ihnen in den gemeinschaftlichen Verhältnissen Zusammenkünften Jahres zu betreiben sein könnte. Hier wissen wir dieses Einkommen nützlich zu machen und übrigens nicht unter übrigen Verhältnissen Ihnen Vorteils nutzbringend zu benutzen.

Auch den so wünschlich ergebenen

Mani-

Manifestation. Sind, welchen
ohnfehlbar, wenn es uns stark fehlen
sollte, der für Ihr Gutachten
verwendeten müßte, wird sich
die Ihr Widerstehen nicht sonder-
lich zu gutzuthun sollen,
und die f. gnädigste Gewerk-
ung der Orten- Vorschrift-
ung durch ihre Sendschaft
um nie mehrlich gnädigst
werden. Da wir nicht weiter
Anstände nöthig finden, so
wollen wir uns beindrücklich
unsers Herrschen Befehl gemäß
in Anzug und die Gnäd-
digste, daß die uns der noth-
wendigen Verfügungen stellen
Ihr dem Gutachten gebührend-
den Gehorsamung nachmach
zum Endzweck beschlossen
haben.
Hierauf &c.

F Von ist Vorgegraben

Duplicarum loco
Ostensorische Erklärung und Bitte
wegen
der Dortigen Hochfürstlichen Regierungs Administration, Revision
Contra
Johann Caspar Schweizer, Revidenten

Exhibit. d. 29 Octob. 1779.

pro praetenori legati

Lit: ad Scab:

Ihro Hochw. haben mir meinen letzteren Ihnen
den Rubrum des Monath Sept: d. J. in
amplis: Scab: ingroßirte Unterthänige
Reports-Schrift zu decretiren zu
rufen:
communicetur ad duplicandum sub
termino 8 dri.
Ihnen beyliegend ist diese Schrift zu
finde zu nehmen, und das meine Herren
Gegner mehr: die Administratores der
Hr. Schulenburgischen Stiftung dieser
Ihnen selbigen Auflage in Unter-
thänigsten Respect die schuldige folge
zu leisten sollen.
Ich bitte mir dieses gnädigst Ihnen
hierunter beygelegten Ungehorsam
in besser seine Anstalt anzuklagen
zugleich dienstlich zu bitten.
Hochdieselben terminum ad dupli-
candum praeiudicialem anzuberaumen
gefl: gnädigst zu verfügen.
Hierüber unter Anrufung der Hoch-
mildreichsten Amts Instruction
schuldigsten Respect schuldigst
verharrend

Ihro

dienstschuldigst gehorsamste

Johannes Christianus Mullerus

79.

8. tage die beÿ Transmissions-Acten
übliche processualische Klagbeÿlage
präsentiret, so sollen alsdann die Acta
previa intimationem et obsignatione
an eine auswärtige Lunbische Juristen-
facultet in viam Revisionis zum Aus-
spruch versendet werden.

Decr: in Sen: Scab:
d. 1. Nov: 1779.

Hn: Dr: Löhrmann zu Lübeck — 17 xr:

Nicolai
Dr: Coll
Sibern Secret:
Kindleben.

Pres: d. 29. Oct: 1779.

Gerichtliche Klagbeschreibung = Anzeige
nebst beÿgefügten Contractsbeÿlagen
Acta
Cott: 8 xr. sind
Johann Catharina Mallevoltin
Beklagten
Duplik
mitzugeben
die Herren Administratores
der Dr. Senckenbergischen
Stiftung
Revisen.

Communicentur utrinque Exhibita de 29:
elapsi hinc inde, und wenn nun nunmehro
die Mallevoltin innerhalb drey Tag sub
desert: praejudicio darzu anzuhalten

8. tage

In Sachen Johannen Catharinen Waldenfels
Imploratin und Producentin in Rec-
videntia an einem, wieder
wieder die Dr Landenbergische Vitthum
Administration, Imploraten, Pro-
ducten und Beklagten am andern
Theils, ist auf eingeholten Rath
anderweitiger Rechts Gelehrten
hiemit zu Recht erkannt:

Daß der eingewandten Revision
stattzugeben, und Sie dem Decreto
vom 3.ten Marty 1779. mit denen
Inkasivis vom 10.ten ejusdem
und 7.ten April auch 5.ten Maij
d. a. endlich zu entlassen, und
selbige verfangen zu bestä-
tigen; Soviel nun hingegen
den von Imploratin und Produ-
centin in der Restitutions
Instanz angewendeten Remed
anbetrifft, dieselbe überall
hierzu nicht beweisend,
Dahero dann selbe zu Rand
zu weisen Remedium

Re-

59.
60
64/67

60-

Remedium Restitutionis in integrum als Unterschrift
Appellanten, und das Lr
Baumbrisch Attum 5. Febr: 1777.
15 actor: Nr: 13. Schriftsmäßig
zu bescheiden; Ist auf Im-
plorantin neue Producta
die summon, mit der Zeit Ver-
wandte Proceß-Acten, Ver-
gangene Liquidation
und Instanzliche Summa Sigmy
den Implorat und Producta
günstig statt zu geben.
N. P. M.

Lub: d 6 Sept: 1780.

Insinuat. d. 6 Septembr
1780.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hr: Dr: Bassenge zahlten nöe: Löbl:
Dr: Brandenbergischen Stiftungs Administrad:a
Valldorffin ——— rh: xr:
pro: Aufl: Judicii ex officio bey der Rel: —: 30:
pro: proc: ——— —: 34:
rh 1: 4: xr

Frankfurt
d 6t: Septbr:
1780.

Nicolai
Chur: Colk

81.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Hr. Hochwohl- und Wohlgebohrn. pp. haben
ein Schreiben meiner unterzogen die Hr.
Administratores der Dr. Senckenbergischen
Stiftung Administratores und meine
Collegen. Dorth. ombinorthigen Inhalts:
gehorsamst unterm 6. Sept: zu ver-
nehmen gebeten:

Ob der ringewandten Revision ohn-
gehorsamst, wo ein dem Decreto vom
3. März 1779. und dessen inhaesivis vom
10. ejusdem und 7ten Apl. auf 5ten
May d. a. Codicillis zu belassen und
selbigen nochmalen zu bestättigen; Ob
mithin nun sie verbeten dem vom Implo-
rantin und Producentin in der
Restitutions-Instanz angemassten
Eigenthum zuhbelangt, denselben
überall durchgängig nichts beizu-
thun, dasjenige dab wo ihr zur Hand
gegangenen remedium restitutionis
in integrum als unstatthaft zu ver-
werfen, und das Erkäntnis vom
5ten Febr: 1777. actor: n. 13. selbst
inhalts zu bestätigen. Ob ihm
Implorantin und Producentin die sauren
und seit der Zeit nun verlaufte Kreuz-
Posten, vorgängig einer Liquidation
und richterlichen Compensation

Im-

Imploraten und Producten zu unterth.
thun schuldig. W. E. U.
Da sich nun aber einige solche Umstän-
de ereignen, wovon vorhero nicht die
die Anzeige geschehen kann, wie
einige Stand-Personen mit Zu-
ziehung unterschiedener Zeugen
wollen aber die nöthige Aufsetzung
dieser Umstände wegen abgefaßter
Kauf- und andern Instrumenten sowohl
mihi als meinen HErrn Collegen
und vi attestati sub Num: 1.
einige abzumöglich schien, so ge-
langet an Ew. Hochwohl- und Wohl-
geb. mein unterthänigst gehor-
sames Bitten:
Mir ad deducendum deducenda auf
4. Wochen a die insinuandi decreti
zu gnädigen Gefallen gütigst gewähren
wollen.
Hierüber p.

Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

unterthänigst gehorsamster
P. C. Brandenstein

Beylage Num: 1.

Vorst ist durch übersandten Brief und andern Inhalts besonders in Sachen Moses Levy von Veits Hochheim c. Mayntz wegen Anstands, den Fabricant Isaac von Hungen c. Judaeum Loin Lamb, HE Blondel und Sohn von Rotterdam c. Fürnschneider, HE. Brüglemann von Elberfeld c. Wittib Marginnin, Mr. Delachenal von Strasburg c. HE. Baumann Jacobi HE. Hödel c. Mainz und mehrern Vergleichen und Verfertigung der Libelli restitutorii in Sachen Isaac Valentin c. die HErrn Administratores der Dr. Senckenbergischen Stiftung unterthänigst vorzutragen. Sie solche wird demnächst gehorsamst einsenden. Frankfurt am Mayn den 1ten Sept: 1780.

L. D. Advocatus causae.

Cras: 9. 15. Septr 1780.

Ad Ven: Sent: de 6. Sept: &. a.

Interpositio Remedii Restitutionis in in-
tegrum, annexo petito humili
pro gratiose concedenda dilatione
ad deducendum deducenda

Coll: 6ar. Johannem Balthasarem Muldorfium

Duplicat. Implorantin
in tegrum

Jn Hr: Administratores Jnr Dr. Sen:
ckenbergischen Stiftung
Implorater

Cum adj: sub
Num: 1. Communicetur pro valanda
Insinuat d. 27 7bris 1780 sub termino ordinario.
Decr: in S. S. d. 25. Septr. 1780.

Ad Scabinatum.

Nun ist die unrechtige Implorantin Denen selben
Instanzen in ihrer ungereimten Beschwerde
unterworffen sehe, Verhoffet sie werde
die Fortsetzung der Restitutionis
in integrum wegen übel den 6. Nov. ann.
in revisorio erlittene urtel. Zu respec-
tirender Erledigung der Verfaßten
Inserats vom 25. ejusdem unterthänig
wir und dessen, sehe
1) ob von dem Einspruch- und Beschwerdigen
unter und Verlust nach nicht Ver-
ordnungsmäßig Geschicht- umstände,
ohnen welchen gleichwohl dieses Rechts-
mittel nicht statt findet
Anmerkt. Zur Reformat. Ord
fahrens. p. 932.
mangelhaft!
2) Ob nicht mit Zurückweisung der
Impl. imploratin und ihrem
Herrn advocato Causæ alle-
girenden Restitutions- Libell
de Rudolph Comment. Appellat.
p. 223. Nr. 5.
anbefohlen werden ~~sie~~, und
3) Ob der ins. 1. einzuholende Bericht
des Herrn advocati Causæ
andere dahin ausfallen möchte,
Ob Impl. Imploratin unter-
schrieben sei, falsfalls aber
Denen unterschriebenen Inhalt
anlangend den Verschluß der

Acten.

Ad Decretum Venerandum de 25. 7bris 1780

Gehorsamste Erklärung und Bitte

über

die Frankenbergische Vormundschafts-

administration

Ihro

Hochwürden Churfürstlichen Wohllöblichen

Exhibirt d. 7 Xbris 1780.

pto Notariatus Le-

gati.

Zur gefälligen Erklärung und Leitung, der
D. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration Johanna
Catharina Wallbrunn, ist
Secretär:/:

communicetur ad Notitiam,
findet aber der Wallbrunn
gnädigst angebrachtes, auch
diese Abzugsangelegenheit der Sache
abzuwarten und weiters
Resolutions-Gesuch beim
Fall, sondern ob Sie bey
dieser in dieser Sache ein-
gegangenen Decidatis, nun-
mehr allemahl sein Verbleiben.

Decr: in Sen: Scab:
d. 20. Octbr: 1780.

Hrn. D: Häfenbrzahlten
19: Xr:

Insinuatum d 21 8bris 1780

Nicolai
Joh: Gott
Kaufmann
Kindleben

Hochwohl- und Wohlgebohrne
Gestrenge Veste und Hochgelahrte
Hochehrwürdige und Hochweise;
Insonders gnädige Hochgebiethende und
Hochzuverehrende Herren
Gerichts-Schultheiß
und
Schöffen!

Vor in Sachen meiner
mitgenannten die Herren
Administratores der Dr.
Senckenbergischen Stiftung
contra Sr. Sept. dieses
Jahres publicirte an sich
sonnenscheinliche Ehrenkränkungs-
Urtheil, ist
nun

2)

von einer solchen Entschei-
dung, daß, wenn auf diese
Herren Administratoren selb-
sten möglich gewinnen wären,
in ihrer eigenen Sachen Zu-
neigen zu sehen, der Ausspruch
nicht vortheilhafter vor sie
hätte ausfallen können, als
solches würklich geschehen.
Ein End-Urtheil, da wo
nur von einem Incident-
Punkt die Rede ist, das
ist für gar alles, und
die Herren Gegner von
sich unverlangt kommen.
Indessen lassen sich doch noch
nicht allen Mittel finden.
Die Gerechtigkeit meinen
Sachen: — Der offenbarste
Widerspruch, die unheil-
barste Nichtigkeiten, die
sich

Fürst in Hinsicht seiner neuen
Universitäts- Ver-
fassung beizustimmen, dabey aber
die mir nöthigst bekannte
Ungewißheit- Einho
lung Hochwohl- und
Wohlgebohrne, Gestren-
ge und Herrlichkeiten
sind nöthig, worauf
ich mich also nun stets
stütze gehorsamst anzulassen
habe.

Vor allen Dingen halte
ich dennoch vor die
ad deducendum deducenda ge-
hörige und stillschweigend
vorhandene Frist die un-
mittelbarst gehörige
Zeit ab, und lieber da-

bey

ben der Fürsten und obrig-
keitlichen Hofnung, daß
wohl endlich unsern gn-
digsten Herrn hierzu, und
zu seiner ~~Wohlfahrt~~ beygetragen
Glückseligkeit ihren
Endzweck erreichen werden
Wenn nun der Herr selbst
ablaub wären zu kommen,
so wird ab vor allen Din-
gen unterthänigst zu
den Euch dienst-Pflichtig,
besonders in Ansehung de-
rer jenigen Fürsten, wor-
inn ab ganzgehorsamst un-
terthänigst zu winden-
schuldig, und schuldig sind
das unsere zu belegen.
Als ist unsere gleich-
fängliche bericht im Jahr
1776. ~~nicht~~
gegen den Herren

Ad-

Administratores der Dr.
Senckenbergischen Stiftung
wegen nicht mir nur=
schaffen Legate, und
weilen ich mussen er=
fahren, daß noch ein=
und ein Testament vor=
handen sey, auch wegen der=
jenigen, und mir noch
keiner ein Testament nur=
schaffen wollen, Klage
erhoben, so wurde der=
noch noch sie = und
sehr gerechtfertigten Rätzen
einem 5ten Febr. 1777. der
[13]. actorum endlichen er=
forderlichen Termins erfüllt, worauf=
sie die Herren Gegner
von ungestellter Klage
entbinden und lobey=
zäh=

(9.)

zöglich worden.
Ob interponirte singularis intra
decendium vi [115]. actorum
das remedium restitutionis in
integrum, worauf man sich
nur berufen könne
der [40] actorum beständliche
weiteren Einfluss angelegte
das Gutachten:

„Es wollen nämlichen
„zufolge der
„der Implorantin vor-
„gelegten Zeugnüs
„nach weislicher Vor-
„schrift abgehöret werden
„den pp

Ein sinnlos wie also die
Aufhebung dieses Restitutio-
ons-Gesuch nach dem Gut-
achten vorfanden.

Nun

Nun würden die Zeugen ab-
gehört, über Eröffnung
des Zeugen-Rotuli gehö-
ret; Worauf aber die
Aussagen Extracti gemor-
den, zeigte mein Tomuli-
ger, mein Principal. vorge-
dachter Herr Advocatus
causae, Herr Lt. Hermi-
ger in Anno 3 Febr.
1779. übergebenen Exhibi-
to dem Herren Curatel-
Amts-Inscriber Brack
beneben die Zeugen und
derselben Aussagen sollen
wissenschaftlich vor. Indem
dem Herr Inscriber und
der Zeugen-Rotulus
würde eröffnet. Ich be-
ehe um Abschrift dieser
von

von meinen vorgenommenen Zeugen. Dieses würde mir aber dürch die sonstverliehene Decreta de 3ten et 10ten Mart: a.pr. abgenommen. Ich bitte zu mindurchaus meine allein nöthige nicht vorallenfalls einerley meine Recht, und ob die Herren Administratores am 22. Mart: 1779. ihren exceptionem loco gehörigen Erklärung, Submission und Bitte in Amplissimo Senatu vernehmen, so würde mir dieses Exhibitum per ven: Decret: de 7ten April: 1779. zu Einbringung meiner Probations-

und

(9)

und Schluß-Schrift sub termino octidui communicirt. Ist dann hierzu nutzen 19. April: 1729. mit nun vorsichtigen Vorstellung nun und bate mich ab nun in Ihren Gnaden ohnmaßgeb: nun Abtragung contra publicationem rotuli brevi manu in integrum zu restituiren, und Ihnen vorgängig die vorgeschlagnen Zeugen auch weitläuftiger Entzündung auf abhören zu lassen. In Ansehung des Gegnerischen Exhibiti aber behielte ich mir meinen fernern Notdurft

und

und also die Einverleibung
meines Beschluß-Schrifft
zubehörlich bevor, und
annectirte, indem blob even
tualiter nb. gegen diese
seine unerzogene Ver-
gen-Absönderung, und
allenfalls zu denegirender
Restitution contra publica-
tionem rotulæ das remedi-
um transmissionis acto-
rum in vim revisionis.
Meine Herren Gegen-
en nunmehro sich förderl
erklären, worauf dann
per ven: Decret: de 5.to May
nb bey denen Decretis de
3.tio et 10. Mart: mein auf
10.mo April: 1779. vorhin
seine Einwendungen haben
sollte, und mir zu sei-
ner

Einzigung minimum Schluß.
Schrift terminus octidui
praejudicialis anberaumt
und inserirt. Hingegen
gnä interponirten ihr alle-
dem unterm 14. May.
1779. pure das remedium
revisionis actorum und
also nicht in der Hauptsa-
sache – nicht in Ansehung
der mit 17ter. Febr. 1777. in
der Hauptsache vorgenom-
menen Restitution, sondern
in Ansehung dieses Incident-
punkts, ob nemlich die Schrift
vorgelegen seye nicht
verworfen und
ihr allenfalls gegen die
Publication des Zeugen Pro-

tuli

tuli in integrum zu restitui
ren seyn. Hier auf gin-
gen nichtig und allein
in seinen Instanzen
gen in Revisorio, hier-
auf und nicht in der
Hauptsache wurde per
ren: Decret: de 30ma July
et 1.a Nov: 1779. die Ver-
fügung ertheilt. Und
gleichwohlen verfahren
am 6ta Sept: dieses Jah-
res ein gleichlautend Jahr-
lich Decret, warinnen ein
end-Urtheil in gleich Jah-
res, warinnen meine Resti-
tutions-Gesuch in der Haup
sachen ~~verwirft~~ als offe-
nbahrlich verwirft, von
dem incidenter gemachten
Restitutions-Gesuch und

Ab-

Absönderung der Zeugen gar
nicht abzuwarten, und die
Herren Gegner von
der angestellten Klage
zu absolviren, mich in
die Kosten zu condemniren
und gleichwohlen die vor-
sorgen sonstigen Decreta de 7. April: et 5.
May. c. vorinnen mir
zu Einbringung meiner
Probations- und Schluß-
Schrift termines octiduci
anberaumet worden, be-
stättiget.

Ich interponire also gegen
diese sonstige Schrifter- Griffs- Ur-
theil intra decendium dabre-
medium restitutionis in in-
tegrum, und bitte ad dece-

cen-

cendum deducenda nun 4.
wochentliche Frist. Allein
auf diesen Gesuch wurde
mir per ven: Decret: Sen:
Scab: de 20. Oct: c. a. ab=
geschlagen. Ich kann also
abermalen unterthänigst
30= Oct: c. a. mich nun
mehro schl unterthänigst
Vorstellung annexa even=
tuali interpositione re=
medii transmissionis acto=
rum, in amplissimo
Scabinatu pia und
erbette mir dd deduc=
cendum deducenda nun
4. wochentlich Frist.
Und da mir selbige, wo=
für ich Ew. Hochedl= und
Wohlgebohrne, Gestrenge
und Herrlichkeiten ss dem

dienst=

hinlänglich gestiftet und
abgethan, stillschweigend
gestattet wird, so ver-
mögen ich nämlich so
keinesweges die hinlänglichen
Gründe nicht = und zu=
lässig, noch weniger
ich mir nun baldigen reso=
rationem mit Zuver=
sicht versprechen. Denn
1.) ist, weder ich nicht vor
allemahl mit Vorbe=
halt der jedesmahl tief=
schuldigen Respects gegen
hochverordneten Herren Lieb=
haber gehorsamst bitten will,
daß mir Ostern. Sept: curr:
anni publicirte Universi=
tats = Verfassung mindestens
stand. Es werden mir=
lich

lich

lich in dem gleich
Anfangs die sofortige
ste Decreta vom 7ten
April: und 5ten May. a.
pr. vorsorgliche beständi-
gest, und gleichfalls
am Ende die Herren
Gegnern von der an-
gestellten Klage gänz-
lich entbinden und
lobzuzählen, und ihr vor
dazu in alle Kosten
condemniret.

Da mir nun aber in
abermehrsäuberen sofor-
tigen Decretum
nicht Frist zu Einbrin-
gung meiner Probati-
ons- und Schluß-Schrift
anberaumet worden,

so

so kann dieß mit dem
nachfolgenden ohnedieß=
lich beysammen stehen.
Wenn diese sonstigen
noch liegen Decreta be=
ligt, so ist die Sache,
wenn es mit dem Schluß=
Schrift hinzubringen sol=
te, noch zu keinem End=
Urtheil reif. Wenn
aber die Herren Ding=
men vorläufig zu absolvi=
ren gewesen, so könn=
ten diese vorherigen sons=
tigen Decreta nicht
bestätiget werden.
Sind von beyden ist al=
so nach dem allgemei=
nen Satz des Minder=
spruchs nur möglich.

Denn

18)

Diese Frage kann zugleich
ja und nicht ja.
Es können also nicht zu
gleicher Zeit die sowohl
affirmativen Decreta de 7ma
April. et 5. May. a. pr.
bestätigt - und doch
zu gleicher Zeit die
Herren Administrato-
res pure absolvirt und
ist in allen Posten con-
demnirt werden.
Dieser Einwurf
ist aber so offenbar
so in die Augen leuchtend
daß er aber von einer
solchen Entschaffenheit,
daß dasselben nicht
leicht wurde als durch
eine völlige Aufhebung
dieses an sich sowohl
le-

linem Decreto abgefol-
gen werden kann,
zumahlen wenn man
2.) die Erwägung zinsel,
daß nach den allgemein
nützlichsten Grundsätz-
brauch nach zulässigen
Zeugenbeweis keine
Entscheidung die Partey
sonst erfolgen kann,
als und wenn alle Tat-
sachen Producent seine Excepti-
ones Producent über seine
ren Probationes Schrift mit
gewechselt haben, und al-
so von Beyden Theilen
in causa submittirt wor-
den

Nullitas processus au-
tem oritur esse omisso

stilo

Stilo judicii
Mevii decis: P. II. dec:
264. num: 2.
Altimarus de nullitatibus
sententiarum pp Tom: II.
Parte II. rubr: 13. qu: 339.
num: 80.
Dazu kommt
9.) daß zu der Incid: alß das
remedium Revisionis ein-
gewandt und verfolget-
mäßig prosequirt wor-
den, noch gar kein Urth
in Ansehung der Haupt-
sache, sondern nur in
Ansehung des Incident Punc-
tes, ob nemlich die von
ihnen producirte Zeu-
gen wegen abgelegter
Reise können und
in allen falls contra pu-
blic-

blicationem rotuli in inte-
grum zu restituiren seyn,
vorenthalten, und darauf blos
zu dem Ende die Acten
an einen rübmwürdigen Löb-
lichen Juristen-Facultaet
in vim revisionis versendet
worden.

Wir konnten also in Ansehung der Restitutions-Gesuche in der Hauptsache
nur so gravirlichen End-Urtheil verfahren.
Die Entscheidung der Hauptsache war einem sorgfältigen Rath
und Ermessigung dieses Incident-Punctes lediglich vorbehalten.
Ein solches End-Urtheil kann also ohne die ob-
jecta

schuldigen Richtigkeit auf
seinen Antrag gedruckt wor-
den

Sententia autem nulla
est, quatenus excedit
illud, quod fuit in con-
troversia

Mevii decis: P. III. decis:
106. num: 1.

4.) Hätte allerdings auf
auf die Beförderung die-
ser immer vorgeschla-
genen Brücke nicht nur
wegen mainb Privat-In-
teresse, sondern vorzüglich
lich propter Interesse publi-
cum von nöthigen
Herren Assessoribus
in Acten erkannt
werden sollen, zumal
len da wohl mein privat-

in-

interesse anlangend wie so-
wohl Gesetze und deren
Analogie, als die bisherige-
sten Rechts-Lehrer, qui
de praxi testari possent,
das Wort ergreifen.
Auch weniger Gründe soll-
te wohl die Absonderung die-
ser Zeugen, besonders
ohne der Curatel-Akte-
schreiber Herr Brack
nicht gewußt haben kön-
nen? — Metus
et periculum subornа-
tionis als Einwendung die
Gesetze praesuppositis prae-
supponendis die Absonderung
unter Zeugen nb. über
die nemliche Artikel
verbinden, fällt sie
völlig weg, weilen ich

mich

wegen Herr Curatel-Ver-
ber Ehren entweicht,
dergleichen verrichte vor
Publicatione des Zeugen-
Rotuli nommentlich ver-
gegangen haben. Gerichts-
ge der Herr des Interesse
publicum mit in der Sache
kommt, der verlangen
muß vorher gegen
wärtigen Rotulo die
Absörung seiner Zeugen
vermöge angehörter
massen oder Inter-
rogata sind vorhero hinder-
lich. Allenfalls Protest.

An

5.) Ist selbe nun in dem
Punkten abzuhören
Abrichtigkeit oder contra publi-
cationem rotuli examini-

te-

testium in integrum resti=
tuirt werden sollen.

Einer schwerlosen
Mißhandlung ist auf
seinen Zustand die Ein=
willigung der Gesetze
beraubenden Bru[illegible]
schädlich. — Ist zur wohl
auf seine und seinen
Gründe, warum sie ex ju=
ris ignorantia laedirt wor=
den, in den vorigen
Stand Rechtens zu resti=
tuiren.

Schilter Exercitat.
ad Pandect. exercit.
XI. §. 9.

Wenn minderjährige also, da
so strafbare Causalien, die
die laesion ohne meine
Verschulden offenbar
vor Augen stellen,

in

ad 85

in actis beygebracht
worden konnte. Mehr
kann ich davon, daß
mein damaliger Herr
Advocatus causae Herr
Lt Zeringer mir durch
den Tod entrissen, und in-
zwischen der Zeugen-Ro-
tulus bekannt gemacht
worden? Herr ob ein
Fehler, daß ihm, der Eröffnung
des Zeugen-Rotuli ange-
tragen worden, so wer
ob ein Fehler meines da-
maligen Herrn Advoca-
ten.

Allein muß denn, was
ich durch den Verfolg
ihres Vorhabens dedicirt
worden, damit bekräftiget

Der

das beneficium restitutionis
in integrum abzulehnen zu
stattten, zumalen wenn
ihm sinr, sein regress gegen
den Herrn Advocatum cau-
sae unsre möglich ist.
Leyser in Meditat: ad
Pand: Spec: 84. med: 3.
Merii decis: T. III. decis:
29.

Ob aber sind die in Revi-
sorio bereits angeführten
Gründe so tüchtig, so ein-
zuwenden, dass man
bey dem abgeschlagenen
Zeugen = Verhör nicht
anders sagen könne,
als dass contra jus in the-
si clarum und also auf
die seinen Gründen
nulliter verfahren und
ge-

gnszvorsnu nvordnu.
Mab tom vosk dnllis=
isv snju, alb vnnvin nb in
C. 19. X. de testibus mit
anbvindlisnu Mortnu
snisbnk

publicatio vel renunciatio testium in certis capitulis non praejudicat volenti testes producere in aliis.

und in C. 25. X. eodem tit:

Donec attestationes fuerint publicatae et eius renunciatum, produci possunt testes. Postea vero non super eodem capitulo, sed super alio &c.

Ist nun in diesen Mortnu nist sonnnklar vnn=

ord=

Ordnung, auf die Abfassung der Acta, auf wohl Rotula Publicationem über, worin Beweiß Articuli nachgesehen werden müßen.

Wer siehet also nicht, daß in dem Hochpreßlichen Universitäts-Urtheil nullitates verschiedene vorgekommen seyn.

Nullitas autem, quae exinde oritur, quod contra jus in thesi clarum pronunciatum sit, est insanabilis.

pr. L. 1. S. 2. ff. quae Sententiae sine appellat. &c.

L. 19. ff. de appellat.

L. 32. de re judicata.

Vanheus de nullitatibus Til. XIII. Num. 118. seqq.

Struck usus modern. ff. Lib. XLIX. Tit. 8. §. 1.

Wie solche mehrentheils Urtheil kann ungültig gemacht werden.

Idcirco nullitas, ubi ex sententia revidetur causa eisdem actis non obstante lapsu fatalium.

Altmarus loco cit. Til. 1. Rubr. 1. qu. 8. Num. 50. seqq.

Hier-

30.)

Hierzu kommt

Mir ist unbegreiflich, wie man
7.) etwas wie gewöhnliche Erkenntnis
kann, daß die Akten mit Aufer-
klärung verlangen über diesen Punkt
verschiedene Gutachten sind, ob die un-
vorgängig vorzunehmenden Erörte-
rungen über ganz neue Einwendungen
rechtlicher Art abzufassen
wären sollten, oder nicht, bloß
diese Punkte, sollten die Ac-
ten an eine auswärtige Univer-
sität versendet werden, um rechtl
da[illegible] nicht selbe wie sie ab-
gefaßt bloß diesen Punkt zu richten
Verstoß, sie in der Hauptsache diese streit
ohne gar nicht mit einzugehen
abzielt, warum und weswegen
die Akten versendet worden, und
um Richter Recht, sein andres Ur-
theil sprechen, als über den Punkt,
worüber er sein Richteramt
sein würde, sondern worüber man
sein Urtheil, völlig vor gerichtlich
halten, wie hierbey geschehen muß,
etwas worüber kein Zweifel, darüber
ist kein Richter.
Auf einen Anspruch, über diesen
Punkt, kann ich kein anders Urtheil
von Universität erhalten, als dieses,

ob die mündlichen vorgeschlagenen
Zeugen über gantz neue Beweiß-
Articul sollen mit rechtlicher Ordnung
abgehöret werden, oder nicht, dann
Sie nimmer Zeit-Beständig, ist die Sorg-
der Cursa noch nicht cessirt, darum were
Sie uns nicht zu bedenken, nicht auf
ein End-Urthel, auf Universalität zu
kommt.
Wo aber sodann die Zeugen, darüber
gehöret, und angenommen, das möch
auch mit Fug Beständigkeit auf Universalität
verstanden werden, inmassen sie
Sich über neuen vorgeschlagenen Zeu-
gen, über gantz neuen Beweiß-Arti-
cul resolviren, und selbe vom
Falsch gesuchten wollen, damit dieselbe
nicht abgehöret werden mögten -
Weilen sie sich nach ihren eigenen
Gewissen ihnen - Vorgestellten, vor
ihnen Klienten Zeugen, ihren Auf-
sagen, nicht zu nahe Zu treten Vor-
Sie zu versprechen, gewiß wird Ihro
Curatel-Amt-Obrieder Grund, daß
Wasserfall, und was seinen Gewissen
die Wasserfall abzusagen, und wird die
Kaiserl. noch viel mehr zu ersagen
wissen, als ihr Gewissen wo sie über
geben sind, und wird nicht verschlagen
noch vorschweigen, weil er ohnsein ein
Mann ist, der die reine Wasserfall
sich sah, und nicht Wasserfall vorgesetzt, wie

und die übrigen Zeugen, wodurch meistens
Weitläuftigkeiten, und manche
Zeugen beschwerden, als die offen
abzuhörenden Zeugen haben, die
mündlichen Zeugnisse weitläuftig,
sind manchmal, und nothwendig,
sie die besten Richter und Gewissensräthe die
verantwortlichste Arbeit übernommen
haben, und die Zeugen-Aussagen
schon zu Hause durchgelesen,
ob nicht offenbare wären, welche durch
die neuen Zeugen von selbst klar wür-
den werden, warum dieselben abgehört
werden.

Weiters ist nun zu dem Processe-
Posture der Acten, warum dieselbe zu
spät eingesendet worden
sind, und ist auch nicht ohne Hoffnung
Ihnen Gnaden Ursachen einsehen
können.

Es ist zwar vor einer Universität
mehrere Acten verfasset zu werden,
sein sollen, weilen über einen Punkt,
was zu zeugen ist, nicht allein
an einer rechtmäßigen Universität,
die Acten haben verfertiget werden, weil
kein Urtheil über diesen Punkt zu
rückgesendet ist, ob ein Neu vorge-
schlagener Zeuge, über ganz Neue
art.

unterfangen, gnädig Herren Consulis Acta
und Collation in nochmaliger Erwägung abzu-
fordern vorhabe, aber unsicher, ob einem löb-
lichen Rhat, mit Beyziehung eines Herrn
Universitäts Acta zu übersehen
lassen, dem Urtheil Fürmund zu geben
Solle und ersuche sie mit Hochachtung,
dan, mir die Universität bekannt
zu machen, und mir anzuzeigen,
wofür meine Acta zu versenden
seyen sollen.

Hierauf nun dieser Herrn Consulis Schrift,
der Gerichts Urtheil, meine und
Acta nicht über den Rhat, worzu
ich die Acta selbe versendet haben wol,
hat jedoch nicht versendet gewesen, sonst
eine widrige, wäre sie also auf
der Gegenseite Anschreiben, weil dieselben
Urtheil versendet gewesen.
Bitte dahero, die Gegen, die Acta und Re-
fundung Unkosten zu schreiben
anzuhalten, und mir dieselben zu
der anzuliefern, und zu wissen zu
geben, worüber sie mit der Gegen
Anschreiben, samt dem Herrn Consulis
Schreiben der Gerichts Urtheil, und wie sie

alles

Erbschaft verschuldet worden sind.
Wofern nunmehro der verstorbenen Gesinnung aufgegangen, daß mein Glaubens Bekenntnis Ihnen nicht gefallen wird, und ich mich nicht gesonnen bin, mich zu Ihrer Religion bekennen, und mich Ihrer Kirchen Gebräuche zu bedienen, und mich von Ihnen abzusondern, und Ihre Communion zu Ihrer niemand gleich zu halten, und nach Ihrer Communion, meinen Verstorbenen Ihren Todt, Ihr Begräbniß, Ihre Trauer Kleider halten sollte, oder Ihre Gebräuche wie, die mir ist, Ihr verstorbener und sich Ihrer Religion nicht Ihren Glauben Todtes Ihnen nicht, so sollen

der

der Vorsehung fl 600. Vormünden
nicht mißrathen, über ihre Nutznießungen, wann
selbe 1200. Gulden ohne weiters nicht
vor ihre Zukunft zu gebrauchen Landes
Fürstlichen Obrigkeit Ihrer Aufführung
gegen wissen, daß sie nicht ihren Pflegs
befohlenen Mündeln einig gleich gehal-
ten mit 500 fl, und sonsten auch
wohl vor andern vor mich vorzu-
kommen haben, sonsten würden sie
nicht 1000. Gulden durch ihren
Curatel Amts-Beschreiber Credit haben
können lassen.

Ihnen das Landes Fürstliche Rescript vorzu-
legen der Frauen wissen sollte, daß
seine Fürstliche Hochfürstl. Durchlaucht
über dasselbe nochmahlige
Willkühr ergangen wird, und dann
jemanden die zu Endigung nicht nie,
gehen eigent wird sonder zu finden,
sage es dasselbe [illegible] halten
solle, Ihro gnädigst wolle ernennt
in seinem Fürstlichen Brief.

Da sie würde Ihnen Ruhe zu
der Frauen haben, dann wann

Ihr

Gebrüder dieß seinen ordentlichen Richter
nie weiter dürfen Beschwerde und Klage
wie Arbeit so reichen das Hochrichterliche
Amt wie Gottes Willen an,
wie Ihr dem Mariegyne zu wa-
halten, wie ab der Barbiz Richt-
ter selbst Execution vollziehen wer-
te Ruhe soll unter der Landes-
herr.

Ich habe mir diesen Grund, das
Remedium restitutionis in inte-
grum ergriffen interponirt, und
Ihr meine Herren Beschützung
und Rath Hochrichterliche Hilfe
bitten, da ich aber mich näheren
Anzeigung dessen in diesen Hoch-
verwandelten Acten, diese
meine Gründen zur Restitution
wider diese Richterliche Erkenntnis,
wie in dem Hochrichterlichen
Universitäts-Urtheil nicht
Rat habe, so Hochrichter

ich

Ihr anjetzo keines wegs, daß Ew.
Hochwohl- und Wohlgebohrne
Gestrenge und Herrlichkeiten
dieselbe nur die Hochnothpeinliche
Universitäts- Urtheil ab-
zufassen aufgeben, allein,
falls aber mir dagegen
dasselbe sowohl als die in-
hafftirte vorgenommene Ver-
fassung wiederum in integrum
restituiren, so fort das
weitere veranlassen mögen
Zeugen- Personen anzu-
hören und die
Inquisitin gefänglich anzu-
halten Kosten gemacht
und theilen werden.

Und dieses ist alles, was mir zu
dieser meiner schuldigsten Gehorsam

gn.

gnädigst haben wollte.

Ich ist demnach meine allerunterthänigste Bitte, Ihro Hochedelgeb. diesen meinen unterthänigsten Vortrag gnädigst gefallen, so werden abermahl Ew. Hoch- Wohl- und Wohlgebohrne Hochedelgeb. und Herrlichkeiten mir so gnädig zu gewähren sein, wenn ich mich in solchem Fall allen fernern Rechts-Beystandschaften und peinliche Rechts-mittel, als Transmission, Appellation, unverbindlich reserviren.

Ich ruhe übrigens allerseits Ihro Hochedelgeb. gehorsamster Diener, und verharre in schuldigster

Pflicht.

Hochlöbliche Hochpreißliche &c.
Speech.

Ew: Hochwohl- und Wohl-
gebohrne, Gestrenge und
Herrlichkeiten &c.

Dero gehorsamst gehorsamer
Diener.
J. C. Mullerus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fres: 9. 24 Nov: 1780.

Ad Amplissimum Scabinatum
Norbsfurtense Gnädige Gnädige
Collation
Collat: 42 x
Johannae Catharinae Mullerin
Lin
aufgegeben
Von Herrn Administrato-
re des Dr. Senckenbergi-
schen Stiftung
duplicat

Hochwohl- und Wohlgebohrne
Hr. Hochwohl- und Wohlgebohrnen [illegible] Jahrs
Sind so beschaffen: Inmassen [illegible]
und Gülten der Dr. Senckenbergischen Stif-
tungs-Administration unterm 20ten October
c.a. zu decretiren gewesen

Communicetur ad notitiam, ob hinlänglich
der Wahrheit gemäß angebracht
sey, auf blose Anzeigung der Sache
abzuweisen sey, in welchem Falle Restitu-
tions-Gesuch keine Statt, sondern es bey
denen in dieser Sache ergangenen
Judicatis nie vor allemahl sein Verbleiben
habe

Allein da

1) Nur eine Seite zu Anführung der
Gründen zur Restitution aufgefordert
worden und man also noch nicht wissen kann
ob nach diesen Gründen die Restitution statt
habe oder nicht, so kann auf das Restitu-
tions-Gesuch selbsten noch nicht als unstatt-
haft abgewiesen werden. Das aber
2) die angegebene Unwissenheits-Ur-
sachen der nähern Anführung hinlänglich bescheinigt, auch das Attestat
mit dem hiesigen Polizey-Amt datirt und na-
mentlich unterschrieben seye, können
hiesige Gegenden auf dessen Original-
Acten ersehen. Was endlich
3) die hiesige Gegenden mehr Anerbie-

ten

"tam zum Restitutions-Eide anzuführen
beliebten, gehet nur auf den Restitu-
tions-Grund der neuen höchsten
Gnade. Gnädigst. Anbey bitte
ich, selbst von neuen ex adverso angeführ-
ten Orten den de Ludolf
ut petita restitutione oblatio adju-
ramentum pure sit facienda.
Die Restitution selbsten ist aber nachsicht
geben worden, sondern nur neun
Frist ad deducendum deducenda. Nachstehen ist
4.) die Restitution intra decendium und also ab
neun Mai Läuterung interponiret worden,
wobey nicht neuen neuen Gnadesuche-
Umstände vorfordert sind, sondern
ob schon hinlänglich ist, wenn ob jam actis
die Exceptiones deducirt, und um die
neue Abstellung von denen hiesigen Justiz
gebeten worden, da wo die ad dece-
cendum deducenda nebsten Frist neue
so wenigen abgeschlagen worden wäre.
ten. Dazu kommt noch dieses, daß
5.) der in revisorio vorgegangene Beweis,
ohne auf die Hauptsache gehet, da dessen
vorgewesten Transmission der Akten
nur zu Aufhebung eines Incident-Punct
halb vorgewesten worden, die inzwischen
vorfallenden Richtigkeiten entfallt, welchen
man nunmehr neue Angelegenheit zu vorbrin-
gen

Daß ich durch notorisch überhäufte Geschäfte besonders aber einiger sub desertionis praeiudicio zu verfertigen gehabte Schriften in Sachen H. Hafner Ca Kurz nach Aschaffenburg, Frau Hauptmann von Lerberg Ca Hochheimer nach Mainz, desgl. durch den Theilungs-Recess des verschollenen Paul Schmidt u. anderer dergl. von Verfertigung des libelli Restitutorii u. respec. Revisorii in Sachen Frau Malldorf Ca Dr. Senckenbergische Stifts. administration, verhindert worden; ein solches wird andurch pflichtmäßig bescheiniget.

Frankfurt den 30.ten Oct: 1780.

(L.S.) Advocatus causae

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ruck. Lit: A.
ad Causam

Johannam Catharinam Mulldorffin
Ca

D:. Senckenb. Stiffts. administratorem

im Stand seind.
Es gelanget derowegen an Ew.
Hochwohl- und Wohlgeb. pp mein un-
terthänig gehorsamstes Bitten:
mir ad deducendum deducenda nun Kür-
tze Frist von 14 Tagen gnädigst
zu ertheilen.
Wollte ich jedennoch wider alles Vermuthen
fruchtlos nothdürftig bleiben, so sehe ich
mich in hanc eventum gnädigst mit
Vorbehalt des jederzeit dienstschuldigsten
Respects des remedium transmissionis acto-
rem in vim revisionis nicht nur zu in-
terponiren, sondern auch zu Rechtfertigung
meiner gegründeten Exceptionen wegen
der sub Lit: A. beigebrachten Urkun-
den- Urkunden neun Frist von 4.
Wochen gezimmend zu erbitten.
Hinwieder unter Anrufung des hochgild-
nerlichen Rechts verharre
Ew. Hochwohl- und Wohlgeb. pp

dienstschuldigst gehorsamster
J. C. Maldoner.

abwerdab in dieser Sache endlichst und Abzuzeugung der Partheyen, angeführtes Remedium Restitutionis, querelae nullitatis, et transmissionis in vim revisionis, als in einer Causa jam revisa, keine Statt, sondern hat bey dem judicato de 6. Sept. a. c. endlich sein Bewenden, auch hat Klägerin und Revidentin die mit Ihr aufgelaufenen Kosten, als Verlierend und Revisen praevia moderatione zu erstatten.

Decr: in Sen: Scab.
d. 6 Dec: 1780

Insinuat. d. 9 Decembr. 1780.

Pres: d. 30. Oct. 1780.
Mündlich unterthänige Vorstellung
und Bitte
ut intra
annexa eventuali interpositione remedii restitutionis in integrum.
Coll: d. 6. X.
Johanna Catharina Wolleben
Dupl.
wider
Die Dr. Senckenbergische Stiftungs
Administration.
Mit Adj. Lit: A. Communicentur Exhibita
de 30. Octobr: cum suo
Adj: et de 24 Nov: a: c:
ad Notitiam, ob sie
aber

Tit: ad Scab.

Euer Hochwohlgebohrn haben auf meine wiederholte Vorstellung meine Anordnungen die Herren Administratores der Dr. Senckenbg. Stiftl. unterm 6ten Dec: c.a. zu decretiren geruhet:

Communicentur exhib: de 30ten Oct: cum Jac adj: et de 21ten Nov: an: curr: ad notit:, es findet aber dabey in dieser Sache lediglich zur Anwendung der Austrag ein Remedium restitutionis, querelae nullitatis et transmiss: in vim revis: ob in einer causa iam revisa kein, statt, sondern hat bey dem Judicato de 6. Sept: a.c. lediglich sein Bewenden, und hat Ihro gnädigen Herren Evidentia die weitere Anordnungen Ihrer Seits gefällig zu treffen, und Revisen praevia moderatione zu verfügen.

Da ich nun diesem Hochlöbl. Herrn Decreto [illegible] nachkommen will: als werde ich mir vor allen Dingen die gefällige Verordnung Euer Hochwohlgebohrn gehorsamst erbitten, ob Sie mir gnädigst ertheilen wollen, das Decret de remed: transmiss: dolor: in vim revis: rectif. zu interponiren und mir einen der in der Rud: dict: D. bestimmten Herren Assessoren ob Ursache ad deducendum deducenda inner 14. Tägiger Frist a die insinuandi decreti nachgesetzt zu ordnen.

Ich verbleibe

Euer Hochwohlgebohrn

gehorsamster

Joh: Jac: Willemer Rud: Dom:

relator

Anl. lit. A.

Da ich so eben in einer Streitsache, die gegenwärtig vor dem Hochgericht zu Mainz, wo dasiger Hr. Hofrath [illegible] ohnmöglich diesen schweren Aufschub in dasiger Hand Mallebergin da die jetzigen Administratores dem Hr. Senckenberg. Stift. wegl. zugehört eigen zu Cronau; welche mündlich stillschweigend bestimmt worden. Frankfurt den 15ten Dec: 1780.

L. S. Advocatus causae

alle Instanzen vollstürt, und prove
siv, als an Universitäten, in den ersten,
dann der Restitutions- und Revisions
Instanzen gleichförmig abgehen, und
neuen Stand der Abermahl wieder
holten Revisions-Gesuchs nicht
zugelassen, sondern hat bey dem Decreto
de 6. curr. sein Verbleiben allmahl bündigst
sein Bewenden.

Decr: in Sen: Scab:
d. 18. Dec: 1780

Insinuat. d. 20 Xbr: 1780.

Exs: d. 15. Dec: 1780.

Ad ven: Decr: S.S. de 6. inf: 9. Dec. c. a.
Anstl. Interpos: remed: transmiss: actor: in
vim revis: annexo pelito humili pro gratiose
concedenda dilat: ad deducendum gravamina
Coll: d. 2 Xbr. mein

Johann Caspar von Mallderstein
Dr. anhero
die Hh. Administratores der Dr.
Senckenbergischen Stiftl.

mit Acl. lis. R.

Communicetur ad notitiam; und, da die
v. Mallderstein'schen Anwaltspersonen durch
alle

Ihre aus Ihrem Entschlusse Wallenstein,
entsprungene die Dr. Senckenbergische
Stiftungs-Administration, inspecie,
die Person Sr. Wallenstein am 24 Nov.
a. p. ermangelnde, subsidiarische rechtli-
che Anerkennung 1817 act: betreffend.
Wird sich wohlen alten Herrn
Landgrafen, welchem zu dem
Ende das Exhibitum in originali
gnädigst, aufzubringen, die Wall-
enstein Herzustellen, und darüber,
wie sich das Alles p. 27. bis 38. befindet
Inserat anzugeben? aufzuzeigen?
abzuschicken? und dieses wie
schnell möglichst Act haben? ad
Solvendum zu constituiren, ist
verdann das 1817 befindliche Extract
der Curat. Fürsten Fabricius
zu holen stehet, in originali
Herzulegen, und diese Urkundenver-
mung, wie sie angesetzten mögen
als wie die acta nicht Abgeschlossen,
und das Urtheil also gemacht
werden sey, da, in diesbeyden
am 28. dito. Hierdem jüngsten
H. Landgrafen gethanen
Forderung gegenwärtig gewesen,
zu Verfassen, einzusenden

den Concipienten und Concipisten
zu darüber ferneres gleichmäßiges
zu observiren, und sodann dahin über
gehörigen Bericht zu weiterer
Verfügung ad Scabinatum gelan-
gen zu lassen.

Decr: in Sen: Scab:
d. 6. Dec. 1780.

Actum Frankfurt am Mayn
Dienstag Vormittags
den 19. Dec: 1780.

Coram Domino Consule Seniore
Domino Scabino, Johanne
Daniele Fleischbein
de Rheeberg
Sacrae Caesareae Majestatis
Consiliario aul: et
Domino Assessore, Domino
Scabino, Johanne Christia-
no Lucius Dto

Ist gepfolgt, in Sachen
Johannen Catharinen Wall-
dorffin, contra gegen die Dr
Frankenbergische Pflegs-
administration, interim
Curatelam dieses angeordneten
Manschaftlichen Schuldens. Decre-
ti

ti, sat man erstermeldte Akten
der hiesige Gerichtsstand, anfänglich
vorkommen lassen, und
demselben die Akten ihr
unterm 24. elapsi in am-
plissimo Scabinatu über-
reichte rubricirte Akten-
beschaffen rechtliche Aus-
führung [87.] actor: Akten-
gelangt, mit dem an
sie erlassenen Frage:

Akten ist das Von p. 27.
bis 38. diesseitigen Schrift-
lichen Inserat an-
gegeben, angefangt
abgeschrieben und
selbige wie ihre Schrift
ein-

einzusetzen habe?

Ich ersuche Sie demselben die Erklärung zu geben, daß Sie selbst das Inserat selbsten aufgesetzt und sie die Unterschrift eingesetzt hat, der Zeitung aber ist solches Ihr eigenes Concept abzuschreiben gab.

Inzwischen ist Concept aber haben sie gleichwohl genau und in dem Sinn genommen.

Zu Rückgabe des besagten Inserates finden sie sich dadurch Veranlaßt zu setzen, weilen sie bestünden, daß sie Ihr eigenes

ad-

Advocaten ganz unmöglich
gemacht, und nicht
besonders Bedürfnis wäre
dem, und denselben
ein anderes Mittel
dazu zu ersinnen, als
ihn Advocat selbsten
zu lassen, und die Herrn
Herrn Advocaten ganz
wegen ihrer Aufführung
und Anstellung gegen
meine Leüthe und
der Stadt Frankfurt
zu nehmen, und
statt dessen meine
bemerkten ihnen
nigmen Rücksatz

sinnen

Simon: Zu sagen.
Ob sie darinnen ab
eine schwarze Kreide-
strasse, wie-
andern Orten haben
gar haben, so gehorsam
sie sich den ihrer Obrigkeit gemäßigen
Anzeigung.

Ihrer Anzeigung
haben auch abgeschrie-
ben das 81. Actor:
Ehrwürdige Achtbare
Vorsichtige Juristen Facul-
tät zu Prag sind
in originali Anzeig-
ung, mit der an sie
abgesandten Acten

Prag:

Frage:

Ob sie behaupten mögen, als ob die Acta mit dem Urtheil wieder an sie sollen gebracht werden, da sie in derselben am 28. Aug. über den jüngsten Beweis der Verschwörung gegen mich gehört worden?

Antwort darauf zu Klärten, daß, weilen sie in dem Urtheil den Punct der Verschwörung

nicht

meinen Zeugen, dem
Curatel-Schreiber Lenz,
so ich aus ihrem Process
1000 fl. zahlen, wegen
dem Abschätzung in die
Verschreibung begehrt,
nicht gestanden, ich
adversatisch anfzu-
zeigt habe, das
bey der Verschreibung
oder der Verschreibung
keine Abzeigung
sey, und es gehen
um 8. Uhr bey dem
Substituta sich, um
den Act der Verschreibung
beizuwohnen, zu —

melden

meldet, derselben
ihn aber zuvor gewissen
fällen, sie durch
zu ihnen über-
schickenen Anordnungen
Remunerationen weiter
sey", Verantgalbers
sie aber, wenn sie
etwas zu erstatten haben
sollten, als nun schwach
Mittel stehen mag-
und im Fündig
ein gründig Ver-
gebung angesucht
haben wollen.

Verbinden übri-

ganz

ganz besonders wünschen,
daß sie auf ihrer
Schrift einige Lesung
über ihre advocatur
Arbeit fortsetzen
mögen, und statt dessen
ihr Inserat sinnige-
stellt; als sah man
vielleicht beschäftigt,
ob sie jedesmahl über ihre
Lesungen aufzuschreiben
und damit in Han-
delsachen? Auch über
ihre nächsten
besonders Antworten
über dieselben anzu-
weisen, selbst eine
Lesung anfange sie
zu

Zeitschaft, dem sie besorg
mehrzukommen Zeugh
gegeben hat.

Contin: Mittwochs
Vormittags den 20. Dec.
1780.
Coram Domino Consule
seniore Supra nominato.

In Gefolg der von der
im vollen versammelten Ge-
richt Sub Lectorno
Eingelaufenen Zuschrift, hin-
sichtlich dieselben anhero
das anbefohlene Inventarium
übergeben, eingegeben die
Hr. Amtmannischen
Pupillen

Stiftungs-Administration, sowie
wenn und dieselben
wichtigsten Inserat wesentlich Theil,
welches soweit in
Anerkennung der
Connexion, als
Resultat, und Nutzen
Zusatz, Zu dem Schrift
an der bemerkten
Stelle ganz richtig
gegeben, anderen
ein, mit denen
Anmerkungen, das
Dinge allen, sagen,
was sie aus der
Schrift sammeln-
gen —

genommen werden sie
übrigens in der sanft-
sten und gefälligsten
Art-Hülfe und
gewissenhaften Will-
fahrung des Herrn
Ihr gehorsamen Dienst-
knechts auf das
innständigste und
um Gottes willen
nachsuchen.

Demnach den ihr
einzelnen Stadt
Collegen an-
kommen mit dem
Extracte hujus

Pro-

Protocolli retenta
apud acta Copia
in originali ad am-
plissimum Scabina-
tum zu überreichen
hierdurch bescheiden.

Contin: Frankfurt
am Mayn Freytag
Vormittags den
22. Dec: 1780

Coram Dno Cons: Sen: supra
nominato

Die weitläuffige Ver-
schrift sind in Sachen
der Wallenhorstischen
Eheleuth, wieder
die

die Hochfürstlich
Fürstlich-Administrat:
unterm 6. Jun dieses
angenommene Vorsorge-
Schriften-Decret, sah man
sich dem Wald-
besitzern anzeigen
lassen Ganz Niederland
seine anstehenden
Kulturen nun besorgen,
und denselben in
Ansehung der
Waldverkäufen Hin-
stand, das indessen
Ganzen Schritt einzu-
stellen Inserat Ver-
gelangt, mit der

an

an Sie vorlegen sollte:
Ob er solches gutheißen,
und Ihnen seinen
Concept, wornach
er die Abschrift
gefertiget, zustellen
sollen? "

Wovauf derselbe antwortete:
Daß der zwar das Wohlgefallen
Ihro Excellenz, auch
ihr Verlangen, einen solchen
Aufsatz, so viel an seiner
Ihm jedoch nicht be-
kannten Schrift stehe, gutheißen
sollen, daß ihm aber
unbenommen bleibe, abzuschreiben,
und ihnen Ihro Excellenz
die Schrift
einzuhändigen. Inse-

rat

rat aber nicht Ihnen ihnen
geschrieben sein.

Nachdem mein Freund
derselben zur Freude
seiner Landsmannschaft
einige Worte, schrei-
ben lassen, hat sich
bestätigt, daß das
Inserat seiner Hand-
schrift nicht sonderlich
ähnlich sein.

Und da dieß Wallbergsche
Geschäft Ihnen nicht
zu Unannehmlichkeiten ge-
reichen, daß sie die
Einleitung Absicht

mich-

weshalb Sie den beyliegenden mit unserer gütigen Erlaubniß und Ihrer Genehmigung Einhalt abschreiben lassen, und dann von dessen Hand das Inserat gütigst wende:

Als Jahrmarkt wünsche diesem schönen Kreyzgute, welches schon von vielen Handelsleuten, und Fremden viele Hand seyliche gastfreundliche Freuden

Ihr

die Richtigkeit seiner Anzeige
bescheinigt.

Resolutum:

Ad amplissimum Scabinatum zu mündlicher weiterer Gefälligen Anzeige.

In fidem
L. D. Reinhart
Act: jur:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

der Senckenbergischen Stiftung, daß sie, erstere gegen beyderseits wissen sich unterstanden mögen in dem ganz windigen ihrem Exhibito de 24 Nov: a. p. [87] act. einverleibten Inserat grobe Unwahrheiten, und besonders den pfändlichen Verweis, als ob sie, sie ihre eigene gegenwärtig erwähnte Acta nicht überschickt gewesen wären, dem Libellanten aber, das verfolgte Calumnium zu diesem Exhibito abzuschreiben untersagen, alles sonderbar zu Verweisen auf sie und zu bedeuten, daß sie ab Cadis. der obrigkeitl. mild zu inscribenen hätten, daß sie bey dieser mit weiteren ihrer gehorsamen Anzeige verschont bleiben sie, wann sie sich gleichsam, oder ähnliches Neue ihrem Verübten sollte, und sie sich, ihr mit anderen Vorverstand Gelindigkeit wünschen Verwarnung einbringen, alsdann sofortbar verfolgen würde. Worauf sodann dieses Decret, und das Verfassen de 6. Dec. jüngst der Walldorfin, als der Senckenberg. Stiftung nebst Abschrift Protocolli consularis de 19. 20. et 22 Dec. a. p. auf Befehl der ersten pro completione actorum abschriftlich zu communiciren sei. Decr. in Sen: Scabd. 6. Jan: 1781.

Pres: 4. 27. Dec: 1780.

Extractus

Protocolli audientia Consularis Sen:
de 19. et 20. et 22. Dec: 1780.

ad Causam

Johannae Catharinae Walldorffin

allein

&

die Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration daselbst

Donatur ad acta; und wird dem anher Herrn Bürgermeister erklärend, die Walldorffin selbst, als dem Johann Christoph Libelli Verbot zu lassen, und ihnen in Ansehung seines und seiner mehrern Administratorum der

Vorgeben,
Hochgeachtester Herr Notarie,

Es ist mir am 20. Dec: dieses
Jahres das unterm dem
Datum Sub Sign: C. be-
kommende an sich zwar
hochnothwendige, dennoch
aber der mir äußerst
gravirliche Decret in-
sinuiret worden, weyn-
gen ich mich innerhalb
nur

87

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

noch beyfolgender Vollmacht gehorsamst ermächtiget sehe, unter Abwendung gebührenden Respects gegen Ihro Excellenzen an Ihro Königl. Großherzogliche Majestät und beyde höchstgemeldete Kayserl. Gerichte über dem Herrn Notario und seinen Gegner sämmtlich allenthalben fürzüglich zu appelliren, und den hiesigen obrigkeitlichen Decret, worin dem ganzen Vorgang die Sache

diesen Sache folgende und zwar
zum Theil wörtliche Richtig-
keits Versicherungen beizufü-
gen.

1.) Dass, das Ihnen die nach-
gesuchte Acten Abschrif-
ten, welche beiliegend
Ihnen Lemgow Abgesagt
werden kann, abgefas-
sen worden, der durch

2.) Ihr ganzmässig nachge-
suchte Transmission auch
ganz ausserordentliche Kos-
ten verursacht, als diejenige,
welche in dem Gut-
achtlichen Decret
Erwähnung geschieht,
aus

auf

3.) das am 6.ten Sept: curr: ann: publicirte Universitæts-Urthel wiederspruchs- und also nun unfehlbare Rechtskraft in sich hat, was dann

4.) in demselben die höchstrichterliche Decreta vom 7. Aprl. und 5. May a: p: mehrmalen bestättigt, und gleichwohlen an einem unserer Gymnasien von angestellten Klagen völlig entbunden und losgezählt werden mag,

auch

auch
5.) [illegible] gar kein Recht in der
Haupt-Sache obwalten, ja
selbst die Restitution und
Transmission nur auf in-
cident-Punkte zu richten
gewesen, selbige
6.) auch in Absetzung mini-
mi und anderer Rechtspflege-
genen Pflegen des Curatel-
Amts-Schreibers Sohn Grad,
so wie auf Dero andern,
allerdings hätten erlassen
werden müssen, nicht
nur wegen meines
privat-Interesse, sondern
auch insbesondere [illegible]
propter

propter interesse publicum.

7.) ob nun in dem Instru
mento pacis Ulrich-
sen brevi manu
in integrum zu restitui-
ren gewesen.

8.) sind die in Revisorio
beschehe angestellte
Inquisitiones verdächtig und
genug zu machen, daß
wirklich mißhandlung
begangen worden
seyn, ob das contra
jus in thesi clarum
sind

und folglich nulliter Ver-
fahren und gestrichen
werden.

Diese und andere
Lesefrüchte sind also
denen unsittlichen
Anbietungen ist mir
nur ins besondere
Verdienst zu haben
will.

Dem Herrn Notarium
will ich demnach dienst-
lichst requirirt haben
gegenwärtige Appel-
lations-Schrift
nebst Beylage, gut-
gültigen

güldenen und Stumpfbäyen
sechs dato des verflossenen
zinnernen Archivs,
allerhand Bücher,
Lateinischen Chronisticis
Moralibus in meinem
Hause zu übersenden, acta
cum rationibus decidendi,
apostolis reverentialibus
instanter, instantius et
instantissime zu requiriren,
sich ad quevis solennia
anzubinden und anzu-
geloben, den ganzen
Abergang sammt anhal-
len-

Kunden sattsglich[illegible]
weist in obacht und zum
Protocoll zu nehmen,
nöthigenfalls glaubhafte Urkunden
darüber zu ertheilen die
gebührende Fertigung zu
lassen, und überhaupt
alles dasjenige Verrich-
tungen vorzunehmen
befugt zu
besorgen.
Dessen mit allen Con=
sideration zu ersuchen.
Des Herrn Notarii

Frankfurt
d. 29. Dec:
1780.

ergebenste
Johanna Catharina Wallbrecht

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Freytags den 29. Dec: 1780 hat Notarius Carl Nicolaus Stoepler in Behsein zweyer Zeugen diesen Schedulam Appellationis denen H. H. allhier sowohl Herrn Administratorn als Herrn Verwalter wovon denenselben selbsten in amplissimo Sabinatu Gebrauch, und die daselbst davon eodem die ausgefallene Resolution, das diese Appellation ad Judicium Provinciale evenden seye, dem Notario absolvirt bekannt gemacht und sich selbigen, das Sie der darinn verordneten Einsicht hiesigen privilegiis und Statutis nachzuleben wissen, selbe, sambt darüber angelobten Eyd.

Prs: cum Flor: aur: et Charta Sign: per Not: Carol: Maxim: Stoepler cum 2. Testibus Not: Balth: Joh: Schäfer et Joh. Ludov. Heim d 29. Dec: 1780 horam XI mtis

Schedula Appellationis et Requisitionis
Mein
Johann Christian Wallbrecht
mittgegen
die Herrn Administratores des Hrn Dr
Neuenbergischen Fideicommiß

Mit Anlag.
Sigil: C.

Auf Interpositionem p. Johannem Caspar Haller contra die Landesregierungs-Administration, ist decretirt:

Communicetur ad Notitiam, und, da die Hallerischen in ihrer Rechtsstreit, von allen Instanzen abgeschlossen und verpflichtet sind auf Universitäten in den ersten, dann der Restitutions- und Revisions-Instanzen gleichförmig abgewiesen worden, solchem dem abermals wiederholten Revisions-Gesuch keine statt zu geben, sondern es bey dem Decreto de 6. curr. in allen allermal kräftig zu lassen verbleiben.

Decr: in Sen: Sab:
d. 18 Dec: 1780

Anlage Sign: O.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sabbati 30. Decembris 1780.

Procurator D. Wünschmann nomine Joan-
nem Caspar. Schaldorfii repe-
tirte Petita derer Herren Adminis-
stratoribus der D. Senckenbergischen
Stiftung per C. S. beschehen, wieder-
holte hierauf dem Mand. Spec: den
der Obern Herren Bürgermeister und
Hochadelich. per Notarium et Testes
in simili modum 29. huj. ad
Judicium producirten Schedu-
lam Appellationis et Requisitionis
cum Floreno aureo et Charta sig-
nata gerichtlich anhero; dem nun
denen sinsigen Appellations Pri-
vilegiis pto. solemnium nunmehr
völlig Genügen geleistet, wären
Principalia der Petitorii, der Sum-
mentum Appellationis abgetragen
wären, selbige nebst Cautionem gene-
lem omnium bonorum quantum
satis wäre, dem solche dem Herrn
Petenten verschrieben zu-

zu lassen, mit Bitte, dieselbe
denselben gnädigst ertheilten Befehl
nicht allein gnädigst zu deferiren
sondern auch principaliter zu
Abschwörung gedachten Juramenti
gelangen zu lassen, und die
vorgeschlagene Caution pro
sufficienti anzunehmen, nicht
acta priora wieder zu den
Hungen Dinst abfind ge-
mächst instanter, instantius
instantissime requirirte,
um billige Erledigung zu er-
theilen, und Apostolos re-
verentiales gnädigst zu ertheilen
und wollte ex adverso Er-
kennen gewärtigen.

Nomine Comparente
repetirte vr pto solennium
priora, und stellte Petita

Mercurii 17. Januar. 1787.

Proc: Thorschreiber des Fürstenbergischen Fürstlich Administration repetirte cum

Mandato adfigat Waldorfischen
Inforen per C. J. bestehen und
da die von letzterer eingelegten
Nullitäten Ihr sind genommen
Appellation zu allen Instanzen,
die man der Sache nach zu
Gelten vor nöthig sollte, la-
boriren, und quoad essentialia zur
nicht zu rechtfertigen sehn, so-
wie frivole und temerarie
zeigt, als wollte er selbigen
nicht zu deferiren, sondern solche
als Grund und Verdruß, zeitlich
abzuschlagen, und bey gebetener
reverentialium rejectatorios
zu verfassen, gehorsamst
bitten, und Actum. Ut supra.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Actum Frankfurt am Mayn
Freytag Vormittag
den 12. Jan: 1781.

Coram Dno Consule Seniore
Domino Scabino
Johanne Friederico de
Wiesenhütten
Sacrae Caesareae Majestatis
Consiliario Actuali.

In Gefolg eines aus dem
Extractum Protocolli
hujus Audientiae de ig.
20. et 22. el: in Sachen
der Wallbrunischen
Erbschaft allhier, wegen
gegen die Dr. Landau-
ischen Pflegschafts-
administration nunmehro
6. ten die Sache vorgenommen
worden

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

weitaren Abnahmen Höchsten
Decreti, sat nun die Unall-
derschönsten, als dem
gesamm Ehrsten Linksfeld
anfeste Verbindungen
lassen, und demnächsten
in Vorgeschlagung der bür-
gerlichen Cavallerie Lieute-
nant und Anmann Herrn
mar, dabey der hiesigen
Lieyrad und Handelsmann
gesamm Ehrsten Andreas
als administratorum der
Landenbergischen Bisthum
die in Decreto dem mög-
samm mitgetheilten Landes-
hung ytatsam, welche
vorgenannten Unalderschön,
unter vorgemeldigen
Hut-

Entschuldigung der beyzu-
ziehenden Zeugen, bescheidig nach-
zukommen sich Verbindlich
sagt.

Ad amplissimum Scabinatum

In fidem
Joh. Wilhelm
act: jur:

Pres D. 15. Jan: 1781.

Extractus

Protocolli aud: Cons: Sen de 12 Jan: 1781.

In Sachen

Der Wolldurftigen Frau Conrad allhier

wider

Die Dr. Swartzburgische Pfleg-Amts-administration daselbst.

Conatur ad acta, et fiat nunc insinuatio quum hujus Protocolli, tum retro, sub 6to curr: iam Decreta, aliorum Protocollorum Consularium et Decretorum, pro Completio actorum. Decr: in Sen: Scab. d. 17. Jan: 1781.

Dr. Swartzburgl: Pfl. Amt. Administ.

Der Hochw. Domcapitul Collegiatstift, appellantin an einem, entgegen die Administratores der Frankenbergischen Stiftung, appellatos an andern Theil, ist auf gepflogene gerichtliche Verhandlung zu Recht erkannt:

Es gleicht dir in einer Landsässigen Verordnung enthaltene appellation, bey gänzlicher Ermanglung summa appellabilis, massen das anmassliche Legat laut Fol. Sach. sich nicht auf 600 fl. eingehen lassen, keine Statt, mithin ohnmaßgeblich an Rath ergehenden Decretalium, apostoli reputatorii erkannt, und solle es also bey dem in hac causa ergangenen Erkenntnis lediglich sein Bewenden haben; auch sey appellantin die durch diese ungerechte und privilegium reichig angemassten Rechnungs appellatorischen Stiftung verursachte Kosten, moderationi et liquidationi zu erstatten.

Publ. d. 5. Febr. 1781.

94.

Hl. D. Bäsenundzahlten ——— " 94: Xr:

Inf. D. 5 Febr. 1761.

Nicolai
Ober: Cont
Hirsch Verwalter
Hirschberg

Hochwohl= Edler Rostgebohrne.

Hoch= geehrter Herr Amtmann

in Sachen mein entgegen die HH. Administratores der Hr. Senckenbergischen Stiftung unterm 5.ten Febr. a.c. ausgefertigtes Hochgerichtliches Urtheil zu entscheiden gewünscht habe, so halte:

Ich finde die in einer causa iam remissa ergangene neuerliche Appellation bey ganz Hochgerichtlicher Einrichtung pro nunc appellabili, und den vorhin Hochgedachten ausgeschossenen Legat laut [5] act. sehr wohl ab auch 600 fl. eingeklagt werden, so statt werden könnte, an Statt der gebetenen reformatorialium, apostoli reputatorii erkennt, und sehe ab also bei den in hac causa ergangenen Urtheilen, zum Fernern, und sehr Hochgeehrten der Appellatin die Ihro diese Zeit und privilegirte mündig ungemessene Fristung der Appellat. Stiftung neuerliche Rechten, prævia liquidatione et moderatione zu restituiren.

Allein, meine insonders hochgeehrteste und hochzuverehrende Herren

1.) Hat gegenwärtige Appellation weder zeitig und allein ihre Begründung auch in Ihro Competenz= sondern auch enthalten an sich mißlich Fatum, dessen auch in dem übergebenen Appellations=Libell angeführte Beschwerden so genau, als sie hier gesetzt, nachdem sich das Hochgericht mit Vorbehalt beschleidig Rechten gar wohl wird finden will: die mündlichste Einleitung begründen. Diese unter obigen Umständen

95.

der Mangel der Legitimation kann nicht vorgeschützt werden kann, ist notorisch irrig.

2) ist genau nachricht über von einem Legat von 600 fl. die Rede gewesen. Es muß aber nicht von der Existenz eines rechtsgültigen Testaments abhängen, ob die angeführte Zeugen abgehört werden, es ist überzeugt nicht nöthig eine Summam libelli, sondern eine Summam gravaminis zu setzen. Und diese übertrifft offenbar die 50 fl. Summam appellabilem. Wenigstens kann die Appellation nicht für verworfen angesehen werden, wenn man nur einen Beschwerden gegründet wird, von dem Inhalt der Appellation nemlich abgehalten werden könnte.

3) muß von Notario und Zeugen Aussag abgehört werden und statt der gebetenen reverentialem, apostolos reflectatorios ertheilt werden. Dieß kann

4) der Herr Curatel-Schreiber exact genug den Abforderung der in dieser Sache nöthigen Urkunden: insbesondere in Gegenwart zweier Zeugen, welche erforderlichen Falls abgehört werden kann, abgefaßt, das es von den Hr. Administratoren die Ordre gehabt, wie man es von diesen Herren Vormündern gewohnt, und es übertrifft von dieser 1000 fl. zu bieten, und es übersteigt von dieser ganzen Sache alle nöthige und erforderliche Acten gehabt habe.

Und gehorsamst diesen zu Ehren, mehrmalen mein dienstig gehorsamstes Bitten:

Hochdieselben den Curatel-Rendt-Schreiber Hr. Funk sowohl als die beede andere Zeugen hierüber nochmahls abhören lassen wollen, zur übrigen aber beliebte es mir in Ansehung

meines

meiner vitae interponirten Appellation alle schuldige
Pflichtgemäßigkeit unterthänigst bitte, mich über alles
dieses der Hochmilden Instanz gehorsamst vorstellen zu
können verharre in schuldigster Ehrfurcht etc. etc.
ergebt

Kurz p.

Dienstag gehorsamster
a. E. Waldorf

Fras: 8 14 Febr: 1781
Ad Sener: Sent. de pub: 5. Febr: 1781.

Vorsmalige dienstliche Vorstellung und Bitte,

Collig. D.r

Johannen Catharinen Waldheyerin,

entgegen

die HH. Administratores der v=Leutenbergischen

Pupillmasse.

Vnd

Comunicetur ad Notitiam, mit dem Implo-
rantin, welche das Judicium nunc nul-
lius momenti Schädener Casse, hierdurch
D 12 Martii gnädigen Verordnungen, weiter nicht
1781. zu behelligen hat, anbei in anno 5. Febr: c.a.
ergangene Sentenz, ein für allemal Nachricht.

Decr: in Sen: Scabin: 2. martij 1781.

E. E.

Es hat mir, wie bereits in allen meinen gegen
die Löbl. von Sandenbergischen Pflegung Administration
vorgekommen ist, Gf. Ewerbal Amts Schreiber Conrad allein
verschiedentlich vorstellen, wie sie mir zu zeigen den Ab-
gang habe, daß vorstehen Ihr jährlich Pflegamts Rechnungen
wieder mit fünfhundert Gulden Baar Ergötzlichkeit solten.

Diese Sachen, durch verschiedene meiner Vorfahrer
demselben Gfl. Pflegamts in Observirung und ist Ihnen
in solchen Lagen blieben. Ich mir aber die Gelegenheit
derselben sehr viel gelegen sein will, Als ersuche
an Sie mein unterthänig Bitten, gnädigster
Herrn Conrad Schreiber gegen verlangte Empfehlung
Angang zu thun, auch zu gnädigster Ihrer Rechnungsablegung
in Pflegen zu lassen, da Gf. mit unabänderlichen Verbe-
scheid allen, sonst gnädigen, in schuldigster Gehorsam
beharren

Ew.

ehrentiger

J. E. Waldenstein.

Sachwalter dem Herzogl. Lic. Christoph Sigismund Müllern, der beyzubringen Klagen und Beweis auszustellungs Rubr. Decreti Judicati, in allen Instanzen beweisl. Kosten Ersatz, in Sachen, contra annas Elisabetha Maria Rubrica, Kommt Arrestum pen, auf dessen Güter in Cöln, Cöllnischen 8 Lagen, Zu Walldorf und Gelbraust, und zwar die Walldorfer Mühle betr. dem Herzogl. Lt Müllern aber Nun. Exhibito. dem Leistreibung dem exekuten Herrn Landrichter aufzutragen sind, Verwirft.

Decr: in Sen: Scab d. 14. may 1781

Insc. ft 19 Maji 1781.

Pres: d. 7. may 1781.

Anlangen Impetrantens Anzeig
Leib und Nachfall
wegen
Johannes Erkenbrecht Waldorfer
Durlach.
Contra
H. Johann Michael Lorch
Coll. 3 x Fürstl. Curatel Amts Schreiber
allhier

Communicetur, aber mit dem Curatel Schreiber Lorch, sondern der Landenbergischen Vormundschafts-Administration, allwegen welche diese Impetration zugestellt, und zwar ad Solam Notitiam; das hierinn angebrachte wiederrechtliche und unbefugliche petitum aber findet keine Statt, und seine, sowohl der Walldorfer, als auch etwaige mitunterthanen

Verfügt und Aufgeben

Das Prs. nehmen 14. Tage Zeit, die ihnen Behufs
Vergleichs und dem 19. Termin hierinnen
decreto Zahl ist nebst mit Anberaumung
Ihr Schreiben mit weiter Bescheid zu
sehen ertheilt.

1.) den Imploraten, prout petitum, unbeschränkte Imploration Anzeige d. Curatel-Amts, Streitsache Bauch nicht hindern, sondern der Sachen, wie bisher Administration, also fortgehen lassen

2.) mein Imploraten eigenhändig zu

3.) ad solam notitiam communiciren,

4.) mein Petitum wiederholt, umständlich und unterthänigst anmelden.

5.) mir und dem Schreiber, ob Fräulein Cäcilie einen Curator bestellt und wie durch so viele Judicata

6.) in allen Instanzen Taxa, Sportul- und Kanzley-Gebühren

7.) Die über unrechtlich verwendeten Debitoren Rechnungen nicht

8.) ein Memorial geben, sondern mich in eine Collegialsache wegen d. Advocatur oder wegen d. Pfalz-Grafen Amt einlassen.

Die Prs. nehmen jedoch nicht ungnädigst, daß sich die Imploraten, sowohl als ich der Schreiber, der gegen Decret in Ansehung des Schreibens Beschwerde anmelden, sich respectable Decretum also abändern, daß ich in dieser Sache, solange in meinen Ehren-Handlungen gemeldet Ehrlosen in Ruhe

Verehrungswürdigste Versammlung
werthe gute Freunde.

§. 1.

Imploranten Herr Curatel Amts Actuarius
mit dem ich Stunden mein Herr geneigtesten
Umgang gehabt, kam in der Fastnacht
1778. in unsern Laden und ersuchte mich
wie sie vorher sahe, mir in Gegenwärtigkeit
meines Herrn Principals den Bestand des
Protocolls gegen die Hl. Administratorey
der Hundertgulden Stiftung 1000 fl. welche
wenn sich Erben melden, in Zeit
v. 8 Tagen Herrn de Lingen, solchen wie
sich dieses in einer am 3.ten Febr. 1779. über
gebenen Eingabe mehrerlich darnach
gerichtet, gleichsam ad Dei memo-
riam mit Wiederlegung ad acta gegeben
habe.

§. 2.

Obgemeldtes Herr Principal machte mir
gemeldt, daß Herr Actuarius sich
ein Protocoll, welches sich gegen Dingo
und Consorten Zubehör in meinem
Verwahrsam befinden, und wie sich
selben mündlich gegen ihn geäußert,
er in meiner Abwesenheit mir gleich
ehe Sie solches verlangt, in obigen
Sachen nöthig wäre.

§. 3.

§. 3.

Die Herren, scheint mir, sind selbst genug
zu bösen Leuten, zum Solliciteren, sehr
geschickt, sie mögen Erhebung Verdienst
sich mögen Herren Verwandtschaft Ansehen
sie, sein, klagen zu gewissen, welche Ge-
dienste sie sich verdient, sie mögen
mir niemals genommen Herr Hofrath
stehen, sie war wiederholt, schwierige
Leute, sein wieder und Verdienste die Herr
nicht: der gnädige Herr Hofrath Stelle ge-
sagt, ich solle mich in nichts mischen
ob mich mag der Herr.

§. 4.

Der Herr Herr mich in gewesen
wieder, sehr schwierig Herr
andern alten, der Herr mir 1000 fl
geboten habe, der Herr alter mich
und meine Leute einmal alle
Verbindung. Ich überdachte mich
meine Verhältnisse, was Herr
sein möchte, und meinte ich wolle
H. Herr, der mir wohlwill, ge-
nicht. consultiren, sie, sein
auch Herr meinen Gedanken Beg-
Zustimmen, welche wir den Herr
vorbringen, ging und Herr,
der gnädige Herr Hofrath, sagte

Kirschner sagen; durchaus nicht um Got-
tes willen nicht, ich würde sonst meine
ganze Sache verderben, mein Mann war
ebenfalls jederzeit gegenwärtig.
Gantz konnte ich doch nicht über mein Hertz
bringen, sondern erzählte in obgedachter
Anzeige vom 3.ten Febr. 1779. einem Hochpreiß-
lichen Cabinet die Sache, aber blos historisch
und ohne was zu bitten. Diese Anzeige
wurde denen HH. Administratoren durch
das Decretum vom 6.ten ejusd: communicirt.
Sie läugneten alles. Und als ich auf Ab-
leben des verstorbenen H. D. Sprenger
H. Brand als Zeugen wollte abhören
lassen, sträubten sich meine HH. Gegner
wie man zu sagen pflegt, vollends mit
Händen und Füßen dawider, behiel-
ten auch sowohl hier als bey den aus-
wärtigen H. Urtelsfassern in Electorio
und zwar wie es scheint hauptsächlich
deswegen recht, weil die ~~Bran~~dlische
Zeugen Aussage dasjenige, was loco
legati zu meinen war, nicht um-
gestoßen haben. __§. 5.__
Ob die Jüdelin nicht von jemand angestellt,
gewesen sei mich in die ~~Bra~~ndlische Zeuge-
n:

Begebenheit vom rechten weg ab- und dieß endlich
mir in völlige Verwirrung zu bringen,
sagte ich demselben dahin: unstreitig hätten Sie
sich gestellet seyn, so viel nur sicher noch mal,
dem daß Ida ich Zeugschein der Fräulein dieß, selbst
Verwandschafft machte und ihr sagte, ich müste nun-
mehro die ganze Sache einer Hochgebietenden
Obrigkeit anzeigen, sie in Beyseyn von Zeu-
denen Personen erwiedert habe:

„wann Sie auch den Platz müßten, so würden
„noch mehrere daran müßen.

Nichts bedaure ich indessen als die schöne Zeit
und das viele Geld, so über dieses Zwischen-
spiel darauf gegangen ist, „meine damalige
Hh. Sachwalters hätten besser verwenden lassen
sollen. Es ist aber doch nicht alles verlohren
sondern auch den Rechten bekannt, daß wann
Jemand in einer Action unterliegt, er
dennoch eine neue aus einem andern
Grund gegen die nämliche Personen
anstellen könne. Meine actio puncto
legati mag demnach also ruhig
beruhen. Hingegen möchte ich
mich allerdings befugt, denen Stifts
Administratoren aus dem Capital
meines anverhaltenen Vergleichs zuzu-
sprechen.

§. 6.

Weil aber mein jetziger H. Sachwalter
keiner derjenigen ist, die ihre Ster-

der H. Referent, der sich gemüssigt hat, die Schwierigkeiten zu beseitigen und dabei durch die Hauptbestimmungen der Advocatenordnung sich nicht irre machen zu lassen, sondern mit Geduld und Ruhe das Seinige zu thun, wenn er sich den Beifall seiner Collegen erwerben will.

§. 8.

Da nun aber dieser Punkt in schuldigen Ehren noch nicht geschlossen worden, H. Referent auch schriftlich den Vorschlag eingereicht hat, sowie der selbe mir mitgetheilt worden, wenn ich Ihnen recht verstanden habe, und Sie sämmtlich damit einverstanden wären, diesen durch zweckmässige Verbesserungen, unter Beibehaltung der Grundsätze, welche Sie bei der Berathung angenommen haben, zu einem Gesetzentwurf umarbeiten zu lassen, und Ihnen solchen zur Genehmigung vorzulegen, so wäre es nöthig, dass Sie sich darüber erklärten, ob Sie diesen Vorschlag annehmen wollen, oder nicht.

Der Präsident.

Dr. C. Welcker.

Communicetur abermahl[s] mit dem Exact
sonderen der Landesherrlichen Rechnungs Ad-
ministration, ad Notitiam, und wie ob ein-
Actsachen wiederwerth[l]. Einwendungen
obhanden, bey dem Decreto in allen
Punkten sein Verbleiben hat: Sonsten
wollderselbe, mit der zu erstattenden Trans-
missione Actorum in vim revisionis
gegen den Landrentmeister vom 14. May
willfahrt werden, und wird ihm
zu Erklärung seiner Rechtlichen
Forderungen, terminus 14. dierum
sub poena Desertionis Verstattet.

Decr: in Sen: Scab d. 8 Jun: 1781.

Insp. V 13 Junii 1781.

Praes: h. 26. may 1781. Ad
Amplissimi Cabinetus Decretum
de 14. Junii. 19. Octbr. 1781.
Underthänigste Remonstration und Bitte
Pro
Continuando alio Duo Legrente mea non
corrigendo tunc ad Amplissimum Ca-
binetum Decretum juntis in Circulum
nullitatis & recurs. revisionis
actorum remedii, tam ex parte
actricis cum ejus Advocati
in Sachen
Coll. 12 a
Mein
Gnädigen Churfürsten, Herrn Herrn
p.
H. Curatel Comitte Ct Schwarzen Erben
Duplicat.

Vert:

P. P.

...bst und Verlag welche rechtlich (signa) ist, von ...
dem Richter des Hauptsitzes sub 2) ohne die appellations-pflicht.
aus der Revision zugelassenen Vertrag werden kann Hunt
Speidel. Bibl. jurid. p. 11 de Mag: 921. sub lit. mutatis
Arlenius ex Nevio P. VI. dec: 256.
Wenn Ihr. Hochwohlgeb. Räume uns unsere gerechten Forderungen die da
der Meinung beigetreten sind, freiwillig bezahlen, Sie will aber lieber
bleib sind sehr beschäftigten Schritten Ruf uns gegen sich selbst
aufzureizen genöthigt Gerechtigkeit Ihrer Freunde anstatten
und Ihnen billig bitten, daß durch die vorgenommene Verzögerung
der Acten suspendirte sonst geschehen soll, Decretum vom 6.
hinab nicht dieselbe abzuändern in dem zu gewiß wenn
zu lassen Stand der Sache a Dies suspensionis libens werden
gemindert werden. Edel und tüchtige Gesinnung vor Ihr
Hoch als diese deutschesten Völker, und sieht nennen
Ihr adverbium mit solchen Aufzeichnungen dringend Ver
mögl. der über denselben verwalten in der Ein ver-
gnügten, daß sich in Alle einer dass nicht sondern Ab-
stellung die zu Aufschiebung der Vorsorgen nun
nachmaligen Hauptsache Decreti vorgenommen dass zu respe
ctiren nicht in Stand ist, so will ich solchen gehorsamst
und ergebenst Ihnen ab ...nachdrücklichst, ...
zu vorgenommen in derjenigen Submission gehalten
haben in welcher ich verharre

Ihro.
treuhl.
Dr. C. Wedekind

3. Ubrigen, mit dem Anfang zu gestatten, daß
ihr, nach dem Verlauf, seine ererbten
gestattet werden sollen, und diese Revisions-
gesuch auch diesen Fall, ist alsdann und
dann allerdings zu verschonen unerläßlich wird.

Decr: in Sen: Scab:
d. 30. Jun: 1781.

Insinuat. d. 5 Jul. 1781.

Pres: d. 29 Jun: 1781
Illustris Scabinalis Decretum
Coll. 3. de 8. ins. 18. Jun: 1781.
Sub. Jurisdictionis Ausstellung und allenthalben
Obrigkeitl. privilegiorum Gesuch
Duplicat. in Sachen
wegen
Johann Casparn Waldvogels
@
Gl. Curatel Sparen betreff

Communicetur, und abzumachen mit dem Exact
sonderbaren Senckenbergischen Disposition, wenn
sich bey dem Decreto de 8. Junij Endlich sein
Bewenden; Übrigens wird der Waldvogelin
zu Anbescheinigung ihrer Assumption Exhibenden
noch zu allem Überfluß beim Frist Ad
3.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Decis.

Hochwohl- und Hochgebohrne

Wie ich nächsthin Ihnen Hochgebohrnen
Herrn ich die mir Ihnen Herrn 30.
wenigen Umstände nebst Ihnen 5. Hoch-
mir inclinirt beizulegen ad deliberan-
den Gravamina Hoch mitten unterthä-
ligst und Ihnen Hochgebohrnen
1.) Hinweg ich mich nun der Hochgebohrnen
Decretl mit den Hochgebohrnen
Hochlöbl Administration. Niemand
als Ihnen Hochgebohrnen Hochgeehrt Rath
Hochlich dienen, was Hochgebohrnen
zu sagen, wer mein Gegen Hochlich
nehmen. Endlich und mehr
als Billich, und ich den Hochgebohrnen
Hochgebohrnen zu einer mündlichen Hoch-
Hochgebohrnen Hochgeehrt Rath
gnädigst zu geben, wenn Hochgebohrnen
gnädigst sagen, wenn Hochgebohrnen
Exhibito de prs. 28. Maji nupsi
ich, Hochlichen Gründen v. g. und
Ihnen appertinirne Sum facerid, resc.
Ihnen Herrn Referenten zu wenden.
da aber Hochgebohrnen über diese
mein wohlgemeinstes Bitten in Ihnen
Decreto mein 6. Jun. Hochgebohrnen
Hochgebohrnen zu geben Ihnen
welches Hochgebohrnen es ihnen

99.

die weitere Instruction über den Inhalt dieser Frauen primo primum, wobey ich zu bemerken nicht unterlassen kan, quod omnis Judex suspectus ex justa & legitima causa, recusari potest & de sua recusatione cognoscere ipsi non licet.

Richter P. III. Dec: 115.
Mev: L. II. Dec: 31.

Welchem da dieses gleichergestalt geschehen und weder Citation noch Vorgang weiter ist

Wildvogel diff. de recusat. Jud. C. 1. S. 28. ex Faile.

Und zu dem Libello Recusatorio in der Hauptsache zu schreiten, so Ihro des Fürsten über den Inhalt meiner Imploratorien in angezogenen Edictis de 28. Aug. Verordnung einhellig wegen, da dieses mich für mir Endlich sagen Lassen Dorf.

Ferner diese Herr Burg Inhalts obiges in Eingang die in dem Decret vom 12. Aug. a. c. mir Gnädigen Befehl zu sagen mir Zugelegte Verschreiben vom No 1. bis 9. recandire, mögen will es mich für Ehrs nicht Lassen Qualification und Rechtfertigung

zu Protocoll

Deductio Instrumenti I. sub A. B. &c.

um welches die übrigen alle abhangen, nöthig, neue dasselbe gehoben, sage wird, auf mit einander collationiren zu können.

Allein Impetrantens-Anwalt dem Impetratischen Curator Bonorum Schreiben nicht: sondern der Herren Regierungs-Advocaten, auf deren von dem Herrn Referenten abgelangte neuerneuerte Verfügung Anwalt, mit geschickt, weil sie nirgendwo gegen diese Verfügung stehet sage.

Ist bald die äußere Lage Herrn Revisores mit denen wenigen Acten genugsam zu übersehen, das gedachten Impetrati Beylagen nicht Zeugen-Verhöre sind, noch weniger mit denen Zeugen selbst confrontiret werden können, und nöthig mit diesen Zeugen nun dem Objecto Litis also nun

Der Beylagen Inspection Herrn Referenten, denen dem Legato nicht mehr, seine, den Acten mit der Impetratischen angebogenen Ver-

Ungleich die Rede ist wiederholt des Einwandes Erwähnung geschehen, ob dieselbe in Frage gezogen, folglich Aussetzung der Sache oder wenigstens Fortsetzung zu verfügen, weil der Beklagte nicht erschienen ist, die Klägerin Jedenfalls verlangt hat, daß gegen ihn ein Versäumnißurtheil erlassen und Beklagtin mit ihrer Einrede, daß sie Ehefrau sey, gehört werde, so ist zu erwägen, daß Beklagte nicht erschienen, wiederum mit Recht Einwand nicht zugelassen werden können. Denn anlangend insbesondere den Grundsatz des Gemeinen Rechts Divortium post vel litem motam, welcher zufolge Divortien nach angestellter Klage nicht mehr gestattet werden, folglich der vom Tisch Gerichtlichen Referenten in Sachen Beklagte A. Referenten in Sachen Beklagte A. contra actam wie objectus Exceptio rei judicatae, gar nicht in Frage, sondern, der in Anspruch

wenn

wenn sie, bis zum Endurtheil Rechtes nicht legitimiren können, oder die Sache gantz abhängig ist, hingegen ihre Beweisthümer vielleicht wenigstens nicht alle dem omnicausa gegen sie, wenigstens der Hauptsache nach erlangen, und sie Unterdessen und mich, ihren Gegentheil die mir selbe angezeigte Gefahr nachsinnen sie.

~~ad fol. P. II. p. 332 seqq.~~

Ich komme nun auf die Nichtigkeit meiner Klage und Exceptionen.

ad fol. P. II. pag. 332. seqq

Meine Beschwerde, den Inhalt meiner Klage und Exceptionen und Beylagen und zugleich zum Theil der darüber ergangenen Urtheilen in mehr angezogenen Exhibito de prod. 28. Maij beyfügt Lebt.

Gleichwie nun durch Beybringung Instrumenti Specialis I. A. II. die mir zum Theil wenig, zum Theil nichtig, zum Theil unbillig mit mir angehoben worden, also zu Lage

Tempel, aufschreiben, auch die übrigen
mit denen praeparatorien beschäftigten
III. IV. V. VI. VII. VIII. et IX. stunden selbst
anordnen, wegen Einer weiteren Beförde-
rung, andern Theils genugsamen Remedur
vorkehren, wegen der Constituirung
der Instruirenden Fiscalen nöthig
Vorstellungen thun, welche ich wenn
ich mir die Bedienung meines Ge-
heimen Raths actorii praeparato-
rii, mir immerwehrende Zeit, wie
selbiges Räumen, gleichsam lästig
mit zugezogen haben würde; Als
wegen der, mir gnädigst Anbefohlen
Revision, mein gehorsamst Anzeigen
nöthig Erachten, die Ehre haben, mir
die Ehre meine gnädigste Gedanken,
darüber zu Eröffnen und vorzuschlagen.

1.) Der Seniores Imploratorium Acta
Acta praeparatoria gegen die
Curatel schreiben Lassen, allenfalls
selbige zu geben und dem Ober Ge-
richts zu communiciren, Zeugen

2.)

2.) die Sambergische Resolution dermalen
stillig zu lassen zu setzen.
3.) die Fiskalin mündliche Anlangen, über
die mir an Hand gegebene
Umstände, ad protocollum zu ver-
nehmen und also gebührend zu berichten
4.) Ihro und ihrer der Advocatur causa
die gegebene Klage mit der decretirten Beweis zu remit-
teln mit der decretirten Beweis zu remit-
tiren zu verfahren
5.) Sententia contra quem aber mit diesen Fun-
damentis zu fassen, auch
6.) der Bildhauer K. Rescript in der selbigen
mit diesen Sache nöthigen zu chargiren sey.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben
gnädigst geruhet, mir obigen Befehl
mitzutheilen, und solchen, das
selben gemäß nicht nur mündlich als
auch, sonderen Titl. Zugleich zum
verehrlichen Hochfürstlichen Rath, in diesen An-
stand, mündlich zu referiren, mündlich
Sache, nicht entlich zu gehen, zu wenigen
dem Titl. Administratoribus der Sam-
bergischen Stiftung, einige Bemer-
kungen zu machen, abweichen ich mich
nicht befinde protestirend weshalb anzuhören
haben will, sondern vielmehr die acta, provt
jacent, nebst den anliegen, puncta legati,
ad Deum Imparticis, protestirend
die weiteren zu lassen. Ihro T. T.

Ihro T. Dienstfertigster
a. E. Waldorfer

Actum, und dieser Lassirungen in Vim revisionis beyfolgen, Solle.

Decr: in Sen. Sab:

D. 1. Aug: 1781.

Insf. d 7 Aug. 1781.

Pres: d 27. Jul: 1781.

Libellus Revisorius mit
Kürtzer beygefügter Rechtfertigung
samt protestatione
in Sachen
wider
Johannen Catharinen Waldschin
Beklagten

Herrn Curatel Schreiber Brand
wieder seinen Beystand Hochlöbl. Raths
Reo citatum.

Communicetur, abzumahlen mit dem Curatel-Schreiber Brand, Namens der Frankenbergischen Stiftung, um sich excipiendo & pariter submittendo binnen 8. Tagen Vernehmen Zu lassen; wornach Sodann, in Ansehung der Verfassung weiters Rechtens

acta

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
den Fiscalat-Verwalter.

Die Klägerin, Beklagtin, dann appellantin und endlich wieder Beklagtische Wittib [illegible] in den Fall eines ungehorsamen Ausbleibens zu sein, hat den einem Theile zum andern abgeändert und auf einem ein oder dem andern die Reise Abzugelassen. Hat demnach ihr gegen den gemeldten Erkenntnis vom 6ten dec. a. cl. die Appellation den 15. ej. ein. Diese wird, wie ob bei dieser Lage der Sache nicht anders sein kann, gegen die Klägerin abgewiesen. Diese muß demnach die Kosten, als Decr. de 18. dec. a. cl. abgeschlagen. Hiezu gehört noch so gut, als den 29. ej. angesetzten appellations Termin durch den Gerichts-Boten [illegible] Gerichtsmitarbeiter [illegible] dann diese wird auch den Erkenntnis vom 5. Febr. a. c. bestätigen. Nun muß [illegible] so gut, als ob sie hiermit nochmalen angewiesen, die Klägerin sich anzuziehen, und die Reise fortzusetzen und den [illegible] Entwurf-Schreiber Termin und Abschrift in Empfang zu nehmen, [illegible] es ihr nochmalen der Fundamentalischen Leistung [illegible] der einzuklagten 600 fl. für den Erbstand von dem Process Vollmacht nun Principe von 1000 fl. Widerruf für [illegible] Erbschein für die

Erbsen-

100.

hiesige Vexas angelegen sein soll.
Ich gewinnt denselben Bedenken, da
sie viel einsieht, daß der Strafbungs-
administration hierunter nicht ge-
zweifelnen sei, in Anspruch zu neh-
men, und hat mich aller dieser Grund
ihnen mit dem 7. Mai a. c. eingesetz-
te exhibita gegen verschiedene sonst
Contradictoriales Urtheil zu Recht-
fertigung seiner Sache genügt
gut halten mögen nicht von der
verklagten Partei mit der
vorgeschriebenen Kontradiktion, und
beiden dann exhibita vom 7. Mai
dem 26. Mai. 29. Jun. und 27. Jul.
ing. nicht genommen, sondern mich mit
Demut ist Kontradiktion so wenig
zu frieden, daß sie sich vielmehr
in dem libello remissorio ausdrück-
lich gegen alle Verbindung mit
mir verwahrt, und denselben
ausdrücklich gegen den Herrn Con-
tradictoriales Urtheil, und, wenn
mir recht ist, so gar gegen
einen Contradictorischen Urtheil-
Spruch aus den wichtigsten und
von ihnen angeführten
Gründen wiederst. Bei dieser
Lage der Sache können wir
Ihnen nicht raten, sich mit
weiter mit der Kontradiktion
abzugeben, weil sie sich
da sie sich selbst alles Ver-
fahrens entschlagen. Wir wer-
mö-

müssen dasselbe unterstützt müssen, als die Verwendung der Leichen, worauf jederzeit, wie Gegenwärtiges Factum abzunehmen, sehr und die weitere Entscheidung, in wie fern die Delicta derselben statt finden, der rechtswürdig Collegium-Facultät anheim zu stellen. Da wir uns hier Gegenwärtig nur allein mit dem Umstand, dass ist im Verfolg des Inquisitions Process Actum 1000 fl. für den Lebensunterhalt der ihrer Forderung verlorbenen Leichen Diebe allein Verurtheilen, dass Sie mit dem wenigsten verbunden Diese sind jedoch nicht sonderlich viel wenigsten, wenn nicht wir erwegen, dass

a) Diese Inquisitaten einer Summa von 1000 fl. für eine Forderung von 600 fl. schuldig befunden und unterschiedlich zu Strafe wie die Gerechtigkeit des Umstandes, fordern muss, dass solches auch unsere Gesetze verschreiben und von der Gegenwärtigen aufgenommen werden sollen, dass Sie verschrieben werden müssen.

Inzwischen Leichen werden von uns mit allem Grund in Acht genommen, und sollten der Inquisitionis Process allein ohne unsere

Sanct-

zu halten.

Ausübung gehemmen Einverleibung würde so wenig zu einigen Einwendungen gegen die Richtungs-Verwandtschaften Anlaß geben können, als diese die Verwandtschaften nie fundamentum agendi gegen dieselben begründet werden können. Das ganze gegenwärtige Verfahren beruht nicht allein auf einem unbedeutenden und inconcludenten Einwurf hinweg räumen, und, wie es scheint, nur zur Verzögerung der Sache gereichen, an deren Entscheidung uns dennoch nicht wenig gelegen ist, weil wir der unterthänigsten Gegenrede in der Verwandtschaftlichen Angelegenheit zu Folge Ihro Excellenz zu schreiben oben nicht genommen sind. Dieses haben wir loco exceptionum und den Verbindlichkeits-Libell gehorsamst zu erklären nöthig gefunden, mit dem gehorsamsten Bitten, diese die Verwandtschaft gerichtlich gehörig Ihro Excellenz Urtheil Verfassung gnädigst geruhen wollen, die Verwandtin mit ihrem allerunterthänigsten Gesuche ein- für allemal abzuweisen, und insolange in die Sache der Richtungs-Verwandtschaften so fruchtlosen Einwendungen Folge zu verweigern.

Hierüber

Ad Decretum Veterandum de 1. Augst. 1781.

loco exceptionum gehorsamste Erklärung

und Bitte

der Fr. Anna Margaretha verwittibten Richtungs-Verwandtschaften Klägerin

gehorsamste Ehefrau Wellenstein, Beklagtin.

pro praesenti legali

exh. 31. Augt. 1781.

Auf Anhalten und Bitte p. Der Doctor
und Landschaftlichen Pflegung. Adminis-
tration Revisen Johanna Catharina
Wallbrun Reydentin, ist decretirt:
Communicetur ad Notitiam. Wann
nun die Johanna Catharina Wall-
brun seit beinen 8. Tagen, welche ihr,
bey Straffe der Desertion hierdurch
anberaumt worden, die gewöhn-
liche Verfassungs-Acten in
der Stadt-Canzley hinterlegen,
ausserhalb der Gerichts-Canzley
der Abschreib- und andern
Inhalten wegen, abstinden,
so sollen sämtliche Acten
praevia Introtulatione et Ob-
signatione, an mir mit ex-
cipirte Juristen facultät, in
vim Revisionis, verfasset
werden. Decr: in Sen: Scab:
d. 21. Sept: 1781.

a/. 4 28 Obris 1781.

HHrr: Dr: Bürgermeister zu Stollberg
Löbl: Dr: Landesberg: Stiftungs Admin:
22: Xbr:
Nicolai
Ja: Löbl
Franz Xaver Zinn
Kindlebr

Hochwohl- und Wohlgebohrne
Hochedelgeborne
Hochzuverehrende Herren Assessores
Hochzuehrende Herren Beysitzer
Hochzuverehrende Herren Gönner!

Da ich mich von dem, nebst dem hochverehrlichen Decret vom 21ten Hujus, mir insinuirten Exhibito der Dr. Sundheimer'schen Lobl. Stiftungs-Administration, Notiz nehme, wie dem auch mit mehrerm zu insinuirter Beschwerdner, dem es solches nur Wenigen zuzusprechen, wie sie auf Pflichten verschont, so muß ich mich doch ehe ich mich die Verfassung der Acten und Bearbeitung der gravaminum vornehmen, der mir schuldigen Ehrerbietigkeit versichern, so wenn ich mich rechtfertigt werde, durch meine pflichtmäßige Ehre zu verantworten verbindlich

wird, daß wir bei Ausstellung der Pässen zugleich den Empfehl Schreiben Sr. Exc. blos diejenige allein, die uns bekannt sind, oder sich gehörig legitimiren, nur Aufgabe der Sache, wie sie sich in diesseitig bei jeziger Verfassung zeigt, eben so leicht als auch die Pässe bleiben, als wir auch sind, z.B. mit wenig, sondern wenn Sr. Exc. der mir jetzige der 1000 k. immer sufficient ist, darüber zu halten Ursache: / zumahl sonst, und mehr jetzige;

Den Ew: Hochadelich, Bestrenge und Herrlich Reisen, mich Hochachtungs jetzig und sonstigen Hochzuehrenden jederzeit dienstes Bitten, mich zu jederzeit Hochgeneigten und gütigen zu recommandiren, und bis der sie mich mit Einrichtung der Pässe Hochgünstig zu gewähren.

Desuper s.
implorando et reservanda reservanda

Ew: Hochedl, und Wohlgebohren,

Dienstschuldigster
J. E. Waldenfels

zu Hrzogen Neuenstein, die Hinterlegung der neuen Strafordnungs-Tuxen in der Stadt-Canzley und Abschneidung mit der Grün[illegible]-Canzley in Gehalt Decreti de 21 Febr. a. c. wegen die überflüssigen Fürsten 8. tagen mit der neuen Ordnung anbefohlen, dass, im Fall Sie albereit, ihre Revisions-Gesuch für desert und die Abstellung des Decreta für unstatthaft gehalten, also dieselben weiter nicht gesendet, und die, ihre und ihrem advocato in Decreto de 14. May angesetzte Frist zu Ihren respective Ein- und Ausführungen bestimmte Frist, binnen welcher die Execution in eventum, sinnemit aufgehalten wird, beygetrieben werden solle.

Decr: in S. S. d. 10. Oct: 1781.

Insc. d. 18. Febr. 1781.

Pres: d. 8. oct: 1781.

Ad
amplissimi Scabinorum Senatus
Decretum de 21. inst. 28. Sept.
1781.

wegen nöthig erachtender Vorstellung
Fehlen und Bitte

Com: d. [illegible] in Person

Johann Christian Waldeck

Lobl. Canzley Amts Schreiber

Gross Karl

Duplicatum.

Communicetur der Sandenbergischen Stiftung ad Notitiam, und wird der Waldeck, warum seine eingewandte Revisions-Gesuch sonst zu.

Hochwohl- und Wohlgebohrne pp.

Euer p.p. habe ich hierdurch unter
Pflicht anzuzeigen, daß ich
von mir in Sachen meine Ehrab
abzugebenden überreichte Pfeiff
der solche Bewandtniß Attestati
sub Lit. A. schon am 4.ten hujus
von Wetzlar abgegangen
am 5.ten hiesigen Orts, und
am 6.ten dahiesigen Orts übers
geben, seyn, allein, aber
noch an verschiedenen Mon-

tag

[illegible] zu nehmen ist.

Ich schicke Ihnen nicht, das
Diesen an sich nicht be-
deutende Umstand
wie uns in mindesten
stört, sollen aber
Versicht ist in allen Din-
gen gut.

Ich [illegible] mich demnach
Ihnen aller Ehrerbietig und
besonders in schuldigst der Ge-
wogenheit,

Ihrer

Dienstbeflissen

Johanna Catharina Schellhorn

Von Dero hiesigen S. T. H. Hofgerichts- und Dr. Müller an Schreiben d. d. Marburg d. 4. Oct. nächsthero einlaufter Schrift ad ampl. Cons. Senat. Decr. d. 21. ins. 28. Sept. 1781. p. in Sachen Wallbrunn C. H. Conrad, beede zur Besäuberung an remittirte Wallbrunn Angehörigkeit anbelangend, haben Ew. Hochedelgeb. Wohlgefallen vernommen.

Frankfurt d. 9. Oct. 1781.

Johann Gottlieb Heinrich Hüsgen
Churpfälzischer Hofgerichts-Canzelist.

ad 103.

Lit. A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Präs. 8. 10. oct. 1781.

ad

Exhibitum de prs. 8. oct 1781.

Zur Abnehmung alles Präjudizes

Nötig war stimml. Abwesenheit Anzeig

zu sagen

Mein

Casparinen Ulrichsenin

H. Curatel. Amts. Adv. Schaal

cum adj. sub

Lit. A.

Brevia Communicatione

donatur ad Acta.

Dr. Sundelbergs Verfügung

Decr. in Ven. Sabb. d. 17. oct. 1781

p. transact. d. 25 Octob. 1781

P. P.

Noch einmal mag Ich Ew. Hw. in
angebogen rubricirter Sache gegenwärtig
Demüthigstes Memorial zu überreichen.
Ich habe zwar die gesetzliche Verschiedungs-
Gelder so schwer es mir angekommen, laut
beygehendem Schein in Löbl. Stadt Canzley
hinterlegt. Es kommt mir aber noch
hundertmal schwerer an, gegen meine
hochgebietende Obrigkeit gewissermaßen
Process zu führen. die Acten zeigen wie
übel Ich von meinem Gegner dem Sach-
walter gehandelt worden seye, und Ich be-
fürchte nicht ohne Grund, daß auch künftig
Herren Rechts Gelehrte des hiesigen Ge-
richts Mags unkundig darüber hinaus
gehen dürften. Gegen dergleichen
und mehrere Contraventionen und kost-
bare Weitläufigkeiten aber, giebt der
von Hr. Dr Orth in den Anmerkungen
über hiesige Stadt Reformation 4ten
Fortsetzung Seite 900. angezogene
20. §ph. des Bürger Vertrags nach
welchem E. Hochedl. Rath denen im Reichs
Deputations Abschied vom Jahr 1600
verordneten Remediis statt zu geben
verbunden ist, uns dessen Vergleich-
ten Untergebenen weit anständigere
und kürzere gar nicht Rechtshängige
Mittel nämlich dieses an die Hand
daß der Gerichtsherrn ordentliche Obrig-
keit auch ihr Richter, welche /: Kayserl.

Rath

, Rusts Mikkal gestorben, und die alten
, mit andern wieder selbst durchgehen, oder
, an neue und wichtige Fälle schicken oder
, dem Rusts Gelegenheit zu adoptiren will,
mit welche sie dasselbst wirklich angezogen
gegen §. 16. das Rusts Depulations
Abschied noch vollständiger mit sich
bringen.

Ich bin also, und die verbleibenden Gebrüder
und Lage, Gerechtigkeit und Billigkeit überhaupt
Rusten Rund, mit Hilfe Gott, dem Trans-
missions Gesuch zu willfahren, und ein-
zugehen, und insbesondere Mundgebrest
angezogenen Rusts Gesuch per
viam Supplicationis mit Gnädigst
zu Gott dieselbe freundlich zu wenden
mit unterthänigster Bitte. Ich, gnädig
den Acten Beschaffung einen
andern Herrn Referenten zu
wählen, mir Ihn zu übertragen
und in Gnaden bestätigen
per R. f. n. §. 113. beständigsten
Rusts Depulations Abschied
gehorsamst entgegen
wir aber Sr. Kön. Maj. der Rund
desten Gnad und Gnadenbezeugen
Mundmeister ungnädigen zu
De-

Despotes

Ihr.

ergebenster
J. L. Waldeyer

der Vad. Landschaftsgebrauchten Rubric:
contra Curatel. Schreiber Levart, widersprochen
und der Landschaft Director angewiesen
wird, in Gemäßheit Verschlusses de
de 22. May 1781. §. 8. in fine, die Quit-
tungen mittelst Unterschrifft seiner
Namen, zu bestanten.

Decr. in Sen: Scab:
d. 21. Nov. 1781.

Pidt: d. 19. Nov. 1781.
Hochwürdig unterthänigst gehorsamste
und Supplicatio
Duplicat. ni Schein
Coll: d. 20. Nov. Mainz
Johanna Catharina Waldenstein
Relictae
Gegen Cassirung Schreiber Levart
revisen
communicetur der Landschaftlichen Verfügung
ad Nobiliam, ob findet aber auch das Gesuch
keinen Fall, sondern wird der Gewissheit
Landschaft aufzugeben, die Acta gehorsamst
zu überschicken, welche zugleich der in
der

Auf eingewandte Exception, wegen Verfassung und Beybringung in Sachen Johannes Catharinen Stallbergin, Klägerin und Reconventin an einem - anbey gegen die Administratorem des Frankenbergischen Stifftung, Beklagten und Exceptionem an anderen Theils, ist auf eingeholten Rath anbeständiges Urtheil Gestalten Sachen für Recht erkannt:

Daß die dagegen eingewandte Exception ohngegründet bey dem unterm 14. May 1781. ergangenen und Num: Actor: 99. befindlichen Decrete endlichst zu lassen, Klägerin die Kosten des Verzugs anhero zu verfassen, nach Verfluß dieser Frist aber Execution und weitere Anmahnung Beklagten zu gewarten schuldig. V. R. W.

Decr: in Sen: Scab:

3. May 1782.

Justinian. d. 4 Maje 1782

105

pro: Cursore Judic: ex officio bezahlt
[illegible] ——— 30 Xr.

J. J.

Ihnen, der in einem rubricirten Sachen
wegen unsern Herrn Mandanten mit ei-
genmächtig gewordenen unerhörten Verfahren
Querelae Nullitatis sich nicht in gnädigsten
Respect zu interponiren, und durch diese der
unsern Gerechtsamen weiteres zu verfahren.
Dieweil aber unser advocatus causae H.
Gerhard Müller von hier verreiset ist, und
die manual Acten im Beschluß sind, so ge-
langet an Euer unsere demüthige Bitte und
Bitte zu der hohen Rüdesheimischen Regierung
Euer H. Wollen gnädigst verfügen zu lassen
und in zwischen mit weiterem Verfahren
einzuhalten.

Giessenberg in tiefschuldigster Devotion
Unterthänigst Verharrend.

Euer
Unterthänige
N. N. Notarius

Fr. d. 13. May 1782.

Contra sententiam Impartialium
de 3. et ers. A Curr.
Gravatyln Interpositio remedii Que
relae Nullitatis
1. p. h. pro dilatione termini ad
deducendum Gravamina
Coll. 3x
mein
der Mellerischen Erben
wider
die Hh. administratores der
Senckenbergischen Stiftung,
Communicetur - und wird nun in dieser schon so lang
widerwärtig hingezogenen Sache der implorantin
ein volles Maaß zu geben - zu Ausführung
der Examinat: Nichtigkeiten nun Frist, indem
nur auf drey Wochen sub poena Desertionis
gestattet. Dec: in Cen. Scab: d. 15. May 1782.
Schmaß. 15 May 1782.

Ich habe gestern Ihr Schreiben vom 4. ven: Dec: d. 18. cl.
zu meiner Rechtfertigung meiner Conduite Wolfenbüttel
in Ansehung meiner Schuldenlast indulgirte Ihro meine traurige Umstände dero
Hohe zu bekennen, und selbe nicht zweifelt
der Einsicht mir die Nothwendigkeit vor-
zustellen, Ihr Gesuch mir zu bewilligen
indem der Endzweck meiner H. Advocati
causae welcher die Manual Acten in Er-
sparung sehr vieler von einem Ort zum andern
zu verschickender Acten zu bewerkstelligen
suchen, erfüllet würde. Allein da dieser
Endzweck nicht erfüllet ist, und ich
dieser durch solchen legale Gestalten
gantz Leere Besorgniß zu gelangen, und der
Stand bin, so wünsche meine unterthä-
nigste Bitte, und die Prefigirte
sonst ad agendum agenda nur noch
auf 14. Tagen, Salva anticipatione
in Ihren Gnaden etwa zu Ehren.

Ergebenes

Ihro

Dienstbeyn

J. C. Waldeck

Pres: 8. Jun: 1782

Coll: 3 X

Hochwohl- und Wohlgebohrne p.

Ich bin den einigen Wochen, in
Hoffnung meiner Gesundheit
völlig wieder herzustellen,
nachstehender meinte, warum
Sie mir allerhöchste Hand-
Acten contra Frau Ihren Ehege-
spons mit nächst andern Sachen
zugesandt, welches ich nicht
unterlassen wollen, als bis
ich bey meiner Zurückkunft
wieder einwarten, Dasjenige
ist Ihnen anzuzeigen, daß

Die

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die einzelnen von H. Dr
Klob sen: gedruckten Schriften
gegen die Herren Administ-
ratores der Senckenberg.
Stiftung rubricirt worden,
welchen Inhalts ich schon
den Empfang bescheinigt, und meine
Ansicht gegen alles Präjudiz
deutlich Abrede gestellt haben
will.

Nun bin ich zwar mit mir
gar nicht einig, ob ich
allein die Antwort
aufbewahren, oder Sie
Ihnen und den übrigen Ad-
ministratoren haben mit recidiv
gemacht, die v. Goethischen
Heilungs-Angelegenheit
und andern Verordnungen
Ge-

Geschäfte übernommen wird die
wenigen Stunden der Johannisfeyer
Tanz, Tanzgesellschaft, das
ist an die Aufzeichnung der
Stadtverfassung Nullibecks an-
knüpfung zu können unsere Ver-
muthung, verlassen wir, und zwar
à lapsu prioris, welcher der
29. dieses ist, mit wenigen 8. Tagen
Tagen genügsame Zeit Verfas-
sung in obrigkeitlichen schuldigsten
Fortsetzung Zeit Ritter
Amts, mit welcher ist Lebens-
langes Feyn wurde

Ende.

Ganz gehorsamster
Friedrich Sigismund Müller

Sertionis prejudicio pro Scriptis.
Decr. in S. S. d. 29. Jun: 1782

Pres: 0 28. Jun: 1782.
+ Ad
Gratiosum Decretum de 12. ins: 15. Jun:
1782.
Gehorsamste Anzeige Vorstellung
und Bitte
pro
Concedenda, ex adductis causis, ad
agendum agenda dilatione octo
dierum à lapsu prioris,
advocati
in Sachen
Mullerorum contra Lovat
Sententiæ nunc Nullitatis.
Communicetur ad notitiam, mandatum ex
Superabundanti nunc nun 8. Tagige Frist
indes pro ultimata et sub priori clau-

Excell. und Hochgelahrte. ꝛc.

Ew. ꝛc. Sie in meiner Ehrenkräncker Sache mir ad deducendum deducenda vorgegebene Frist, habe nicht unterthänigen Dank, sondern Ursache genug, Sie um fernere, wo es capite nullitatis gegen die von mir unterthänigen Theils vorgeschützte Revision, Sentenz sub reservatione eleverandorum einzuwenden mir vor der Hand Dienlich scheinet, gehorsamste Bitte.

1.) Habe ich eine einzige Rechtfertigung, warum ein Richter den Klägern mit rechtlichen objectionen oder subjectionis litis wieder seinen Willen und Absicht vorgreifen sollte.

2.) Habe auch den Richter nicht verlanget, durch unterthänigen Gedanken zu Verhinderung der Sache in den Acten nicht zu finden.

Ich weiß ja meine unterthänige Absicht wie sie obmeldet, den Curatel Schreiber H. Ehrenkräncker zu actioniren, der Sache vorgesetzt, ob sich aus den Acta mit Bestand der Sache Ein Absatz Richtung oder Jemand auf diesen Weg mir, für den Absatz meines gegen die Hochlöbl. Stadt Frankfurt Ein Tausend Gulden zu Bitten Verfolg gegeben werden oder nicht?

Dies were nun die in Rechten erlaubte Actio praeparatoria. Hätte H. Ehren

so gesetzt, so müsste seine Entfernung nach gegen seine Commilitonen verhalten oder er sich mit denselben Feindschaften; Hätte er Nein gesagt, und sich die Pleinigkeit des Gegenstandes überzeugt, so hätte sich Jeder mit einander gütlich, und ruhig wie nach den andern fall, stand meine Sache gut. So bald mir aber meine Acta praeparatoria wer der Feindseligkeiten und ich meinen Gegner und meine Sache verstanden, was ich anbelangen.

Erklären Sie die Ff. Revisores diesen mir Gewalten Fahren, sich, commiserlen Sie Nichts.

3.) derselben Feindschaften als Verschwenden mit Verschwenden, Wüstlichen mit Wüstlichen sorgen vorbeugen Sie sich

4.) die Zuversicht meiner Gemahlin und selbst die Prorogation des decreti à quo da 14.ten Aug. a. pr. Zu interveniren ersuchen Sie

5.) mir ausgesuchte Meinung und die Treue Fidelität, schuldige Gehorsamkeit allen selbst anbefehlen.

Uebrigens verbleiben mit Ehrbarkeit dienstlich

ligend

liegende Sachen, und nahe gelegene, anbezeichnete, müsse mir diesmahl die Freyheit ausbitten, mich zu einem Erbetenen Erbgut meines Herrn Vaters zu gebrauchen, wer mir sage, indem sich der Herr Fiscal unbedenklich finde, den sämtlichen Bürgen und Hintersassen H. Tabler insgleichen den Schuldnern des Tabler Communitäts Fond nöthig scheinenden Fuß nicht verrechnen zu lassen ob nicht der Curator Schreiber Fond zu einem wie Fürsten andern gesetzt habe, der sich wie obige Erbung über 1000 Gulden, sie allen Theilen abstehen würde, wer Ihm gestehen, und Er dessen Endurtheil gewärtigen sey.

Ew. p. p.

Dienstig.
J. C. Mallebrein

die Fortsetzung des Curatel. Schreiber Erad
in Ermangelnden Falle zum Zeugnüß zu
gebrauchen begehrt wird, Zwar zu dem
ende Sie Ihm hiemit, im, Falle Sie
Sinnens darauf zu Verfahren gedächten
solche binnen 8. Tagen anzubringen: wo
sollen aber alsdann - instructa causa die
Acten abermahl ad imparciales Verfassen
und darüber die Entscheidung der Frage - ob
der Erad Zeugnüß zu beylegen als beylagen
und ab Zeugen angenommen werden können,
abgefordert, als die weitere Abfindung
der besonderen Umstände überlassen
werden. Decr. in S. S. d 13. Jul. 1782

Insf. H 18 Jul. 1782

Pres: d. 8. Jul: 1782.

Fürbittliges Gesuch Sie Zeug-
nüßung und Immatriculirung betr.

in Sachen

Coll: C.r

Johannen Catharinen Caldenhofin

c.

Joh. Michael Lorenz
Curatel- Amts
Schreiber.

Es wird dieses angemaßte Gesuch Beybrin-
gung, und in diesem Stand sogleich anzu-
gehen Sache der Querulantin ein Recht
Maaß zu geben, der Landenbergs. Justiz
Administration, als gegen welche die
Be-

144

P. P.

Ew. haben auf meine und ewigen Nichtigkeits Be-
bringung in dessen bemerkter Sach am 13. letzt abge-
wichenen Juli des heurigen angegebenen Decretum
welches den 18. besagten Monats insinuirt wor-
den ergehen zu lassen geruhet. Da ich nun über das
Ganz mit der Sandenbergischen Stiftungs admi-
nistration meines eingelegten Widerspruchs
gegenwärtig so zu thun gemeint bin, und mich
des Falls protestando nochmals verwahre,
so kan mir gleichgelten ob Sie Stand un-
sezt haben oder nicht. Allein daran ist mir
ungemein viel gelegen, daß die in Einigungs
gemeldeten meinem Exhibito angetragene
Zeugen Abhörung gestattet werden möge
werden und dadurch Causa instruirt wer-
den möge. Glauben um aus deren Aussagen des
ganzen Werks sich erhellen, folglich eine
ebenmäßige kostbare Acten Verschickung
nicht nöthig seyn wird. Als bitte ich die-
nöthigst gedachter Zeugen Verhör in
einer der Löbl. Burgermeisters. Audienzen
des fördersamsten, schon sich gehen zu
lassen, und so dann dieses sive auch bil-
lig, so und noch bekannt gewesen.
Sach nach dero beiwohnenden Rechts billig-
keits Liebe, selbst zu entscheiden.

Wär aber f. Hochpr. Schöffen Rath die-
ses nicht gefällig, so müsten da die
Acta ex officio verschickt werden,
dieses doch nicht anders als sumtibus
communibus geschehen, und auch dies-
falls verwahre ich mich bestens, bestehe

über-

140.

übrigens Gott und Euer Hochgnaden den
Königlichen meinen Herrn, die Herrschaft den
treuesten und besten Gnaden befohlen sein
Euer Hochgnaden unterthänigster
und

Euro. Hochgnaden

A. E. Waldorfin

Auf, so zu bescheidende Schrift fürbringen Kurfürstliche Regierung und Amtschaft Leiten in Sachen peto[?] Curatel Sache Conrad Löhl, Curatel Amts Schreiber ist der Verfügung:

Es wird dasige Kurfürstliche Regierung angewiesen, in dieser gesetzlichen Sache der Curatel um Vollen Bericht zu geben, der Fürstenbergischen Regierung Administrativen Rechts gegen Verletzung der Curatel Schreiber Conrad im bezeichneten Falle genug Genug wird gegeben werden, gemessen zu befehlen, sich weiters nicht zu bemühen, als Sie Ursache zu haben glauben, Sollte in Zeit 8. Tagen einige Klage Sollen eben als dann, instruirte Causa die Akten abzuwarten ad imparteiales Rescript und dieses die Entscheidung der Sache — ob das Conrad zu Klemens Zuschreib Recht Curatelen, und ob genug angewendet worden können? — eben so wohl als die weitere Abhandlung der betreffenden Angelegenheit überlassen werden.

Decr. in C. C. am 13. Jul. 1782.

Cantzleyen sub desertionis poena præ-
script. haben beizubringen, so sollen alsdann acta
provisorie jacent. prævia legali in re-
tulatione et obsignatione dem De-
creto vom 13. Jul: currentis gemäß an einen
anderweitigen Juristen Facultät zum Spruch
Rechtlicher Sachen versendet werden.

Decr: in cen. conf.
am 19. Aug. 1782.

Insin. d 23 Aug. 1782.

Præs: d. 17. Aug. 1782.

Ad mandati Sabinaks Decretum
de 13. currentis 18. Jul. 1782.

Innächste Anzeige Anordnung
Coll: 6. Dec und Bitte
in Sachen
wann
Johannen Catharinen Muldorfin
Cta
Gl. Johann Michael Ford

Commissarien der Sandenbergischen
Stiftungs Administration admoni-
tiam an. retum derselben in Zeit 8. Tagen
Nichtwidrigen einzubringen, auch die ver-
zinsigen Querulanten in gleicher Frist
die gerichtlichen Præstanda zu bewir-

An
den Schöffen-Rath.

Um seinem Rubric der Remedium juris zu Genüge zu thun, denn sich die zugenommene rebellische Bürgerschaft nicht abwenden, noch denen alle andern Zünfften unterworffen werden, nunmehro, durch gemeine Collegia Herrn B. Rath a. c. und nun mehr, als Churfürstl. Kayserl. Majestäten Klagen zu vernehmen. ‡ Indessen wäre sehr zu wünschen, daß einmahl gegen die Fortsetzung mit uns, mehr als zur Nothdurfft, über die rückständige Herren Gesandtschafften, und nicht den Herrn Churfürstl. Gesandten für den nun mehrigen Endschluß zu sprechen, sollen, will es mit diesem allein zu thun und abzuhalten den Gesandtschafften Herren Räthen und den Herrn Bürgermeistern Fuller als Zeugen gegen Herrn Lerchen Zeugen zusammensetzen, nicht gelegen, daß selbsten Herrn Bürgermeister Fuller endschlossen und Zeugen gegen sich zu ziehen u. nicht stehen [illegible] damit der von der Gesandtschafften angenommenen Weitläuffigkeit ein Ende gemacht werden. Wie [illegible]

‡ und solche Sache einige mehr einmahl Schreiben in die übrigen fallende Gesandtschafften gemeinlich zu machen.

Lerchen

so mit Herrn Generalsteuerein-
nehmer zu nehmen ist für den Fall
mir solches Liebhaber werden
werde er so gütig sein Herrn Pater
Ambrosius - anzuzeigen die Schuld nach-
richtig herstellen Rückreise Wechsel
und sich belieben in Exhibito
vom 28. Jenner nächsthin mir zu
senden gewürdiget, dessen wenn
dienlam gefällig, ich meine
Zum Einkaufen zu machen
Gelegenheit finden wir allem nicht
und einzuräumen und Ihnen
allen Dienst zu erzeigen.
Auf wenigen Endesunterschrift
muß mir nicht bewerkstelligen
Verbindlichkeit der mit Dienst er-
gebenheit ich Ihnen.
Wir beziehen uns wiederholt
lich auf unsere in Clemso-
rio, loco exceptionum einge-
brachte Publikation vom
31. Januar. 1781. und erklären
allemal, wo, wann eines alle,
und jeder Zugehörigkeit Ihrer Brüder
gegen Ihre Ordensmitbrüder und
Verbindlichkeiten denen selben, da-
rauf sich gegen und Ihnen beziehen
folgen, nicht in allen Punkten
nunmehr, inviolabiliter und
ohne Einrede pariren werden.
Für diesen ist wohl für die

Freunden

F schuld gibt,

Punkten vorgeschriebene Richtung, ihre der jemahligen Untersuchung nicht ungemessen, noch auch die vorgeschriebene Maasse Zeiten gänzlich abkürzen mögen. Wir sollen sodann die unterbrochene Lehre um einen Process, bei dem sich ein jeder Candidat examiniren lassen, abzuhandeln. Dieses nöthige versetzen zu einer glücklichen Erfindung der richtigen Absicht ein Prognosticum zu stellen. Wenn nun demnach ist derjenige die Hintersetzung der Versuchungs-Zeiten bei Vorfallenheiten der Inquisition vorgenommen werden, gleichwohl wegen Verbindung dessen sich so lange Inquisition verzögert werden, bis man wieder auf Zeit Mittwoch zu diesen Versammlungen. Allein hier vermeinen muß ich, und glauben Sie, es sei unumgänglich nöthig, daß die Richtung nach ähnlich die Kinder der mündigen Jahre, ein Process-Kinder zu schreiben und ihnen nach Alter die Zeiten zum Lernen und Arbeiten zu bestimmen und Lehrlich zu

[illegible] Acten-Versendung, Einrichtung,
[illegible] man so nennen will, mit der
[illegible] Zweifel nicht, die
[illegible] Gebühren derselben einmahl
[illegible] Publicirung [illegible]
[illegible] de 29. mens. el.
[illegible] Gerichtsstand
[illegible] sollen: wiedrigen falls wir
[illegible] Resolution zu nehmen,
[illegible] Gebühren, auch über die Bil-
[illegible] unserer Acten-Versendung, zu
[illegible] wir auch nicht nöthig
[illegible] zu lassen gemüssiget,
[illegible] Verbescheiden. Falls ab aber auch
[illegible] transmissione acterum
[illegible] Commun Gerichtsstand Commun,
[illegible] so stellen wir unsers Orts Rechten
[illegible] und Billigkeit
[illegible] Erkennung der Klägerin mit
[illegible] Verurtheilung in alle Gerichts-
[illegible] Kosten allerdings fallen.
Hierüber &c.

Ad Protocolla Veneranda de 15. Jul. et
19 Aug. 1782.

[illegible] Gutachtliche Gedanken, Erklärung und
Bitten
der Hr. Amtmann[illegible]schen Verlassenschafts-
Administratoren
über
[illegible] Einrichtung [illegible]

Mandatum [illegible]

Cek. 4 Oct. 1782.

P. P.

Da ich mich bereits in meinem letzten Exhibito einer Abforderung meiner vorgeschlagenen Zeugen, und deßwegen sich gemachten neuen abermaligen Acten Nachsendung nicht nöthig oder rathsam befunden, ex officio verfügt worden, pct. praxin notoriam simplicibus communibus vor sich gehen müßen würde, protestando verwahret habe, so erachte ich ohne meiner Protestation zu präjudiciren, die Nachsendung besagter Acten protestando verwahret habe, so erachte ich ohne meine Protestation zu präjudiciren und die Nachsendung besagter Acten zu dem mir diesen Tag unterm 19. dieß. zugekommenen und den 23. Cj. einsinnirten Decreto gleichfalls erwarten werden, meinerseits nichts weiters, sondern muß lediglich protestando insistendo beede Decreta acceptiren und meine gehabte Mühe, Zeit und Kosten mit allen rechtlichen Folgen, jedoch Facultäten meinem Theil vorbehalten haben will, daß ich durch das erkannte Zeugen Verhör allen gethanen Zusatz, und durch die Acten Reise und Zeit verlohren zu haben, in keinem Weeg gemeinet seye. Mit Zeugen allein kann Niederlagen und Ungewißheiten Schuld gegeben werden, sondern sie werden mir niemand schuldig sein

Der

ganz dienstlichst

Jos. Carl Waldorff

zu prostiren - indaß Sub iterato desertionis
praejudicio gestattet, und in Casum
paritionis denen ainbeträchtigen Unkos
Verursachern die Entscheidung der Sach
vorbehalten, auch Sie
Ihnen solle! mit überlassen

Decr. in S. S. d. 7ten Sept: 1782
Insinuat. d. 10 Xbris 1782

HHrn: Dr: Lehsrandt zahlen —— " 20 Xr

Nicolai
Sen: Coll
Heinrich Xr
Hindhoff

Pres: d. 2. Sept: 1782.
amplissimi Scabinatus Decretum
de 19. ens. 23. Augt. 1782.
resolvirt und verneuerte Protestation
Aufenthaltung
in Pällichkeit Sachen
wann
Johannen Catharinen Wolfin
Ca
Gk. Johann Michael Ford
Communicentur Exhibita de praesent: 2. et 4.
curr: hinc inde ad Notitiam, und inmittels
querulirenden Wallbrun in annexo Super-
Sino ein dreyzehen terminus von 8. Tagen um
der Vorschuß halber die gnädige
Verfügung zu treffen, Verstanden in beeden Conclusen Zu

Coll. 3. X

Hochwohl: und Wohlgeb: &c.

Es kann ich wegen der von mir gestern übergebenen Zeugen Verhörs Fort: wiederholungsbehalten Resolution nicht ab, indem es mir unmöglich in den rubricirten Casu die obgenannten mir nicht gebahnten, sondern es offerirenden Zeugen, und die actum, schickung zu, sich gehen zu lassen, weil meine Principalen nochmalen gnädigste Verfügung dahin gethan, daß Sie alsdann und, wann angehörte Zeugen vernommen, mir Ihre Gutachten mündlich eröffnen, schriftlich einsenden sollen, ohne gemeine Weitläuftigkeit und unnöthige mir als einer neuen Handlung, so Sie nicht, schuldig, stellen Sie Ihre Vorgesetzte, Ihnen selbst zu suchen zu machen wissen. Stevens P. V. Dec: 358. ist unter andern, so mir Ihnen, Sachen, das solche in dem Inserat enthalten sind. Ich will mich als Fiscal nicht protestando, so beschränken, abschriftlich dagegen zu setzen, abzugeben, die mir gegen den Rahmen für, sigen Gerichts Verfahren allerdings Verschiedenheiten Hinlänglichkeit, Zweifel &c.

Der Calcul: wer solche auf sich die Lieder schuldig sey!

mit Zu nehmen versuchen werden, welches Ihnen Hiermit, obliegt, abermal Verschiedentlich, Zu erinnern, wie der Status Controversiae, Zu meinen Verfügen Principalen nicht dahin gemeint werden könte, als ob die Cassel Amts-Schreiber Praxis Zu gleicher Zeit als Vollzogen und

ob Zeugen angenommen werden können!

Sententia libello rebet esse conformis; folglich darf
kein über Klage reden, als über die Sache
selbst in praeparatoria, noch Zeugen,
folglich kann pro petito, Schuldigsprechen
kein, schuldig sage!

Nach der Klage selbst werde ich protestando und
wenn nicht, Verfolgen dieses Kaiserrechts
den ordinarium processum ordinem und die
Frankenbergische Richtig-Stamminstrahlen
mir, wenn mir die Hand zum Eingeständ-
nuß nicht geben wolle, ein Schuldigsprechen, ex hoc
gravamine futuro, des Urtheil, sehen jetzo nicht
zu schreiben, und mir, sonsten also gerichtlich
verfahren, wie ich denn mich Ihrer Meinung
der meine Verordnungen, da sie mit einem
gesetzlichen Remedio versehen sind,
Lehmann Richt. Prax. S. 843.
verfügte Anordnung gemäß sie erachten, Ver-
mit Ihnen nicht gehen Leben" übrigens
also mit der ordinem Schuldigsprechen,
den will.

Ihr
Dienstlich
J. C. Waldenstein.

Inserat.

Stevens

Part. V. Decis. 358.

Actorum ad extraneos Fctos transmissionis abusus coercendus est.

Integrum quidem est Judicibus inferioribus acta judicialia pro concipienda super iis sententia ad Fctorum Collegia, in judiciis facultatibus academiarum vel tribunalium transmittere at iter usurpandum est remedium illud, quatenus necessarium et ex ratione adhibetur. Qua sine multo magis contra eum adhibitum praebet querelam sicuti non leve infert gravamen.

Est enim illud, ob impendia quae requirit, onerosum, ob moras et ambages, quibus litis definitio protrahitur, molestum, nec, ob ea quae saepius ex statutis et moribus locorum singularibus in lites incidunt, et praeprimis attendi merentur, extraneis vero ignota sunt, sine exorbitantiae periculo. Utvero talia evitare judicem decet, ita si causam dat hanc, non iniquae officii neglecti arguitur. Superioris vero est ab ejusmodi gravaminibus litigantes liberare et abusum coercere.

Decret: in Cons. Sub: d 20ten
Sept: 1782.
Insinuat. d 24 Xbr 1782

praes: d 18 Sept: 1782

Ad
prestantissimi Consistorii Decretum
de 7.ten instantis. 11. Sept. 1782.
Gnädigste abschlägliche Verbescheidung
Suchender Supplicantin
ad causam
Mein
Johannetta Catharina Erlenbuschin
c.
den Herrn Caspar Schweitzer
Lutherischen
Nahmens
Dero Principal.
Communicatur dem Frankenbergischen Obrigkeitlichen administration adplicatum mit dem Anhange, daß Ihro Excellenz der Supplicantin Begehren, wegen Zurückgabe des Verschreibens, an Ihro Principalin selbsten gelangen lassen müssen.

Tit: ad venerandum Cabinatum!

Es ist mir, leider, nehmmehr Unmöglich, die in Baigen
mein a den Curatel Amt beigelegten E. Grad vorgestellen
Handlung an ein oder das andere Höchste Reichs gericht
zu bringen und fortzusetzen, indem, nach genauesten
Überschlag, der auf den gegen die Landenbergische
Stiftung von mir, bloß unglücklich, nicht aber, die mir
mein Gewissen sagt, ungerechte gestossen Process,
von mir darauf verwendeten Kosten, und Verjährungen, die
ganz der Zeit, die auf gegen obrigkeitl appellation gesetzt
worden, das eine maximum geringen Vermögen, das an
den aber mehrmehr Theils Hochbesagten Baigen
bereits sehr geschmälerten Vermögens und gemütlichkeit,
unwiderbringlich fallen würde. Es bleibt mir dem-
nach nichts übrig, als, statt der appellation, das, bey
denen damit gesetzmäßigen Entsagung, der Lastes nach,
Hochl Reichs Process §. 1001. Ord. de 1752.
dargebotene Remedium revisionis actorum zur Hand
zu nehmen, denn bey jener Einlegung hervorsichtes,
goldgehen würde, und, zu Ansehung der Beschaf-
fenheit, mir 4 wochen fast gar nimmehr zu erbitten.
Vielmehr würde die ganze mir Leider und Ver-
drießliche Angelegenheit, so nicht völlig, doch

Hauptsächlichsten Theil ist Euch, mir für mich gleichfalls Euch
vorzusetzen, dann sich über meine Vorgebringen zu äußern,
das die acten darüber abgehört zu lassen, zu entscheiden
gnädigst vollten. Ich bin so unbedünstigen, als
das mir Pflicht darsagende Dorpat den 20. Febr. 1782. a. j. in
der Eyal ist, ja bey gar wohl die ehronologischen Möglichkeit ist.
Wenn nun sich dann darinnen begründet wäre will,
, das von mir begehrte weitern zu gehen sich
, darauf von dem hiesigen Gouvernement sowohl als auch
, andern, für unzulässig notiret worden.
Also im Vorbeygehen mehr zu sagen die Frage
ist, sich dermahlen ganz etwas anders wegen dieser in
vorigen Theil Sache mit der Landrathswahl Stimme,
mir abgeforderten Zeugen darüber, gebührt, so bin ich
dann sich zu vermeidung der sogenannten Kosten meine
damahlige appellation an einen der höchsten Gerichten
nicht fähig liegen lassen. Es sind bleibt aber doch
eine subsidiarische Maßregel, das man einen zwar
als Zeugen producirt aber nicht abgehört, Mann, über
einen sich selbst und seine Person allein bestandig
auch pro re nata von ihm allein zu geltende Thatsache,
sie mag connex sein, wie sie will, actionirt, können,
da man sich sogar an einen wirklich abgehörten

aber falsch angesagten Zeugen, wegen der durch sie
verursachten Kosten kan. Dieses ist (b) was
ich intendire und wider alle mir angedichtete wordene
vollende Simulationes und Dissimulationes beschwöre.
(c) Implorat respirent in diesem Proceß nicht mehr als
ein angebrachter Zeuge, sondern als ein Beklagter, der
von seinen Handlungen Red und Antwort geben soll,
wie sie zum Theil schon würklich angeführet haben.
Eine wenige Sentenz setzen sich aber sogar, daß höchst-
peinlichen Amts Cammergerichts ein Referent zu corrigiren
beimerket. Wie viel weniger sollt sie dieses von
einem hiesigen Herrn Syndico darmachen!
Die chronologische Unmöglichkeit (b.) liegt von selbst
vor Augen, denn alles, was mein jetzig andervan-
gendes Zeugenverhör abscheulich machen soll, ist
im Jahr 1780. vorgegangen, meine Klage wider H. Brod
aber erst am 7. May 1781. eingeführet worden.
(c) Sententiam contra quam vom 14. May 1781. und
davon confirmatoriam d. 9. May 1782. aber noch mehr
zu darstellen, und meine Klag mit vollen desto stär-
ker zu begründen, lag sie dieser meiner Klag-
Beylage F. Staben F. der H. Handelsmann Brod, als einen

meiner abgestorbenen Frauen seligsten Andenkens.
Wann nun dieser Rathsbündig rechtsgegründete und gebürtsame Mann deshalben wird beschworen u. mir dadurch zum Juramento Suppletorio dasjenige wird qualificiret haben, das mir imploradisgen Curatel beschreiben H. Brad, ob sie Ihm mir ein gerichtl. Zeugnuß abgestatten, selbst gesagt:

„Ja! er habe den Auftrag gehabt, ein gerichtl.
„Zeugnuß aber dieselb von sich zu stellen, wolle
„sich hier Ihm nicht voll schicken: wann es hin-
„gegen von einer Hochgebietenden Obrigkeit
„begehrt darum dennoch werden sollte, wür-
„de solches abzusagen kein Bedenken machen,

so wird ich der zuerkannten denominirten Zeugnuß allerdings mitbescheinen können. Ich lege auch diese demüthige Supplication sub. und dann Inhaltsweiser H. Revisoren und Herr, und bin voll tiefe Zuversicht auf ein gnädigst und gnädigstes Entscheidung

Hochderoselben

demüthigste

J. C. Mallendorfin.

Buchstab T.

Maldorffin Ca H. Frau.

Als ich fund Anterzeinsatar einmaget in geschäften
meines Negocium bey H^n Consulenten Agricolae Frae zu
thun hatte und und der Discurs darauf brachte, daß wir
von dem Maldorffischen C. der Landenbergischen Stiftungs
administration bisdahero geführten Processe stritten, und
ich Ihnen sagte, wie ich gehört hätte daß der herr actuarius
Frae die ordre gehabt haben von der Stiftungs administration
Fünfhundert gulden zu bieten, vor Maldorffin, wann sie von
dem Process abstehen wolte, H. Frae erwiederte mir und gab
zur Antwort herr Principal wäre dannoch gesonnen
es könnte nun nicht mehr darbey machen, ich ihme darauf
antwortete, wann es ihme noch möglich wäre einen dergleich
zwischen Ihnen zu stifften oder zu bringen, erlasse
der ganze Theil sowohl von H. Maldorffin als auch der
Senckenbergischen Stiftungs administration ohnfehlig und
gut wäre, H. Frae darauf sagte er glaubte nicht
mehr daß er was dabey machen könnte, doch wollte
er dieselbige mit dem H^n Consulenten Moraen.

Joh. Peter Auler.

Communicetur cum adjto ad Notitiam, ob sat ruber die
gnbatthum endwendte revision dieser albereits revidi-
ten Sach. sowie die nachgesuchte retradition des Gold-
gülens beyder ad Judicium bestellten Vormünd-
ern anzumelden: Imploranten
bey der eingewendten Nichtigkeits Beschwerde zu bela-
gen Rescriptum, so lent binnen 8. tagen, welche
ihe sub desertionis poena nur zu allem überfluß
gesetzt werden, die gewöhnliche prestanda in
denen Canzleyen prosterne, so sollen ab dem acta
previa legali introculatione et obsignatione
an eine nicht subgenommen andächtige fürstes
Facultät ad concipiendam Sententiam gesend-
samst abgelegt sind. und solchem die Erkanntnus
über die Cassation des Vorgegangen Anstand nicht ab-
lassen werden: Übrigens wird Querulantin wegen
ihres Rescripti Beschwerden contradecretum vom
20. Sept. a. p. auf die [98] [99] et [110] actor: sinnmit
Verwiesen. Decr: in S. S. d. 3. Febr. 1783.
Insinuat. 7. Febr. 1783.
Exes: d. 1. febr: 1783.

Demüthigste Appellations Entsagungs anzeige
nebst
Bogrüßung des in diesem Fall rolaubten Cadisoni
Mittel
j. p. h. h.
nun
der Waldorfischen Gemeinde
Coll. 12 X
H. Curatel Personen Frau

mit Anlag unter
Lit. A.

Duplicat.

Dr. Senckenbergische Bibliothek

Verb.

Fid. ad venerandum Scabinatum.

Durch fidp. mitarm 3tes laufendes Monath abgefaßt
und am 7ten darauf mir insinuirt hiesiges beige-
legtes Decretum, die Frag, daß mainen durch
die darinnen bestrittene Frage ohnrichtig sich ge-
-legründeten Fidei und gemäßig Pflichten fast dollend
nidergeschlagen, worüg.

Ich hab in meinem Exhibito ad quod zwar
meine appellation entsagt, jedoch an statt de-
visionem actorum adeoque novam, vorgittan-
-ich hab ex actis docirt, daß Sententia contra
quam ex falsis et erroneis praesuppositis ge-
-flossen, und also zu corrigiren sey, die Polish
das sach Fränckischen H. Cramer in obs. xxxvi.
nicht nur mit den vorsichtigen Legibus, JCtis
und Rationibus, sondern auch und labandi-
-gen Communi Praxi darthun- Ich hab also
darum, producirt auch zugl ein schrifft. Zeug-
-nus, worinnen den Innhalter Polisch Rechtes

115v

und mir darauf zum Schädlichen sich kommen
zu lassen. Allein wird mir abzuschlagen, und
zudem auch gänzlich irrig, und falsch, vorauszusetzen.

Gänzlich aber mir vorerwehnten Innhalt be-
stehen d. Cramerischen observation, aus dessen
Nahmen Tundern P. XV. pag. 81. ein ganz offen
das ein sonderliches Remedium dagegen zu inter-
poniren nöthig ist, so gar wann derselbe be-
reits rechtskräftig wordan, revocirt und das-
selbe wordan muß, und hierzu nuda judicis
implorandio genug ist,

v. Cramer cit. obs. p. 150 in fine.

Also mögest findung mein fußfälligst Bitten
und Bitten, sothanen Revocation oder Correction
ohnverlängt hinzuzusetzen, und retro Politis
sothanen Gnädigst zu deferiren.

Die Zeit, unter allen schuldigen Observanz
gegen allen dir ich, mit vollkommener Ehr-
erbietung beharre.

Euch.

Unterthänigster
J. E. Waldow Prinz

Implorantin dubsinnige, weil ihr per Decretum vom 3.ten passati annus ex superfluo nachgelassen worden nicht befolgt, sondern dieselben in denen Gränitzen mit ihrem petitis pure abgewiesen. Decr: in S. C. d. 1.ten Mart: 1783.

Insinuat. d 3 Martii 1783

Praes: h. 15. febr: 1783

Ad amplissimi Senatus Decretum de 3. mis. 7. febr. 1783

Zu Recht begründete Implorations Anzeig- Zumuthung Citta nebst darauf Ordnung coll 3 ti

In Sachen Frau Johanna Catharina Maldoyen

Curatel Beklagten Theil

Mit obberührtem Decreto Duplicat. wird nun Rechtliche Verfügung inhaltlichen gebeten.

Dr. Limburg Clägerin Communicatum, und wünschen Im-